



Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V.

Anerkannter Verband nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz

Geschäftsstelle

Welterbestadt Quedlinburg
Markt 1
06484 Quedlinburg

Stellungnahme des Landesjagdverbandes Sachsen-Anhalt zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesjagdverband Sachsen-Anhalt nimmt im Rahmen der Beteiligung zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ wie folgt Stellung.

Grundsätzlich ist das Ziel der wirtschaftlichen Entwicklung des Standortes nachvollziehbar. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die Planung den Anforderungen des Natur- und Artenschutzes sowie der Biotopvernetzung in ausreichendem Maße Rechnung trägt. Das Plangebiet liegt zwischen ökologisch besonders wertvollen Landschaftsräumen und besitzt daher eine herausragende Bedeutung für die ökologische Durchlässigkeit der Landschaft.

Darüber hinaus sind die Ziele des bundesweiten Biotopverbundes gemäß § 21 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die Vorgaben des Regionalen Entwicklungsplans Harz sowie die bundesweiten Bemühungen zur Wiedervernetzung zerschnittener Lebensräume bei der Planung angemessen zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber misst der Schaffung und Sicherung funktionsfähiger Biotopverbundsysteme ausdrücklich eine hohe Bedeutung bei, um Wanderbewegungen von Tierarten, genetischen Austausch und die langfristige Stabilität von Populationen zu gewährleisten.

Gesellschaftliche Akzeptanz und Chance für ein neuartiges Entwicklungskonzept

Das Zukunftsprojekt Morgenrot wird in der Region intensiv diskutiert und stößt in Teilen der Bevölkerung auf erhebliche Vorbehalte. Dies ist vor dem Hintergrund der besonderen Situation Quedlinburgs nachvollziehbar. Die Region ist nicht nur Wirtschaftsstandort, sondern zugleich bedeutender Kultur-, Natur- und Erholungsraum. Insbesondere die historische Kulturlandschaft, die touristische Nutzung des Harzvorlandes sowie die hohe Identifikation vieler Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Heimat besitzen einen außerordentlich hohen gesellschaftlichen und emotionalen Stellenwert.

Langenweddingen, 30.05.2026

Mein Zeichen:

Bearbeitet von:
Wolf Last

Kontakt:
Tel.: 039205/417570
E-Mail: w.last@ljv-sachsen-anhalt.de

Kontakt:
Langenweddingen
Halberstädter Straße 26
39171 Sülzetal

Tel.: 039205/417570
Fax: 039205/417579

info@ljv-sachsen-anhalt.de
www.ljv-sachsen-anhalt.de

Bankverbindung:
Volksbank Magdeburg e.G.
IBAN: DE20 8109 3274 0006 1064 80
BIC: GENODEF1MD1

Steuer-Nr.: 102/143/04215
Finanzamt Magdeburg

Gerade deshalb sollte das Verfahren nicht ausschließlich als klassische Industriegebietsplanung verstanden werden. Vielmehr bietet sich die Chance, ein Modellprojekt zu entwickeln, das wirtschaftliche Entwicklung, ökologische Aufwertung und gesellschaftliche Akzeptanz miteinander verbindet.

Aus Sicht des Landesjagdverbandes Sachsen-Anhalt wird eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung nur dann erreicht werden können, wenn es gelingt, einen völlig neuen Ansatz zu verfolgen: Das künftige Industrie- und Gewerbegebiet sollte nach seiner Fertigstellung einen höheren ökologischen Wert besitzen als die heute vorhandenen intensiv genutzten Agrarflächen.

Dies setzt voraus, dass ökologische Aufwertungsmaßnahmen nicht lediglich als Ausgleichs- oder Randmaßnahmen verstanden werden. Vielmehr müssen sie integraler Bestandteil der gesamten Planung werden. Hierzu gehören insbesondere:

- der konsequente Erhalt bestehender Feldgehölze, Saumstrukturen, Hecken und sonstiger wertvoller Landschaftselemente,
- die Integration vorhandener Gehölzstrukturen in die Planung,
- die Neuanlage heimischer Hecken und Feldgehölze,
- die Entwicklung extensiv bewirtschafteter Grünflächen,
- die Schaffung von Blühflächen und Altgrasstreifen,
- ein weitgehender Verzicht auf intensive Pflege- und Mahdmaßnahmen,
- die Förderung strukturreicher Grünräume innerhalb des gesamten Gebietes.

Insbesondere die zahlreichen Grünflächen innerhalb des Gewerbe- und Industriegebietes sollten nicht als intensiv gepflegte Zierrasenflächen gestaltet werden, sondern als ökologisch wertvolle Lebensräume. Extensive Pflegekonzepte, zeitweise Mahdverzichte und die Entwicklung naturnaher Vegetationsstrukturen können hierbei einen wichtigen Beitrag leisten.

Darüber hinaus sollte die Planung bewusst über die formale Beteiligung von Behörden und Umweltverbänden hinausgehen. Um langfristig tragfähige und akzeptierte Lösungen zu schaffen, sollten örtliche Vereine und Interessengruppen frühzeitig eingebunden werden. Hierzu zählen insbesondere:

- die örtliche Jägerschaft,
- Imkervereine,
- Angelvereine,
- Wander- und Heimatvereine,
- Naturschutzinitiativen,
- weitere lokale Akteure mit Bezug zur Landschaft und zur Region.

Die Einbindung dieser Gruppen eröffnet die Möglichkeit, lokales Wissen in die Planung einzubringen und gleichzeitig die gesellschaftliche Akzeptanz des Vorhabens zu erhöhen.

Ebenso sollten die später im Gebiet ansässigen Unternehmen aktiv in die ökologische Entwicklung eingebunden werden. Denkbar sind beispielsweise gemeinsame Baumpflanzaktionen, die Übernahme von Hecken- oder Grünflächenpatenschaften, die Pflege naturnaher Firmengrundstücke oder die Unterstützung regionaler Naturschutzmaßnahmen.

Ein ökologisch hochwertiges Arbeitsumfeld erhöht nicht nur die Attraktivität des Standortes für Beschäftigte, sondern kann auch zu einem positiven Standortimage der ansässigen Unternehmen beitragen.

Der Landesjagdverband Sachsen-Anhalt steht ausdrücklich bereit, seine fachliche Expertise in den weiteren Planungsprozess einzubringen und Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung fachlich zu

begleiten. Ziel sollte sein, vorhandene Landschaftsstrukturen zu bewahren, neue Lebensräume zu schaffen und gleichzeitig die wirtschaftliche Entwicklung der Region zu fördern.

Der gesellschaftliche Unmut über Projekte, die als Entscheidungen „über die Köpfe der Menschen hinweg“ wahrgenommen werden, nimmt vielerorts spürbar zu. Dieser Fehler sollte bei einem Vorhaben dieser Größenordnung unbedingt vermieden werden. Die Chance besteht vielmehr darin, vor den Toren Quedlinburgs ein Projekt zu entwickeln, das wirtschaftliche Entwicklung, Naturschutz, Lebensraumverbesserung und gesellschaftliche Mitwirkung miteinander verbindet.

Langfristiges Ziel sollte die Schaffung eines Industrie- und Gewerbestandortes sein, der von einem breiten Bündnis aus Wirtschaft, Naturschutz, Landnutzern, Vereinen und Bevölkerung getragen wird und als beispielgebendes Modell für eine zukunftsfähige Regionalentwicklung dienen kann.

Bedeutung der Seweckenberge und der Bodeniederung

Aus Sicht des Landesjagdverbandes Sachsen-Anhalt kommt der Verbindung der südlich gelegenen Seweckenberge mit den nördlich gelegenen Biotopverbundstrukturen der Bodeniederung eine herausragende Bedeutung zu.

Die Seweckenberge stellen einen der bedeutendsten strukturreichen Offenland-, Gehölz- und Übergangslebensräume im südlichen Umfeld Quedlinburgs dar. Sie sind bereits im Regionalen Entwicklungsplan als Bestandteil des Biotopverbundes ausgewiesen und erfüllen wichtige Funktionen als Rückzugs-, Nahrungs-, Fortpflanzungs- und Wanderraum für zahlreiche Wildtierarten. Aufgrund ihrer Lage und Strukturvielfalt bilden sie einen wichtigen Kernraum innerhalb des regionalen Biotopverbundsystems.

Ebenso besitzt die Bodeniederung mit ihren Gewässer-, Auen-, Grünland- und Gehölzstrukturen eine herausragende Bedeutung als Lebensraum sowie als natürliche Wander- und Ausbreitungsachse. Die Bode stellt bereits heute eine der wichtigsten Verbundstrukturen der Region dar und ermöglicht zahlreichen Tierarten die großräumige Vernetzung ihrer Lebensräume.

Die Seweckenberge im Süden und die Bodeniederung im Norden stellen somit zwei naturschutzfachlich besonders wertvolle Kernräume dar. Die Herstellung einer funktionsfähigen Verbindung zwischen diesen Lebensräumen sollte daher als wesentliches Ziel der Planung verankert werden.

Entwicklung eines ausreichend breiten Wildtierkorridors

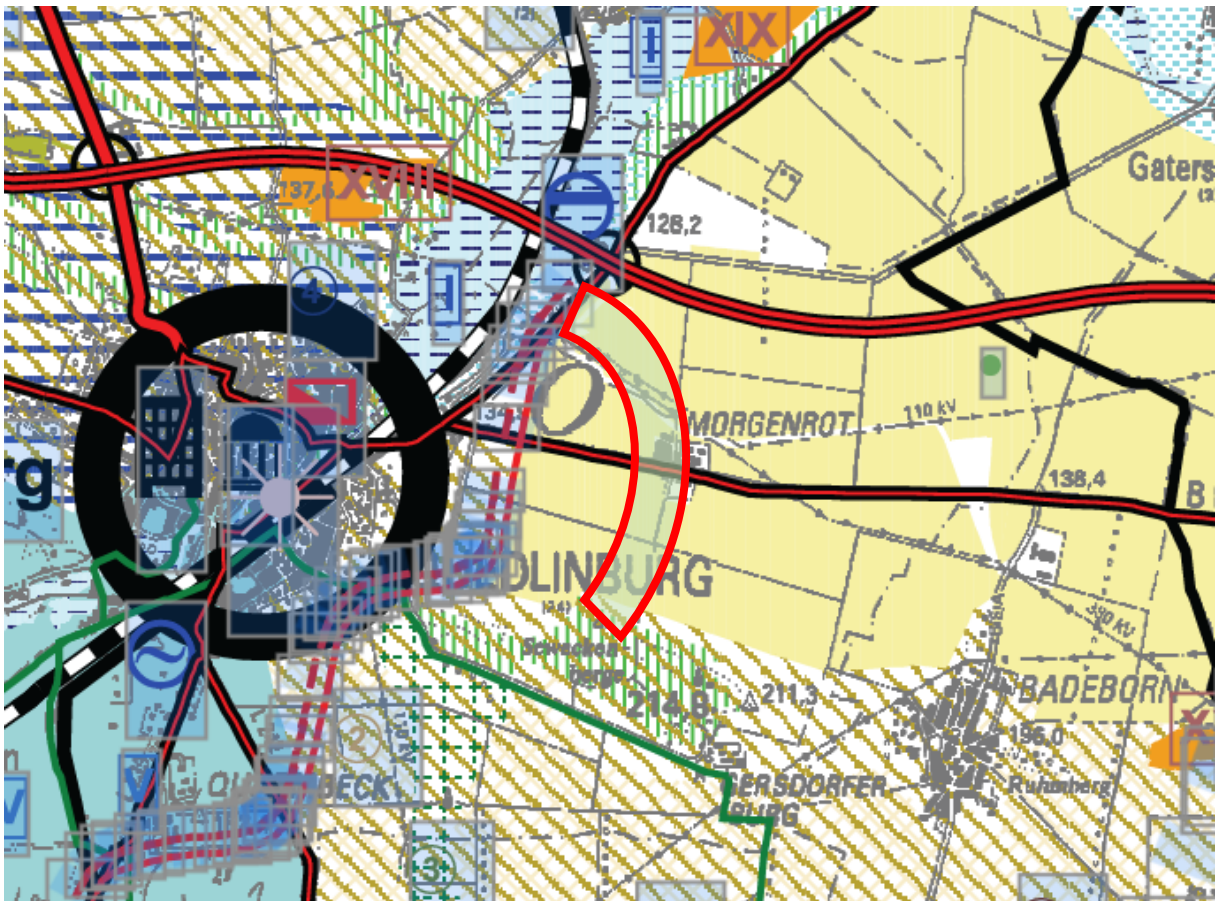
Zwischen den Seweckenbergen und der Bodeniederung sollte ein möglichst breiter, störungsarmer und dauerhaft funktionsfähiger Wildtierkorridor entwickelt werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass insbesondere größere Wildtierarten wie Rotwild, Damwild, Rehwild und Schwarzwild nicht lediglich schmale Durchgänge nutzen, sondern auf ausreichend breite Korridore angewiesen sind. Gleichzeitig orientieren sich viele Tierarten an natürlichen Leitstrukturen wie Hecken, Feldgehölzen, Baumreihen und Gräben.

Von einer solchen Vernetzung profitieren jedoch nicht nur große Säugetierarten. Auch Wildkatzen, Dachse, Marderarten, Füchse, Fledermäuse, Amphibien sowie zahlreiche Vogel- und Insektenarten sind auf strukturreiche Wanderachsen angewiesen.

Insbesondere die Wildkatze besitzt als Ziel- und Leitart der bundesweiten Wiedervernetzung eine besondere Bedeutung. Die Art breitet sich bevorzugt entlang von Gehölzstrukturen, Hecken und deckungsreichen Landschaftselementen aus und reagiert empfindlich auf großflächig ausgeräumte Landschaften sowie auf Barrieren.

Der Korridor sollte daher mit ausreichendem Abstand zur Ortslage Morgenrot geführt werden. Eine zu enge Führung entlang bestehender Siedlungsstrukturen würde die Funktion als Wanderachse insbesondere für störungsempfindliche Arten deutlich einschränken. Ein entsprechender Vorschlag zur Korridorplanung wird angehängt.



Ausschnitt aus dem Regionalplan Harz mit eingezeichnetem Verbindungskorridor ■ zwischen Seweckenberge und Bodenniederung (REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT HARZ 2009) – (Korridor schematisiert dargestellt)

Erhalt und Vernetzung bestehender Landschaftsstrukturen

Vorhandene Feldgehölze, Heckenstrukturen, Baumgruppen und sonstige Landschaftselemente sollten konsequent erhalten und miteinander verbunden werden.

Soweit dies aufgrund der Bebauung nicht möglich ist, sollten neue Heckenstrukturen aus standortgerechten heimischen Gehölzarten angelegt werden. Dies gilt insbesondere entlang von Wegen, Straßen und sonstigen Freiflächen.

Auch innerhalb des geplanten Gewerbe- und Industriegebietes sollte bei Begrünungsmaßnahmen ausschließlich auf heimische Baum- und Straucharten zurückgegriffen werden. Zwischen den Gebäuden sollten strukturreiche Gehölzflächen entstehen, die einen Beitrag zur ökologischen Vernetzung leisten und gleichzeitig das Landschaftsbild aufwerten.

Ziel sollte es sein, ein durchgängiges Netz aus Leitstrukturen zu schaffen, welches bestehende Biotope miteinander verbindet und Wildtieren eine sichere Orientierung innerhalb des Gebietes ermöglicht.



Projektgebiet mit hervorgehobenen (rot) Landschaftselementen von besonderer ökologischer Bedeutung, die unbedingt erhalten und durch Hecken und extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen miteinander verbunden werden, bzw. bleiben müssen.

Anbindung des Tränkegrabens und der Bodeniederung

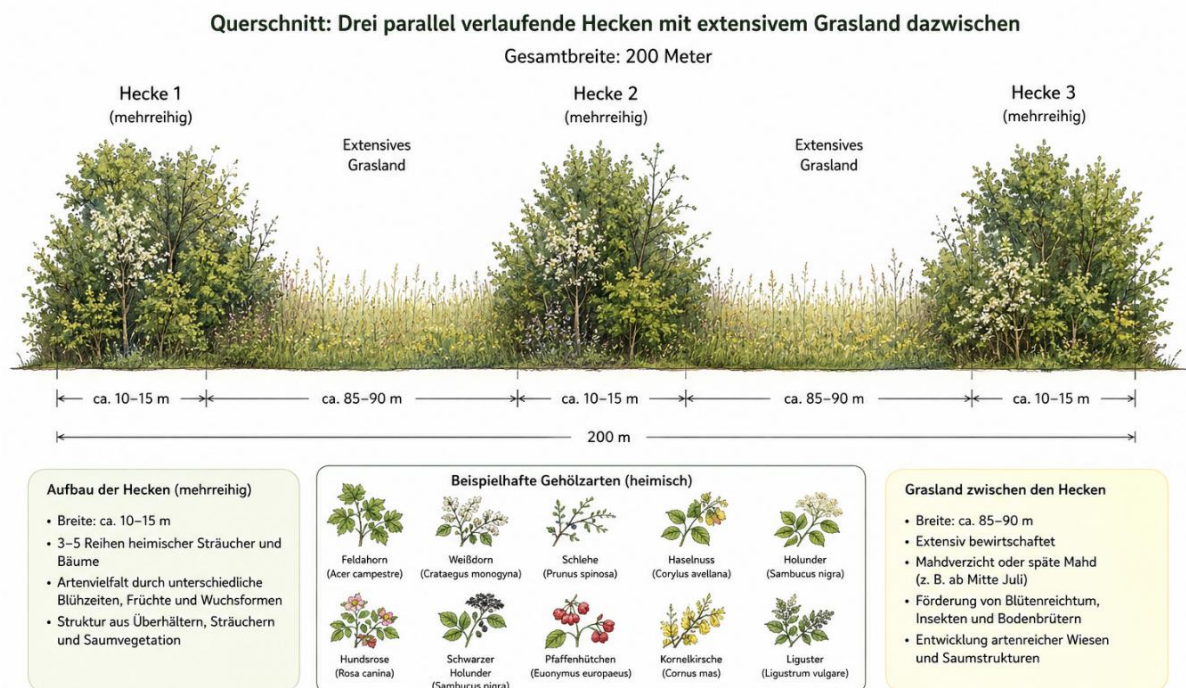
Der Korridor sollte nordwestlich von Morgenrot gezielt die wertvollen Biotopstrukturen entlang des Tränkegrabens erreichen und von dort aus bis zur Bodeniederung fortgeführt werden.

Aus Sicht des Landesjagdverbandes ist es wenig wahrscheinlich, dass größere Wildtierarten die deutlich längeren Wege nördlich des Plangebietes bis zur Bodeniederung nutzen werden. Im Westen begrenzen die Siedlungsstrukturen von Quedlinburg die Wanderbewegung von Süd nach Nord und im Osten die von Badeborn. Dieses reicht zwar nicht (wie Quedlinburg) bis fast an die A36, allerdings sind in diesem Bereich bis zur Autobahn vergleichsweise wenige strukturgebende Landschaftselemente und damit nur eingeschränkte Leit- und Deckungsstrukturen.

Gerade deshalb ist die Schaffung einer direkten und attraktiven Verbindung zwischen den Seweckenbergen, dem Tränkegraben und der Bodeniederung von besonderer Bedeutung.



Wanderkorridor Nord-Süd-Ausrichtung, an Morgenrot westlich vorbei. Dreieckige Pflanzung (jeweils 2-Reihig versetzt) [grün gepunktete Linie] von heimischen Strüchern mit Grünland [orange flächig] (der Sukzession überlassen) zwischen den Hecken. Gesamtbreite des Korridors = 200 Meter.



Vorschlag eines Pflanzschemas für den Korridor.

Quelle: Eigene Darstellung, erstellt mit ChatGPT

Verzicht auf Zerschneidungswirkungen durch Zäune

Zur Sicherung der Durchlässigkeit der Landschaft sollte möglichst auf Einfriedungen und Zaunanlagen verzichtet werden.

Stattdessen wird empfohlen, Grundstücksgrenzen durch heimische Heckenstrukturen, Feldgehölze oder naturnah gestaltete Gräben zu gliedern. Solche Elemente übernehmen gleichzeitig Funktionen als Sichtschutz, landschaftliche Eingrünung und Wildtierleitstruktur.

Sollten aus betrieblichen oder sicherheitsrelevanten Gründen Zaunanlagen unvermeidbar sein, sollten diese grundsätzlich durch heimische Heckenpflanzungen begleitet werden. Dadurch können die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die ökologische Vernetzung zumindest teilweise reduziert werden.

Insbesondere auf großflächige und vollständig abschirmende Zaunsysteme sollte verzichtet werden, da diese erhebliche Barrierewirkungen für zahlreiche Tierarten entfalten können.

Gefahr besteht insbesondere durch Freiflächensolaranlagen, die häufig ohne eine Durchlässigkeit mit Zäunen umgeben sind. Hier sollten die Zäune mindestens Durchlässe für Kleinwild (Niedervild) in Bodennähe haben. Eine möglichst extensive Nutzung des darunter befindlichen Grünlands sollte gewährleistet sein, sowie die Zäune außen mit Hecken bepflanzt werden, sodass ein ökologischer Mehrwert entsteht. Die ökologische Aufwertung von Solarflächen sollte den Richtlinien des Deutschen Jagdverbandes gemäß Veröffentlichung *WILDTIERVERTRÄGLICHE FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIK-ANLAGEN BETEILIGUNG, PLANUNG, PRAXIS*, DJV 2025 entsprechen.

Verbesserung der Querbarkeit der L 66

Eine besondere Bedeutung kommt der Querung der Landesstraße L 66 zu.

Die Straße stellt bereits heute eine potenzielle Barriere für wandernde Wildtiere dar. Gleichzeitig orientieren sich Wildtiere an vorhandenen Gehölz- und Leitstrukturen, wodurch es lokal zu konzentrierten Wildwechseln kommen kann.

Um die Durchlässigkeit des geplanten Verbundkorridors zu erhalten und die Verkehrssicherheit zu erhöhen, wird angeregt, auf der L 66 zwischen der Anschlussstelle der A 36 und dem Kreisverkehr in den Zeiten von 17:00 Uhr bis 08:00 Uhr eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h einzurichten.

Durch eine Verringerung der Geschwindigkeit können sowohl die Anzahl als auch die Schwere von Wildunfällen reduziert und die Funktion des Biotopverbundes verbessert werden. Gleichzeitig würde verhindert, dass die Straße die Verbindung zwischen den Seweckenbergen und der Bodeniederung dauerhaft zerschneidet.

Bedeutung für Wanderbewegungen aus dem Harz

Die Bedeutung des Vorhabengebietes reicht über die unmittelbare Umgebung hinaus.

Der Harz bildet einen der größten zusammenhängenden Waldlebensräume Mitteleuropas und stellt für zahlreiche Arten ein bedeutendes Ausgangsgebiet für Wander- und Ausbreitungsbewegungen dar.

Die Verbindung zwischen den Seweckenbergen und der Bodeniederung kann hierbei eine wichtige Funktion als Trittstein- und Vernetzungsstruktur übernehmen. Von einer funktionierenden Verbindung profitieren nicht nur große Schalenwildarten, sondern insbesondere auch Wildkatzen, Marderarten, Fledermäuse, Amphibien sowie zahlreiche weitere Arten der offenen und halboffenen Kulturlandschaft.

Die geplante Entwicklung bietet die Chance, einen wichtigen Baustein für die ökologische Vernetzung zwischen dem Harz und dem nördlichen Harzvorland zu schaffen.

Zusammenarbeit mit der örtlichen Jägerschaft

Der Landesjagdverband Sachsen-Anhalt empfiehlt ausdrücklich, die örtliche Jägerschaft frühzeitig und dauerhaft in die weitere Planung einzubeziehen.

Die ortsansässigen Jägerinnen und Jäger verfügen über langjährige Kenntnisse zu Wildwechseln, saisonalen Wanderbewegungen, Einständen und lokal bedeutsamen Lebensräumen. Dieses Wissen kann einen wertvollen Beitrag zur Optimierung des Biotopverbundes leisten.

Darüber hinaus kann eine enge Zusammenarbeit mit den Jagdausübungsberechtigten vor Ort die Akzeptanz des Vorhabens innerhalb der Bevölkerung erhöhen und dazu beitragen, naturschutzfachliche Maßnahmen praxisnah und nachhaltig umzusetzen.

Fazit

Der Landesjagdverband Sachsen-Anhalt hält die Schaffung eines möglichst breiten, störungsarmen und ökologisch hochwertigen Verbundkorridors zwischen den Seweckenbergen und der Bodeniederung für zwingend erforderlich.

Der Korridor sollte:

- die wertvollen Biotopverbundflächen der Seweckenberge mit der Bodeniederung verbinden,
- die Biotopstrukturen am Tränkegraben einbeziehen,
- einen ausreichenden Abstand zur Ortslage Morgenrot aufweisen,
- bestehende Feldgehölze und Landschaftselemente erhalten und vernetzen,
- durch neue Hecken-, Gehölz- und Grabenstrukturen ergänzt werden,
- möglichst ohne Barrierewirkungen durch Zäune gestaltet werden,
- bei unvermeidbaren Zäunen eine begleitende Heckenpflanzung vorsehen,
- ausschließlich heimische Gehölzarten verwenden,
- die Querbarkeit der L 66 verbessern,
- Wanderbewegungen von Wildtieren aus dem Harz dauerhaft ermöglichen,
- einen Beitrag zur Umsetzung der Ziele des bundesweiten Biotopverbundes und der Wiedervernetzung von Lebensräumen leisten.

Nur durch eine solche Ausgestaltung kann verhindert werden, dass das Vorhaben zu einer dauerhaften Zerschneidung bedeutender Biotopverbundachsen führt. Gleichzeitig bietet sich die Chance, die ökologische Vernetzung zwischen zwei der wertvollsten Lebensräume der Region – den Seweckenbergen und der Bodeniederung – langfristig zu sichern und zu stärken.



Wolf Last
Geschäftsführer



Bauernverband Nordharz e. V. - Gröperstraße 88 - 38820 Halberstadt

Welterbestadt Quedlinburg
Markt 1

06484 Quedlinburg

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Ansprechpartner
Fr. Borchert

Datum
28.05.2026

**32. Änderung des Flächennutzungsplanes Quedlinburg im Rahmen des „Zukunftsprojekt Morgenrot“
B-Plan Nr. 74: „Zukunftsprojekt Morgenrot“
Öffentliche Beteiligung zum Entwurf**

Hier Stellungnahme: Bauernverband Nordharz e.V. Frist: 01.06.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bauernverband Nordharz e.V. nimmt an der Öffentlichen Beteiligung zu oben genannten Verfahren wie folgt Stellungnahme:

Der Bauernverband Nordharz e. V. hat bei der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz im November 2025 und Mai 2026 zu:

1. ZAV gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 11 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz (LEntwG)

Antrag der Welterbestadt Quedlinburg auf ein Zielabweichungsverfahren bezüglich des Vorranggebietes für Landwirtschaft II „Nördliches Harzvorland“ und bei Bedarf des Pkt. 4.4.6 Vorrangstandsorte für Kultur – und Denkmalpflege Z 4 des REPHarz an die Regionale Planungsgemeinschaft Harz aufgrund der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes Quedlinburg im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ (hier Industrie- und Gewerbegebiet) am 20.11.2025

2. ZAV gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPlanG)

Änderung des Antrags der Welterbestadt Quedlinburg auf ein Zielabweichungsverfahren bezüglich des Vorranggebietes für Landwirtschaft II „Nördliches Harzvorland“ und bei Bedarf des Pkt. 4.4.6 Vorrangstandsorte für Kultur – und Denkmalpflege Z 4 des REPHarz an die Regionale Planungsgemeinschaft Harz aufgrund der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes Quedlinburg im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ (hier Industriepark) am 27.05.2026

und

3. ZAV gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPlanG)



Bauernverband Nordharz e. V.

Antrag der Welterbestadt Quedlinburg auf ein Zielabweichungsverfahren bezüglich des Vorranggebietes für Landwirtschaft II „Nördliches Harzvorland“ und bei Bedarf des Pkt. 4.4.6 Vorrangstandsorte für Kultur – und Denkmalpflege Z 4 des REPHarz an die Regionale Planungsgemeinschaft Harz aufgrund der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes Quedlinburg im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“, hier Energiepark mit Umspannwerk und Batteriespeicher sowie PV-FFA im privilegierten Bereich entlang der A 36 gemäß § 35 Abs.lit. 8a BauGB am 27.05.2026

Stellung bezogen.

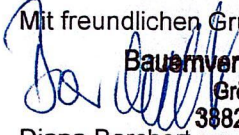
Gleichlautende Inhalte bitten wir auch zu beiden o.g. Verfahren als Hinweise, Änderungen / Ergänzungen zu beachten.

Wir fügen diese Stellungnahmen dem Schreiben als Anlage bei.

Wir bitten um Beteiligung des Bauernverband Nordharz e.V. im weiteren Verfahren.

Für eventuelle Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Bauernverband Nordharz e.V.
Gröperstraße 88
38820 Halberstadt
Diana Borchert Tel.: 03941/442170
Geschäftsführerin Bauernverband Nordharz e. V.



Bauernverband Nordharz e. V.

Bauernverband Nordharz e. V. - Gröperstraße 88 - 38820 Halberstadt

Regionale Planungsgemeinschaft Harz
Postfach 15 42

38805 Halberstadt

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Ansprechpartner

Fr. Borchert

Datum

27.05.2026

ZAV gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPlanG)

Antrags der Welterbestadt Quedlinburg auf ein Zielabweichungsverfahren bezüglich des Vorranggebietes für Landwirtschaft II „Nördliches Harzvorland“ und bei Bedarf des Pkt. 4.4.6 Vorrangstandorte für Kultur – und Denkmalpflege Z 4 des REPHarz an die Regionale Planungsgemeinschaft Harz aufgrund der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes Quedlinburg im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“, hier Energiepark mit Umspannwerk und Batteriespeicher sowie PV-FFA im privilegierten Bereich entlang der A 36 gemäß § 35 Abs.lit. 8a BauGB

Hier Stellungnahme: Bauernverband Nordharz e.V. Frist: 29.05.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bauernverband Nordharz e.V. bedankt sich die Möglichkeit zur Stellungnahme und nimmt zum ZAV gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPlanG) wie folgt Stellung:

Die Stellungnahme vom 20.11.2025 hat weiterhin Bestand.
Wir ergänzen diese wie folgt:

Auf Grund der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ hier: Energiepark, beabsichtigt die Stadt Quedlinburg die Entwicklung eines Energieparks mit folgenden Komponenten:

- Umspannwerk
- Batteriespeicher
- Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PV-FFA), insbesondere im privilegierten Bereich entlang der Autobahn
- Windenergieanlagen

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt und ist im Regionalen Entwicklungsplan (REP Harz) als **Vorranggebiet für Landwirtschaft** festgelegt. Die geplante Nutzung steht somit im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung.

Das Vorranggebiet Landwirtschaft dient der Sicherung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Produktionsflächen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten grundsätzlich auszuschließen, sofern sie mit der landwirtschaftlichen Nutzung nicht vereinbar sind.

Die geplante Errichtung eines Energieparks stellt somit eine **Zielabweichung** dar.

Tel.: (03941) 442170

Fax: (03941) 567273

E-Mail: bvnordharz@bauernverband-st.de

Steuer-Nr: 117/141/40029

IBAN: DE71 8006 3508 2001 0389 00

Harzer Volksbank e.G.

Amtsgericht Stendal

Vereinsregister-Nr.: VR 37015

Vorsitzender: Uwe Thielecke



Die Entwicklung des Energieparks dient der Umsetzung zentraler energie- und klimapolitischer Zielsetzungen auf Bundes- und Landesebene. Insbesondere:

- Ausbau erneuerbarer Energien (Wind und Solar)
- Sicherung einer stabilen Energieinfrastruktur durch Umspannwerk und Speicherlösungen
- Beitrag zur regionalen und überregionalen Energieversorgung
- Unterstützung der Energiewende und Reduzierung von Treibhausgasemissionen

Damit liegt ein **überwiegendes öffentliches Interesse** vor.

Ein wesentlicher Teil der geplanten Photovoltaikanlagen liegt im Bereich entlang der Autobahn und damit in einem **planungsrechtlich privilegierten Korridor**. Diese Flächen sind aufgrund:

- möglicher, vorhandener Vorbelastung,
- technischer Eignung (Netzanbindung), hier Nutzung für den Industriepark
- sowie geringer zusätzlicher Zerschneidungseffekte

besonders geeignet für die Nutzung erneuerbarer Energien.

Auch Windenergieanlagen sind standortgebunden und orientieren sich an geeigneten Windverhältnissen (Ausweisung von Windenergiegebieten) sowie raumordnerisch vorgeprägten Strukturen.

Ein wesentliches Kriterium der Planung ist die **Sicherung der langfristigen landwirtschaftlichen Nutzbarkeit** der Flächen:

- die Flächen bleiben in ihrem **Status als landwirtschaftliche Fläche (Ackerland)** grundsätzlich erhalten.
- die Inanspruchnahme erfolgt überwiegend **temporär bzw. reversibel**.
- nach Beendigung der Nutzung ist eine **Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung** möglich und ggf. vorgesehen.
- bei Photovoltaikanlagen kann teilweise eine **Doppelnutzung (z. B. extensive Nutzung, Agri-PV-Ansätze)** erfolgen.

Damit wird sichergestellt, dass die landwirtschaftliche Funktion langfristig **nicht dauerhaft verloren geht**.

Die Abweichung ist als **raumordnerisch vertretbar** einzustufen, da:

- die Nutzung erneuerbarer Energien einen zentralen Bestandteil der Raumentwicklung darstellt,
- die Flächeninanspruchnahme funktional begrenzt und teilweise reversibel ist,
- eine Konzentration der Infrastruktur erfolgt (Bündelung von Umspannwerk, Speicher und Erzeugungsanlagen),
- keine gleichwertig geeigneten Alternativflächen in ausreichendem Umfang verfügbar sind.

Die Grundzüge der Raumordnung werden durch die Planung **nicht wesentlich beeinträchtigt**, da:

- die landwirtschaftliche Nutzung nicht grundsätzlich aufgegeben wird,
- die Flächen nach Nutzungsende wieder der Landwirtschaft zur Verfügung stehen können,
- die Abweichung im Kontext übergeordneter energiepolitischer Zielsetzungen erfolgt.

In der Gesamtabwägung überwiegen die Belange:

- der Energieversorgungssicherheit,
- des Klimaschutzes,
- sowie der nachhaltigen Entwicklung der Energieinfrastruktur

gegenüber den Belangen der landwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere vor dem Hintergrund der:

- Reversibilität der Maßnahmen,
- teilweisen Doppelnutzung (Wind / PV Anlagen und landwirtschaftliche Nutzung)
- und Sicherung des landwirtschaftlichen Flächenstatus.

Das Zielabweichungsverfahren wird aus fachlicher Sicht positiv befürwortet.



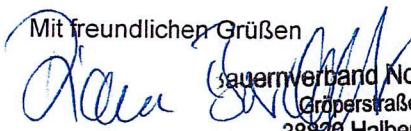
Bauernverband Nordharz e. V.

Die geplante Entwicklung des Energieparks stellt eine im überwiegenden öffentlichen Interesse liegende Maßnahme dar, die trotz Lage im Vorranggebiet für Landwirtschaft raumordnerisch vertretbar ist. Die dauerhafte Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Nutzflächen wird durch reversible Nutzungskonzepte und die Sicherung des Ackerlandstatus vermieden.

Mit der Veröffentlichung des 2. Entwurfes des Sachlichen Teilplanes „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung ist auch das Windgebiet „VIII Badeborn – Quedlinburg“ ausgewiesen worden. Im Zusammenhang mit einem weiteren Zielkonflikt bezüglich der Festlegungen des REPHarz zu „Vorrangstandort für Kultur und Denkmalpflege Z 4 („Eine erhebliche visuelle Beeinträchtigung der unter Z 2 genannten Vorrangstandorte (Quedlinburg UNESCO....) ist durch Maßnahmen der Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung, des Rohstoffabbaus, energiewirtschaftlicher oder verkehrstechnischer Art nicht zulässig.“) darf es aus unserer Sicht nicht zu Spannungen mit dem Zukunftsprojekt Morgenrot, hier Energiepark und möglichen Planungen im genannten Windeignungsgebiet kommen.

Für eventuelle Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Bauernverband Nordharz e.V.
Gröperstraße 88
38820 Halberstadt
Tel.: 03941/442170
Diana Borchert
Geschäftsführerin Bauernverband Nordharz e. V.



Bauernverband Nordharz e. V.

Bauernverband Nordharz e. V. · Gröperstraße 88 · 38820 Halberstadt

Regionale Planungsgemeinschaft Harz
Postfach 15 42

38805 Halberstadt

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Ansprechpartner

Fr. Borchert

Datum

27.05.2026

ZAV gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPlanG)

Änderung des Antrags der Welterbestadt Quedlinburg auf ein Zielabweichungsverfahren bezüglich des Vorranggebietes für Landwirtschaft II „Nördliches Harzvorland“ und bei Bedarf des Pkt. 4.4.6 Vorrangstandsorte für Kultur – und Denkmalpflege Z 4 des REPHarz an die Regionale Planungsgemeinschaft Harz aufgrund der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes Quedlinburg im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ (hier Industriepark)

Hier Stellungnahme: Bauernverband Nordharz e.V. Frist: 27.05.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bauernverband Nordharz e.V. bedankt sich die Möglichkeit zur Stellungnahme und nimmt zum ZAV gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPlanG) wie folgt Stellung:

Die Stellungnahme vom 20.11.2025 hat weiterhin Bestand.

Wir ergänzen diese wie folgt:

Die Stadt Quedlinburg hat den Antrag auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot hier Industriepark“ sowie der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes überarbeitet und konkretisiert. Das Plangebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Ackerfläche) und ist im Regionalen Entwicklungsplan Harz (REP Harz) als **Vorranggebiet für Landwirtschaft** festgelegt. Die beabsichtigte bauleitplanerische Entwicklung zu einem Industrie- und Gewerbestandort steht somit im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung.

Der geltende REP Harz weist die Fläche als Vorranggebiet Landwirtschaft aus. In diesen Gebieten ist der landwirtschaftlichen Nutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein Vorrang einzuräumen.

Das geplante Vorhaben – die Entwicklung eines Industrieparks – stellt daher eine **Zielabweichung** dar, da die beabsichtigte gewerbliche Nutzung mit der vorrangig festgelegten landwirtschaftlichen Nutzung nicht vereinbar ist.

Die Stadt Quedlinburg ist im Landesentwicklungsplan als **Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen** ausgewiesen. Daraus ergibt sich eine besondere raumordnerische Funktion:

Tel.: (03941) 442170

Fax: (03941) 567273

E-Mail: bvnordharz@bauernverband-st.de

Steuer-Nr: 117/141/40029

IBAN: DE71 8006 3508 2001 0389 00

Harzer Volksbank e.G.

Amtsgericht Stendal

Vereinsregister-Nr.: VR 37015

Vorsitzender: Uwe Thielecke



- Sicherung und Entwicklung großflächiger gewerblicher Nutzungen
- Bereitstellung geeigneter Flächen für Unternehmensansiedlungen
- Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung und Strukturstärkung der Region

Die Entwicklung des Industrieparks liegt im **überwiegenden öffentlichen Interesse**, insbesondere weil:

- bestehende Industrie- und Gewerbestandorte, insbesondere in zentralen Orten, eine wesentliche Bedeutung für die **Ansiedlung, Sicherung und Entwicklung von Unternehmen** besitzen,
- die Erweiterung vorhandener oder planungsrechtlich gesicherter Standorte **Vorrang vor der Neuerschließung anderer Flächen** hat,
- eine gezielte Standortentwicklung eine **nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung** unterstützt und Arbeitsplätze sichert bzw. schafft.

Die geplante Entwicklung stellt somit eine sinnvolle Fortentwicklung bestehender Strukturen dar und entspricht landesplanerischen Zielsetzungen zur Stärkung wirtschaftlicher Entwicklungsschwerpunkte.

Die Abweichung ist als **raumordnerisch vertretbar** anzusehen, da:

- die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen in einem **funktionalen Zusammenhang mit bestehenden bzw. geplanten gewerblichen Nutzungen** steht,
- eine **Konzentration der Flächenentwicklung** an geeigneten Standorten erfolgt,
- Alternativflächen entweder nicht zur Verfügung stehen oder nicht in gleicher Weise geeignet sind,
- negative Auswirkungen auf die Landwirtschaft im regionalen Kontext **begrenzt und ausgleichbar** sind.

Die Grundzüge der Raumordnung werden durch die geplante Zielabweichung **nicht wesentlich berührt**, da:

- die besondere Funktion der Stadt als Industriestandort bereits raumordnerisch vorgesehen ist,
- es sich um eine **gezielte, standortgebundene Entwicklung** handelt und nicht um eine flächendeckende Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen,
- die Abweichung im Einklang mit übergeordneten wirtschaftsstrukturellen Zielsetzungen steht.

Im Ergebnis überwiegen die Belange der wirtschaftlichen Entwicklung, der Sicherung von Arbeitsplätzen sowie der Stärkung des Standortes Quedlinburg gegenüber den Belangen der landwirtschaftlichen Nutzung.

Insbesondere ist hervorzuheben, dass:

- die Entwicklung an einem geeigneten, bereits vorgeprägten Standort erfolgt,
- eine effiziente Flächennutzung im Sinne konzentrierter Siedlungsentwicklung umgesetzt wird,
- die landesplanerische Funktion als Vorrangstandort aktiv wahrgenommen wird.

Die geplante Entwicklung des Industrieparks ist mit den übergeordneten wirtschafts- und strukturpolitischen Zielsetzungen vereinbar, liegt im öffentlichen Interesse und stellt trotz der Inanspruchnahme eines Vorranggebietes für Landwirtschaft eine vertretbare und sinnvoll begründete Abweichung von den Zielen der Raumordnung dar.

Zu unserer Stellungnahme vom 20.11.2025 nehmen wir keine Ergänzungen / Abweichungen vor. Diese hat weiterhin Bestand.

Wir möchten abschließend erneut mit Nachdruck auf die im Zuge der Planungen vorgesehenen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen hinweisen. Eine zusätzliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Ackerflächen für diese Maßnahmen lehnen wir ausdrücklich ab. Der bereits durch die Planungen „Zukunftsprojekt Morgenrot – Industriepark“ entstehende Verlust hochwertiger landwirtschaftlicher Böden lässt aus unserer Sicht keinen weiteren Flächenentzug für die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen zu.



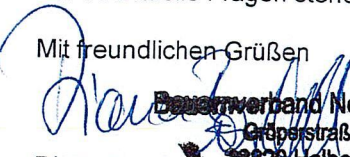
Bauernverband Nordharz e. V.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt, die im Landkreis Harz bereits wirksame und zugleich flächenschonende produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen umsetzt.

Nur durch solche Ansätze kann dem fortschreitenden Flächenverbrauch wirksam entgegengewirkt werden.

Für eventuelle Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Bauernverband Nordharz e. V.
Gräperstraße 88
38620 Halberstadt
Tel.: 03941/442170
Diana Borchert
Geschäftsführerin Bauernverband Nordharz e. V.



Bauernverband Nordharz e. V.

Bauernverband Nordharz e. V. · Gröperstraße 88 · 38820 Halberstadt

Regionale Planungsgemeinschaft Harz
Postfach 15 42

38805 Halberstadt

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Ansprechpartner
Fr. Borchert

Datum
20.11.2025

ZAV gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 11 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz (LEntwG)

Antrag der Welterbestadt Quedlinburg auf ein Zielabweichungsverfahren bezüglich des Vorranggebietes für Landwirtschaft II „Nördliches Harzvorland“ und bei Bedarf des Pkt. 4.4.6 Vorrangstandorte für Kultur – und Denkmalpflege Z 4 des REPHarz an die Regionale Planungsgemeinschaft Harz aufgrund der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes Quedlinburg im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ (hier Industrie- und Gewerbegebiet)

Hier Stellungnahme: Bauernverband Nordharz e.V. Frist: 24.11.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bauernverband Nordharz e.V. nimmt zum ZAV gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 11 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz (LEntwG) wie folgt Stellung:

Die Welterbestadt Quedlinburg plant im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes ein Industrie- und Gewerbegebiet (Zukunftsprojekt Morgenrot) mit einer Größe ca. 350 ha. Dieser Planung steht jedoch das im REPHarz (in Teilen) festgelegte Vorranggebiet für die Landwirtschaft „Nördliche Harzvorland“ entgegen.

Die Überarbeitung des LEP 2026 (lt. Entwurf) und dem damit verbundenem neueren Ziel der Raumordnung Teile des Vorranggebietes Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“ in einen Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen „Welterbestadt Quedlinburg an der BAB 36 und L66“ umzuwidmen, tritt der Vorrang Landwirtschaft zurück.

Es entsteht hier ein raumordnerischer Nutzungskonflikt zwischen dem Vorrang Landwirtschaft und der Änderung des Flächennutzungsplanes i.V.m. der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 mit der Ausweisung der genannten Flächen als Industrie- und Gewerbegebiet, ggf. als Gebiet mit Sondernutzung.

Durch die anstehende Energiewende und den sich daraus abzeichnenden Szenarien ist die Errichtung eines Energieparks (Nutzung Erneuerbarer Energien in Form von Wind, Biogas, Solar) durchaus vertretbar.

Gleichzeitig geben wir hier ausdrücklich zu Bedenken, dass nicht nur die Energiesicherung eine wesentliche Rolle spielt, sondern auch die Ernährungs- und Versorgungssicherheit mit hochwertigen Nahrungsmitteln zu gewährleisten ist.

Tel.: (03941) 442170
Fax: (03941) 567273
E-Mail: bvnordharz@bauernverband-st.de

Steuer-Nr: 117/141/40029
IBAN: DE71 8006 3508 2001 0389 00
Harzer Volksbank e.G.

Amtsgericht Stendal
Vereinsregister-Nr.: VR 37015
Vorsitzender: Uwe Thielecke



Daher sind Verluste der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft nur bedingt hinnehmbar, auch wenn : „Alle 4 Vorranggebiete für Landwirtschaft des REPHarz umfassen im Zuschnitt der jetzigen Planungsregion Harz eine Gesamtfläche von 21.800 ha, so dass die vom Vorhaben Industriepark Morgenrot beanspruchte Vorranggebietsfläche ca. 1,2% der Gesamtfläche aller Vorranggebiet für Landwirtschaft ausmachen.“ In der Gesamtbetrachtung der anstehenden Flächenverluste (Industriepark Morgenrot zzgl. Energiepark Morgenrot) ergibt sich eine Veränderung von ca. 4,5 % zu Lasten des Vorranggebietes Landwirtschaft.

Die so entzogene Teilfläche als Vorranggebiet für die Landwirtschaft muss an anderer Stelle jeweilig ausgeglichen werden. Der landwirtschaftliche Schutzstatus darf flächenmäßig nicht reduziert werden.

Die Entwicklungspotenziale für die Landwirtschaft müssen erhalten bleiben und nicht aufgrund von Erweiterung und Ausweisungen von Industrie- und Gewerbeflächen reduziert werden. Dies ist aus unserer Sicht die wesentlichste Forderung.

Weiterhin merken wir an:

Im Zuge weiterer möglicher Planungen werden erforderliche Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen zu erbringen sein. Die Inanspruchnahme weiterer landwirtschaftlicher Flächen für mögliche Maßnahmen ist nicht akzeptabel und wird durch uns abgelehnt.

Wir geben hier gern den Hinweis, dass die Stiftung Kulturlandschaft Sachsen – Anhalt die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Form von Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen auf Ackerflächen realisieren kann. Der Status „Acker“ bleibt auf diesen Flächen somit erhalten. Sollte dies in Erwägung gezogen werden, kann die Kontaktaufnahme gern über den Bauernverband Nordharz e. V. erfolgen.

Dem Antrag auf Zielabweichung kann dann unter den beschriebenen Forderungen zugestimmt werden.

Für eventuelle Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Bauernverband Nordharz e.V.
Gröperstraße 88
38820 Halberstadt
Tel.: 03941/442170
Diana Borchert
Geschäftsführerin Bauernverband Nordharz e. V.



NABU Landesverband Sachsen-Anhalt · Gerhart-Hauptmann-Str. 14 · 39108 Magdeburg

Welterbestadt Quedlinburg
Sachgebiet 3.1 Bauverwaltung und Stadtentwicklung
Markt 1
06484 Quedlinburg

per Mail: marion.jantsch@quedlinburg.de

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Sehr geehrte Damen und Herren,
anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zu o.g. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“.
Sollten Ihrerseits weitere Fragen bestehen, können Sie sich gern an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. und in Vertretung des NABU-Landesvorstandes
Diana Harnisch
Mitarbeiterin Naturschutz
NABU Landesverband
Sachsen-Anhalt e.V.

Landesverband Sachsen-Anhalt

Diana Harnisch

Mitarbeiterin Naturschutz

Telefon +49 (0) 391 561 93 50
Telefax +49 (0) 391 561 93 49
Mail@NABU-LSA.de

Magdeburg, 01.06.2026

NABU Sachsen-Anhalt

Gerhart-Hauptmann-Str. 14
39108 Magdeburg
Telefon +49 (0) 391 561 93 50
Fax +49 (0) 391 561 93 49
Mail@NABU-LSA.de
www.NABU-LSA.de

Bankverbindung und Spendenkonto

Volksbank Magdeburg
IBAN DE48 8109 3274 0001 6653 16
BIC GENODEF1MD1

Amtsgericht Stendal
Registernummer VR 20468
Steuernummer 101/140/03099
Landesvorsitzende: Katja Alsleben

Der NABU Sachsen-Anhalt ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG). Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU Sachsen-Anhalt sind steuerbefreit.

Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. erkennt das Ziel an, regionale Entwicklungsperspektiven mit einer zukunftsfähigen Energie- und Gewerbestruktur zu verbinden. Bei einem Vorhaben dieser Größenordnung müssen jedoch die Anforderungen des Natur-, Arten-, Boden- und Landschaftsschutzes umfassend und nachvollziehbar berücksichtigt werden.

Zu o. g. Vorhaben nimmt der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. wie folgt Stellung:

Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt lehnt den Bebauungsplan Nr.74 aus naturschutzfachlicher Sicht ab.

Begründung

1. Gegenstand der Planung

Nach den aktuellen Entwurfsunterlagen umfasst der Bebauungsplan Nr. 74 drei räumlich getrennte Teilflächen mit insgesamt rund 688 ha. Teilfläche 1 umfasst den Industriepark Morgenrot mit ca. 353 ha westlich des Ortsteils Morgenrot. Teilfläche 2 umfasst ca. 288 ha nördlich bis östlich von Morgenrot und Teilfläche 3 ca. 47 ha nördlich der BAB 36, beide dienen dem Energiepark. Für den Industriepark sollen Industriegebiete festgesetzt werden, während in den Sondergebieten des Energieparks Photovoltaikfreiflächenanlagen, Batteriespeicher und Windenergieanlagen vorgesehen sind. Für SO2EEG und SO3EEG werden eine Kombination von Windenergie und Photovoltaik vorgesehen, SO4EEG soll vorrangig Windenergie mit weiterhin zulässiger landwirtschaftlicher Nutzung ermöglichen.

Die Planung ist damit nicht als punktueller Eingriff, sondern als großräumige Umwandlung eines überwiegend landwirtschaftlich geprägten Offenlandraumes in Industrie-, Energie- und Infrastrukturflächen zu bewerten.

Der Umweltbericht beschreibt selbst kumulative Wirkungen mit privilegierten Photovoltaikflächen und dem geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung VIII „Badeborn–Quedlinburg“ im 2. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“.

Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert, diese kumulativen Betrachtungen in die gesamte naturschutzfachliche Abwägung des Großprojektes einzubeziehen und nicht auf spätere, kleinere Einzelgenehmigungen zu verlagern.

Schutzgebiete

Der Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“ ist als Großschutzgebiet vom BP 74 betroffen. In Tabelle 6 des Umweltberichts steht ausdrücklich: Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“ – „zu ca. 70 % innerhalb Industriegebiet“. Das betrifft also nicht nur das Umfeld, sondern den Industriepark selbst.

Zusätzlich wird auf S. 65 des Umweltberichts ausgeführt, dass ein Großteil des geplanten Industrieparks im Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“ liegt und der Puffer- und Entwicklungszone des Naturparks zugeordnet wird. Dort wird auch angegeben, dass mit der Inanspruchnahme von rund 240 ha diese Puffer- und Entwicklungsfunktion verloren geht. Die Unterlage bewertet dies anschließend aber als „vernachlässigbar gering“, weil es nur ca. 0,15 % der Gesamtfläche des Naturparks ausmache.

Diese Argumentation ist fachlich nicht tragbar. Die Schutz- und Entwicklungsfunktion eines Naturparks bemisst sich nicht nur prozentual an der Gesamtfläche, sondern an der konkreten räumlichen Funktion der betroffenen Teilfläche, ihrer Pufferwirkung, ihrer Bedeutung für Landschaftsbild, Erholung, Biotopverbund, Offenlandarten und Übergangsräume zwischen Siedlung, Agrarlandschaft und Harzvorland. § 27 BNatSchG beschreibt Naturparke als großräumige Gebiete, die sich wegen ihrer landschaftlichen

Voraussetzungen besonders für die Erholung eignen und der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen. Ein Verlust von ca. 240 ha Puffer- und Entwicklungszone kann deshalb nicht allein mit einem rechnerisch geringen Flächenanteil an der Gesamt-Naturparkfläche als unerheblich abgetan werden.

Als weitere betroffene Schutzgebiete betrachtet die FFH-Voruntersuchung das FFH-Gebiet FFH0172LSA „Bode und Selke im Harzvorland“, das FFH-Gebiet FFH0204LSA „Marktkirche Quedlinburg“ und das FFH-Gebiet FFH0086LSA „Sand-Silberscharten-Standorte bei Quedlinburg“.

Dabei hält der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt die vorliegende FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung für nicht ausreichend. Die Unterlage schließt erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete „Bode und Selke im Harzvorland“, „Marktkirche Quedlinburg“ und „Sand-Silberscharten-Standorte bei Quedlinburg“ aus, obwohl wesentliche Punkte – insbesondere Niederschlagsentwässerung, Gewässeranschlüsse an Tränkegraben/Graben vom Sülzebrunnen/Bode, stoffliche Belastungen, Bauphase, Fischfauna und regelmäßig genutzten Flugrouten von Fledermäusen – nicht abschließend und standortkonkret geklärt sind. Aufgrund der vorhandenen fachlichen Unsicherheiten und der Hinweise der oberen Fischereibehörde können erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert daher die Durchführung einer vollständigen FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG einschließlich der Prüfung von Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser inkl. der Wasserqualität, die Fische und die Fledermäuse sowie einer nachvollziehbaren Kumulationsbetrachtung mit benachbarten Planungen und privilegierten PV-/Windflächen.

2. Artenschutz

2.1. Rotmilan

Für die vorliegende Fassung des BP74 bestehen erhebliche Bedenken, das insbesondere beim Rotmilan der Ausschluss von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG gegeben ist.

Das Plangebiet liegt nach den eigenen Fachunterlagen in einem vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt beschriebenen Rotmilan-Dichtezentrum. Damit ist bereits auf der Ebene der Standortwahl ein signifikant erhöhtes betriebsbedingtes Kollisions- und Tötungsrisiko zu berücksichtigen. Nach § 45b BNatSchG ist der Rotmilan eine kollisionsgefährdete Brutvogelart.

Die besondere Bedeutung von Rotmilan-Dichtezentren ist nach dem Leitfaden „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ hervorzuheben. Der Leitfaden führt aus, dass die Dichtezentren des Rotmilanvorkommens bei der Planung weiterer Windenergieanlagen freizuhalten sind; aufgrund der besonderen Verantwortung Sachsens-Anhalts für diese Art sind Planungen dort auszuschließen.

Die Studie von Katzenberger & Sudfeldt (2019) zeigt für Deutschland einen negativen Zusammenhang zwischen der Windkraftanlagendichte und der Entwicklung regionaler Rotmilanbestände. Die Autoren verweisen auf deutliche Bestandsrückgänge insbesondere in Sachsen-Anhalt, Ostwestfalen und Mittelhessen in Kreisen mit hoher Windkraftanlagendichte und leiten statistisch eine hochsignifikante negative Korrelation zwischen Rotmilan-Bestandsveränderung und Windkraftanlagendichte auf Landkreisebene ab. Sie betonen zudem, dass Bestandsabnahmen ab Anlagendichten von mehr als 0,15 WEA/km² festgestellt wurden und dass Deutschland etwa 50 % des Weltbestandes beherbergt.

Neuere Quellen bestätigen und konkretisieren die besondere artenschutzfachliche Sensibilität des Rotmilans gegenüber Windenergieanlagen. Insbesondere die aktuellen BfN-Veröffentlichungen zu Vermeidungsmaßnahmen und zum Raumnutzungsverhalten von Milanen zeigen, dass landwirtschaftliche Bewirtschaftungsereignisse Rotmilane räumlich und zeitlich stark anziehen können und dass individuelle Flugbewegungen nur eingeschränkt prognostizierbar sind. Dies ist für das vorliegende Plangebiet von besonderer Bedeutung, da es nach den Planunterlagen in einem Rotmilan-Dichtezentrum liegt und großflächig durch Offenland- und Ackerflächen geprägt ist. Die neueren Telemetriedaten von Becker et al. (2024) belegen zudem, dass ein erheblicher Anteil der Rotmilan-Flugbewegungen weiterhin im Rotorbereich aktueller Windenergieanlagen stattfindet. Vor diesem Hintergrund kann eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht pauschal ausgeschlossen werden.

Für die vorliegende Planung bedeutet dies: Die Lage in einem ausgewiesenen Rotmilan-Dichtezentrum ist ein zentrales artenschutzrechtliches Ausschluss- beziehungsweise Konfliktindiz.

Die Planung darf deshalb nicht allein über nachgelagerte technische Minderungsmaßnahmen gerechtfertigt werden, vorrangig ist die Standortvermeidung bzw. die Freihaltung des Dichtezentrums von weiteren Windenergieanlagen notwendig.

Der Artenschutzfachbeitrag Energiepark belegt selbst eine hohe Rotmilanrelevanz des gesamten Vorhabenraums. Für den Energiepark wurden im 2.000-m-Puffer um das Vorhabengebiet fünf Brutreviere des Rotmilans festgestellt. Zwei Horststandorte liegen weniger als 630 m vom Vorhabengebiet entfernt und damit innerhalb des in den Unterlagen herangezogenen zentralen Prüfbereichs. Für jeden Horststandort innerhalb dieses Prüfradius werden mindestens vier

geplante WEA-Standorte genannt, die Mindestabstände der WEA zu Nist- und Nahrungshabitaten werden nach den Unterlagen unterschritten.

Auch der Artenschutzfachbeitrag Industriepark belegt die Relevanz des Rotmilans. Im Vorhabengebiet wurde ein besetzter Rotmilanhorst in einer Pappelreihe festgestellt. Ein weiterer besetzter Horst befindet sich am unmittelbaren Siedlungsrand von Morgenrot, in den Fachunterlagen wird ein Abstand von ca. 440 m zum Vorhabengebiet genannt. Dies ist innerhalb des Nahbereichs. Südwestlich der Kiesgrube befinden sich zwei weitere unbesetzte Horste, die aufgrund von LAU-Daten ebenfalls dem Rotmilan zugeordnet werden. Der Rotmilan nutzt somit nicht nur Randbereiche, sondern den Planungsraum als Brut- und Nahrungshabitat.

Die Raumnutzungsanalyse bestätigt eine regelmäßige Nutzung des Untersuchungsraums. Der Kartierbericht des Energieparks hält eine hohe Zahl dokumentierter Rotmilan-Überflüge fest, die Nutzung erfolgte großflächig, mit erhöhten Aktivitätsdichten in Teilbereichen. Die dokumentierten Flugbewegungen standen überwiegend mit aktiver Nahrungssuche sowie mit Thermik- und Streckenflügen im Zusammenhang. Rund 85 % der dokumentierten Flughöhen von Rot- und Schwarzmilan lagen unter 100 m. Für den Rotmilan wurde zudem ein Aktivitätsschwerpunkt in der zweiten Maihälfte bis Mitte Juni sowie kurzzeitig von Mitte bis Ende August dokumentiert. Diese Zeiträume betreffen sensible Phasen der Brut- und Nahrungssuche sowie spätsommerliche Aktivität und dürfen nicht durch pauschale Annahmen eines managbaren Risikos relativiert werden.

Die Fachunterlagen enthalten selbst eine deutliche Risikoeinschätzung. Im Artenschutzfachbeitrag Energiepark wird ausgeführt, dass aufgrund der sehr wahrscheinlichen Nutzung des Vorhabengebiets durch den Rotmilan das Projekt zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos der lokalen Population führt.

Damit muss das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bereits auf Planungsebene verbindlich beachtet werden. Wird ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko festgestellt oder kann es nicht sicher ausgeschlossen werden, darf der Bebauungsplan die entscheidende artenschutzrechtliche Konfliktbewältigung nicht in spätere Einzelgenehmigungen verlagern.

Besonders kritisch ist, dass der Bebauungsplan für die Windenergiebereiche weder das Maß der baulichen Nutzung noch überbaubare Grundstücksflächen in Form von Baugrenzen festsetzt. Die Positionierung der WEA soll nach der Begründung vielmehr im städtebaulichen Vertrag verbindlich geregelt werden. Gerade bei einer kollisionsgefährdeten Art in einem Rotmilan-Dichtezentrum genügt eine solche Auslagerung der standortbezogenen Prüfung nicht.

Der Artenschutzfachbeitrag Energiepark sieht als Maßnahmen insbesondere kleinräumige Standortwahl, Antikollisionssysteme und Ablenkflächen vor. Diese Maßnahmen sind prüfungsrelevant, ersetzen aber keine vorrangige Standortvermeidung im Dichtezentrum. Der Fachbeitrag stellt zudem klar, dass Antikollisionssysteme in Sachsen-Anhalt durch die zuständige Behörde als Vermeidungsmaßnahme anerkannt werden müssen und Ablenkflächen nur ergänzend in Verbindung mit dem Antikollisionssystem vorgesehen sind. Solange Art, Umfang, technische Funktionsfähigkeit, Anlagenabdeckung, Abschaltlogik, Wartung, Monitoring, behördliche Anerkennung und Ausfallregelungen nicht verbindlich festgelegt sind, kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.

Für den Industriepark ist zu berücksichtigen, dass ein besetzter Rotmilanhorst innerhalb des Vorhabengebiets festgestellt wurde und nach dem Artenschutzfachbeitrag im Zuge des Vorhabens entnommen werden soll. Der

Fachbeitrag kommt insoweit selbst zu dem Ergebnis, dass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten und eine Ausnahme erforderlich ist. Eine solche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG setzt unter anderem zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, das Fehlen zumutbarer Alternativen und die Wahrung des Erhaltungszustands der Population voraus. Diese Voraussetzungen sind nicht durch eine pauschale wirtschaftliche Standortbegründung ersetzt.

Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt hält die Ausnahmeprüfung für nicht hinreichend belegt. Insbesondere fehlt eine im artenschutzrechtlichen Sinne belastbare Alternativenprüfung, die geringere Flächenzuschnitte, eine Verschiebung von Baufeldern, den Erhalt der Horstgehölze, eine deutliche Reduzierung des Industrieparks, die Nutzung anderer gewerblicher Potenziale und eine Herausnahme der Brutplatzbereiche nachvollziehbar abprüft. Die Begründung verweist auf Standort- und Flächenbedarfe, dies ersetzt keine artenschutzrechtliche Alternativenprüfung für die Entnahme eines besetzten Horststandorts.

Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert, den im Industriepark nachgewiesenen Rotmilanhorst einschließlich der zugehörigen Horstgehölze und funktionalen Lebensräume vollständig aus der industriellen Überplanung herauszunehmen und dauerhaft zu sichern. Eine Entnahme des besetzten Horststandorts darf nicht allein mit allgemeinen wirtschaftlichen Standortinteressen begründet werden.

2.2. Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten und Artengruppen

Neben dem Rotmilan sind weitere kollisions- und störungsempfindliche Greifvogel- und Falkenarten betroffen. Für den Industriepark wurde ein besetzter Baumfalkenhorst im Vorhabengebiet nachgewiesen. Für den Energiepark stellen die Unterlagen Brutstätten störungsempfindlicher und kollisionsgefährdeter Arten wie Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke und

Baumfalke fest. Für Greifvögel und Falken wird im Energiepark-Fazit selbst eine hohe Bedeutung des Untersuchungsraums abgeleitet.

Der NABU fordert hier, dass die Planung erst auf Grundlage vollständig abgeschlossener und ausgewerteter Untersuchungen fortgeführt wird. Vorzeitige artenschutzrechtliche Schlussfolgerungen auf Basis unvollständiger Daten dürfen nicht zur Rechtfertigung der geplanten Eingriffe herangezogen werden.

Feldlerche und Offenlandarten

Die Feldlerche ist im Untersuchungsraum flächendeckend verbreitet und unmittelbar betroffen. Im Industriepark wurden laut Kartierung 51 Reviere nachgewiesen. Wegen der Verschiebung des Vorhabengebiets wurden für neu hinzugekommene Flächen zusätzlich acht Feldlerchenbrutpaare als Potenzial abgeschätzt. Im Energiepark wurden 195 Feldlerchenreviere nachgewiesen. Damit liegt ein großflächiger Verlust bzw. eine erhebliche Veränderung von Offenlandhabitaten und damit eine Beeinträchtigung der Population vor, der nicht allein mit pauschalen Ausgleichsannahmen bewältigt werden kann.

Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert für die neu hinzugekommenen Flächen ebenfalls eine Kartierung (nicht nur eine Abschätzung) sowie daraus folgend eine exakte Darstellung aller Feldlerchen-CEF-Maßnahmen.

Zug- und Rastvögel

Der nördliche Teil des geplanten Energieparks liegt in einem Rastvogeldichtezentrum.

Die Erfassung der Zug- und Rastvögel ist nach den Unterlagen noch nicht vollständig abgeschlossen. Gleichzeitig wird bereits eine mittlere bis hohe Bedeutung des Untersuchungsraums für Rastvögel abgeleitet. Es wurden unter anderem größere Gänseansammlungen auf abgeernteten Maisäckern,

Kiebitze in größeren Trupps und überfliegende Kraniche festgestellt. Ein kleinräumiger Flugkorridor zwischen Kiesgrube und umliegenden Ackerflächen wird beschrieben; dokumentierte Flughöhen liegen teilweise im Bereich geplanter Rotorhöhen. Vor Abschluss dieser Untersuchungen ist eine abschließende artenschutzrechtliche Bewertung nicht belastbar.

Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert die Planung erst fortzuführen, wenn die Zug- und Rastvogelkartierung vollständig abgeschlossen, ausgewertet und in die artenschutzrechtliche Bewertung eingearbeitet wurde.

Fledermäuse

Im Untersuchungsraum wurden neun Fledermausarten sicher nachgewiesen sowie die Artengruppen *Myotis spec.*, *Nyctaloide* und *Pipistrellus spec.* erfasst. Die Unterlagen verweisen auf ein mit der Kompetenzstelle Fledermausschutz Sachsen-Anhalt und der unteren Naturschutzbehörde abgestimmtes Untersuchungskonzept mit Horchboxmonitoring, Transektbegehungen, Dauererfassungen, Netzfängen und Telemetrie. Zugleich sollen Dauererfassungen im Frühjahr 2026 erneut stattfinden.

Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert hier ebenfalls, eine abschließende Bewertung erst nach vollständiger Auswertung aller Erfassungen abzugeben.

3. Schutzgut Boden und Fläche

Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt kritisiert die geplante Inanspruchnahme bislang überwiegend unversiegelter, landwirtschaftlich genutzter Böden in dieser Größenordnung ausdrücklich. Der Umweltbericht selbst stellt fest, dass bei Nichtdurchführung der Planung keine Inanspruchnahme bisher unversiegelter, überwiegend landwirtschaftlich genutzter

Flächen und keine Beeinträchtigung natürlicher Bodenfunktionen eintreten würde. Bei Durchführung werden dagegen Flächeninanspruchnahme, Versiegelung, Bodenaushub, Umlagerung und Verdichtung als relevante Wirkfaktoren benannt.

Besonders schwer wiegt die geplante industrielle Überbauung. Für den Industriepark werden ca. 326 ha industrielle Nutzfläche mit einer GRZ von 0,8 vorgesehen. Nach Umweltbericht können damit ca. 261 ha vollversiegelt werden. Für diese Fläche wird ein vollständiger Verlust der Bodenfunktionen, die Unterbindung des vertikalen Stoffaustauschs und die Zerstörung des Bodens als Lebensraum für Pflanzen und Tiere beschrieben. Insgesamt nennt der Umweltbericht einen Flächenverbrauch von ca. 332 ha bisher unversiegelter Flächen. Die betroffenen Böden sind nicht als geringwertige Restflächen einzuordnen. Die Regionale Planungsgemeinschaft Harz weist in ihrer Stellungnahme vom 18.06.2025 darauf hin, dass die durchschnittliche Ackerzahl im Vorhabenbereich bei > 75 liegt und betont, dass die Fläche der Landwirtschaft dauerhaft entzogen würde. Das ALFF beschreibt die betroffenen Flächen als wertvolle, fruchtbare Ackerböden mit hervorragenden Filter-, Speicher- und Pufferfunktionen, hoher biologischer Aktivität und Biodiversität sowie als Hohertragsstandort.

Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt hält es für fachlich nicht ausreichend, den Verlust solcher Bodenfunktionen im Wesentlichen über das allgemeine Biotopwertverfahren und multifunktionale Kompensationsmaßnahmen abzuarbeiten. Auch die Untere Bodenschutzbehörde weist ausdrücklich darauf hin, dass das Biotopwertverfahren LSA das Schutzgut Boden in seiner Stellung im Naturhaushalt nicht angemessen berücksichtigt und bodenschutzbezogene, funktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind.

Die Planung steht zudem in einem deutlichen Spannungsverhältnis zur Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist, Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung, Nachverdichtung und Innenentwicklung zu nutzen sind und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind. Auch § 1 BBodSchG zielt auf die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen. Für Sachsen-Anhalt wird dieser Vorsorgegrundsatz durch das BodSchAG LSA konkretisiert.

Danach sind Bodenversiegelungen zu begrenzen und vorrangig bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen. In Bezug auf den Wasserhaushalt und das Klima verschärft die großflächige Versiegelung die Problematik zusätzlich. Der Umweltbericht erkennt an, dass die geplante großflächige Versiegelung im Industriepark die Grundwasserneubildung beeinflusst, zugleich werden im Entwässerungskonzept für die Industrieansiedlung bei 326 ha GI-Fläche rechnerisch ca. 260,73 ha bei GRZ 0,8 und ein Bemessungsansatz von 211,90 ha abflusswirksamer Fläche angesetzt. Damit ist ein erheblicher Eingriff in natürliche Boden-, Wasser- und Klimafunktionen verbunden, der nicht allein durch technische Rückhaltung und Ableitung von Niederschlagswasser ausgeglichen werden kann.

Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert, die Planung in ihrer jetzigen Flächendimension deutlich zu reduzieren und den Nachweis zu führen, dass die Inanspruchnahme hochwertiger, bislang unversiegelter Ackerböden tatsächlich unvermeidbar ist.

4. Windenergieanlagen und PV-Anlagen

WEA im Plangebiet

In Bezug auf die im Energiepark Morgenrot geplanten zehn Windenergieanlagen ist festzustellen, dass diese außerhalb des im 2. Entwurf des

Sachlichen Teilplans „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“ vorgesehenen Vorranggebiets Nr. VIII „Badeborn–Quedlinburg“ liegen. Dieses Vorranggebiet grenzt östlich an die Teilfläche 2 des Bebauungsplans an.

Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt bewertet die zusätzliche kommunale Ausweisung von Windenergieflächen außerhalb der regionalplanerisch vorgesehenen Vorranggebiete als fachlich und raumordnerisch nicht hinreichend begründet. Dies gilt insbesondere, weil die Planung zugleich erhebliche Konflikte mit dem Vorranggebiet Landwirtschaft, dem Artenschutz – insbesondere Rotmilan – sowie dem Schutz des UNESCO-Welterbes und der umgebenden Kulturlandschaft auslöst. Die Unterlagen verweisen zwar auf die Gemeindeöffnungsklausel des § 245e BauGB, hieraus folgt jedoch keine automatische Zulässigkeit. Vielmehr sind die Voraussetzungen der Zielabweichung, die Vereinbarkeit mit der Raumordnung, die artenschutzrechtliche Zulässigkeit und die kumulativen Wirkungen mit dem angrenzenden Vorranggebiet VIII nachvollziehbar und abschließend zu klären.

Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert daher, die Windenergieplanung im Energiepark Morgenrot nicht isoliert neben dem Sachlichen Teilplan Wind weiterzuverfolgen, sondern die Standorte in die regionalplanerische Gesamtabwägung einzubeziehen. Zusätzliche Windenergieanlagen außerhalb der regionalplanerisch vorgesehenen Vorranggebiete dürfen nicht festgesetzt werden, wenn nicht belastbar nachgewiesen ist, dass sie raumordnerisch erforderlich, artenschutzrechtlich zulässig und mit den Belangen des Landschaftsschutzes und des UNESCO-Weltkulturerbes vereinbar sind.

PVA im Plangebiet

Für die geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist eine gemeindeweite, flächenbezogene Gesamtbetrachtung erforderlich. Der 2. Entwurf des

Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt (Oktober 2025) sieht unter G 6.2.2-4 für einen freiraumschonenden und landschaftsverträglichen Ausbau der

Solarenergie vor, dass durch die Bauleitplanung nicht mehr als 2,5 % der Fläche einer Gemeinde für Freiflächensolaranlagen zur Verfügung gestellt werden sollen.

Eine Überschreitung kommt nur bei nachgewiesenem Mehrbedarf zur Sicherstellung der Energieversorgung in Betracht.

Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert, vor einer Festsetzung weiterer PV-Freiflächen im Energiepark Morgenrot den aktuellen Gesamtumfang bestehender, geplanter und bereits bauleitplanerisch vorbereiteter Freiflächensolaranlagen im Gebiet der Welterbestadt Quedlinburg vollständig darzustellen. Eine Überschreitung der im LEP-Entwurf genannten Orientierungsgröße von 2,5 % darf nicht ohne belastbares gesamträumliches Standortkonzept, nachvollziehbaren Mehrbedarfsnachweis und vorrangige Prüfung von Dach-, Fassaden-, Parkplatz-, Konversions- und Agri-PV-Potenzialen hingenommen werden.

5. Bedarfsnachweis und Alternativen

Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt kritisiert, dass der Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ einen großflächigen Eingriff in bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzten Freiraum vorbereitet, ohne dass der hierfür erforderliche konkrete Bedarf und die Alternativenprüfung in der gebotenen Tiefe nachgewiesen werden. Die Begründung stützt sich im Wesentlichen auf einen allgemein beschriebenen Bedarf des Landes Sachsen-Anhalt an großflächigen Investitionsflächen > 50 ha, auf Lagegunst an der BAB 36 sowie auf die Kombination mit erneuerbarer Energieerzeugung. Für eine Planung mit einem Geltungsbereich von ca. 688 ha, davon ca. 353

ha Teilfläche Industriepark und ca. 326 ha festgesetztes Industriegebiet, reicht eine solche allgemeine Standortbegründung nicht aus.

Besonders problematisch ist, dass die Unterlagen einerseits auf eine „konkrete Nachfrage von Industrieunternehmen“ verweisen, andererseits aber gerade kein vorhabenbezogener Bebauungsplan mehr verfolgt wird. Die Planunterlagen heben als Vorteil des klassischen Bebauungsplans ausdrücklich hervor, dass keine Investorenbindung, kein konkreter Vorhaben- und Erschließungsplan und keine Realisierungsfristen bestehen. Damit bleibt unklar, ob und in welchem Umfang tatsächlich eine konkrete, verbindliche Ansiedlung vorliegt oder ob faktisch eine sehr großflächige Angebotsplanung in einem ökologisch und raumordnerisch hochsensiblen Raum geschaffen wird.

Diese Kritik wird durch die landesplanerische Stellungnahme des MID gestützt. Das MID stellt fest, dass allein die Neuausweisung von etwa 353 ha in der Welterbestadt Quedlinburg den prognostizierten Bedarf für den gesamten Landkreis Harz nahezu erreichen würde. Da konkrete Flächenbedarfe für Großansiedlungen in den Vorentwurfsunterlagen nicht enthalten waren, lasse sich ein derart hoher Bedarf am Standort Quedlinburg nicht begründen. Das MID fordert deshalb einen fundierten und qualifizierten Bedarfsnachweis einschließlich Bestands- und Potenzialanalyse, Wirtschafts- und Arbeitsmarktanalyse sowie differenzierter Flächenprognose für mindestens zehn Jahre. Diese Anforderungen sind auch für den nun vorliegenden Entwurf maßgeblich.

Auch die Alternativenprüfung ist aus Sicht des NABU Landesverbandes Sachsen-Anhalt unzureichend. Die Unterlagen verweisen im Wesentlichen darauf, dass im Regionalen Industrie- und Gewerbeflächenkonzept bereits eine Alternativenprüfung stattgefunden habe und der Suchraum Morgenrot dort

gut bewertet worden sei. Das ersetzt jedoch keine eigenständige, natur-
schuttfachlich und bodenschuttfachlich tragfähige Alternativenprüfung im
Bebauungsplanverfahren. Eine Standortbewertung nach Lagegunst,

Flächenbeschaffenheit und Vermarktungseignung beantwortet nicht die
Frage, ob die großflächige Inanspruchnahme hochwertiger Ackerböden, ei-
nes Vorranggebiets Landwirtschaft, von Naturparkflächen, artenschutzfach-
lich sensiblen Lebensräumen und der Welterbelandschaft vermeidbar ist.

Nicht ausreichend ist zudem die Behandlung von Quarmbeck. Die Unterla-
gen führen aus, dass dort auf 110,81 ha Industrieflächen vorgesehen waren,
die Verfahren aber wegen Altlasten, Kampfmitteln und Kosten nicht fortge-
führt werden sollen. Damit wird eine Alternative im Eigentum der Stadt im
Ergebnis verworfen, ohne dass nachvollziehbar dargelegt wird, ob Sanie-
rung, abschnittsweise Entwicklung, Fördermöglichkeiten, Teilnutzung oder
Kombination mit weiteren Bestandsflächen vertieft geprüft wurden. Auch
kleinere Flächenzuschnitte, eine stufenweise Entwicklung, die Nutzung vor-
handener Gewerbegebiets-Potenziale, Konversionsflächen, bereits vorbe-
lastete Flächen und interkommunale Alternativen werden nicht mit der nö-
tigen Tiefe vergleichend bewertet.

Für den Energiepark gilt Entsprechendes. Der Umweltbericht geht selbst da-
von aus, dass Energiepark und mögliche Dach-PV-Anlagen lediglich etwa 60
bis 70 % des angenommenen Energiebedarfs des Industrieparks abdecken
können und eine 100%ige direkte Versorgung aus PV- und Windstrom prak-
tisch nicht durchgehend sichergestellt werden kann. Damit wird die zentrale
Begründung der engen funktionalen Verbindung zwischen Industriepark
und Energiepark relativiert. Wenn der verbleibende Energiebedarf ohnehin
über Netzbezug, Lastmanagement, Speicherlösungen oder weitere

Ausbaustufen gedeckt werden soll, muss erst recht geprüft werden, ob der Energiepark in der geplanten Größe erforderlich ist.

Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert daher, das Verfahren nicht auf Grundlage der vorliegenden Bedarfs- und Alternativenprüfung fortzuführen. Dabei sind nicht nur wirtschaftliche Standortvorteile, sondern gleichrangig Boden, Fläche, Arten- und Biotopschutz, Wasserhaushalt, Klima, Landschaftsbild, Naturpark, Landwirtschaft und Welterbe zu gewichten.

6. Zusammenfassung

Der Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ weist in der vorgelegten Fassung erhebliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Defizite auf. Die Planung betrifft einen großräumigen, überwiegend landwirtschaftlich geprägten Offenlandraum mit hoher Bedeutung für Greifvögel, Offenlandarten, Fledermäuse, Biotope, Boden, Wasser und Landschaft. Besonders schwer wiegt die Rotmilanbetroffenheit: Das Vorhaben liegt in einem Rotmilan-Dichtezentrum, weist mehrere Brutreviere und Horste im Prüfbereich auf, wird regelmäßig und großflächig vom Rotmilan genutzt und enthält nach den eigenen Unterlagen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko.

Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt lehnt den Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ aus den vorgenannten Gründen ab.

Die beigefügten Stellungnahmen zum Zielabweichungsverfahren 01/2026 „Zukunftsprojekt Industriepark Morgenrot“, zum Zielabweichungsverfahren 02/2026 "Zukunftsprojekt Energiepark Morgenrot" vom 26.5.2026 und die

Stellungnahme zur 32. Änderung des FNP im Rahmen des Zukunftsprojekts Morgenrot vom 1.6.2026 macht der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt zum Gegenstand dieser Stellungnahme.

Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt behält sich ergänzende Ausführungen ausdrücklich vor.



i.A. und in Vertretung des NABU-Landesvorstandes

Diana Harnisch

Mitarbeiterin Naturschutz

NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Quellen:

- Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie).
- Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).
- MULE-ST (2018): Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt.
- Katzenberger, J. & Sudfeldt, C. (2019): Rotmilan und Windkraft: Negativer Zusammenhang zwischen WKA-Dichte und Bestandstrends. Der Falke 66, S. 12–15.
- Mammen, U. et al. (2014): Artenhilfsprogramm Rotmilan des Landes Sachsen-Anhalt, soweit in den Planunterlagen zitiert.
- Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt für die Eingriffsregelung und Ökoko-Konto-Verordnung Sachsen-Anhalt, soweit in den Planunterlagen herangezogen.



NABU Landesverband Sachsen-Anhalt · Gerhart-Hauptmann-Str. 14 · 39108 Magdeburg

Welterbestadt Quedlinburg
Sachgebiet 3.1 Bauverwaltung und Stadtentwicklung
Markt 1
06484 Quedlinburg

per Mail: marion.jantsch@quedlinburg.de

Betreff: Stellungnahme zur 32. Änderung des FNP im Rahmen des Zukunftsprojektes Morgenrot

Sehr geehrte Damen und Herren,
anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zur 32. Änderung des FNP im Rahmen des Zukunftsprojektes Morgenrot.
Sollten Ihrerseits weitere Fragen bestehen, können Sie sich gern an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. und in Vertretung des NABU-Landesvorstandes
Diana Harnisch
Mitarbeiterin Naturschutz
NABU Landesverband
Sachsen-Anhalt e.V.

Landesverband Sachsen-Anhalt

Diana Harnisch
Mitarbeiterin Naturschutz

Telefon +49 (0) 391 561 93 50
Telefax +49 (0) 391 561 93 49
Mail@NABU-LSA.de

Magdeburg, 01.06.2026

NABU Sachsen-Anhalt

Gerhart-Hauptmann-Str. 14
39108 Magdeburg
Telefon +49 (0) 391 561 93 50
Fax +49 (0) 391 561 93 49
Mail@NABU-LSA.de
www.NABU-LSA.de

Bankverbindung und Spendenkonto

Volksbank Magdeburg
IBAN DE48 8109 3274 0001 6653 16
BIC GENODEF1MD1

Amtsgericht Stendal
Registernummer VR 20468
Steuernummer 101/140/03099
Landesvorsitzende: Katja Alsleben

Der NABU Sachsen-Anhalt ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG). Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU Sachsen-Anhalt sind steuerbefreit.

Stellungnahme zur 32. Änderung des FNP im Rahmen des Zukunftsprojektes Morgenrot

Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. erkennt das Ziel an, regionale Entwicklungsperspektiven mit einer zukunftsfähigen Energie- und Gewerbestruktur zu verbinden. Bei einem Vorhaben dieser Größenordnung müssen jedoch die Anforderungen des Natur-, Arten-, Boden- und Landschaftsschutzes umfassend und nachvollziehbar berücksichtigt werden.

Zur 32. Änderung des FNP nimmt der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. wie folgt Stellung:

Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt lehnt die 32. Änderung des FNP aus naturschutzfachlicher Sicht ab.

Begründung

Vorhabenumfang und Planungsstand

Der aktuelle Entwurf umfasst nach der Begründung insgesamt ca. 803 ha Fläche. Davon entfallen ca. 353 ha auf Teilfläche 1 als gewerbliche Baufläche, ca. 351 ha auf Teilfläche 2 als Sonderbaufläche für Erneuerbare Energien und ca. 99 ha auf Teilfläche 3 nördlich der BAB A36. Die RPG Harz spricht in ihrer Stellungnahme von „möglicherweise 14 Windenergieanlagen“, während der Umweltbericht bei der Eingriffsabschätzung für den B-Plan von 10 vorgesehenen WEA ausgeht. Das ist ein prüfungsrelevanter Widerspruch.

Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert eine eindeutige Darlegung des Planungsstandes.

Regionale Planungsvorgaben, Bedarf und Alternativen

Die Planunterlagen stellen selbst dar, dass der Geltungsbereich großflächig mit dem Vorranggebiet Landwirtschaft Nr. II „Nördliches Harzvorland“ überlagert ist und dass hierfür ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt wird.

Auch wenn im aktuellen Entwurf gegenüber dem Vorentwurf Flächenteile reduziert wurden, bleibt die Flächeninanspruchnahme außergewöhnlich groß.

Für den Industriepark ist der Bedarfsnachweis nicht gegeben. Das MID fordert einen qualifizierten Bedarfsnachweis und hat dargelegt: „Allerdings wird das Maß einer bedarfsorientierten Neuausweisung – gerade auch unter Berücksichtigung des Regionalen Industrie- und Gewerbeflächenkonzeptes für die Planungsregion Harz aus dem Jahr 2023 als konzeptioneller Grundlage des Gewerbeflächenbedarfs in der Planungsregion – deutlich überschritten. Hier wurde für die gesamte Harzregion ein Gewerbeflächenbedarf von etwa 300 ha für die Jahre 2030-2040 ermittelt, wobei eine Überschreitung des Bedarfs dann möglich wäre, wenn konkrete Großansiedlungen angefragt würden. In dem Konzept erfolgte zudem eine Prognose des Bedarfs unter Berücksichtigung möglicher Großansiedlungen (30 ha), woraus sich bezogen auf den gesamten Landkreis Harz letztendlich ein Bedarf von 420 ha bis zum Jahr 2040 ergibt. Allein mit der Neuausweisung von etwa 353 ha in der Welterbestadt wäre dieser prognostizierte Bedarf für den gesamten Landkreis Harz nahezu erreicht.“

Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert ebenfalls einen nachvollziehbaren Bedarfsnachweis für eine Flächeninanspruchnahme dieser Größenordnung.

Für PV-Freiflächen ist besonders zu berücksichtigen, dass PV-Anlagen nach den raumordnerischen Grundsätzen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet und landwirtschaftliche Flächen weitgehend vermieden werden sollen.

Das MID fordert ausdrücklich eine Auseinandersetzung mit den Grundsätzen G 84/G 85 des LEP LSA 2010 bzw. mit einer kommunalen PV-Steuerung und Alternativenprüfung: „Hinsichtlich der Grundsätze G 84 und G 85 des LEP-

LSA 2010 ist darzulegen, wie die konkrete Flächenauswahl im Hinblick auf eine Alternativenprüfung erfolgte. Eine Auseinandersetzung mit Ziel 115 bzw. den Grundsätzen G 84 und G 85 hat in der Begründung des vBP Nr. 74 nicht stattgefunden und ist zwingend im Zuge seiner Entwurfserarbeitung nachzuholen. Der Welterbestadt Quedlinburg wird zur Bewertung des o. g. Planungsvorhabens die Erarbeitung eines gesamträumlichen Planungskonzeptes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen empfohlen. Es wird mindestens erwartet, dass eine Auseinandersetzung mit dem Thema im Rahmen der Teiländerung des FNP erfolgt.“

Der Umweltbericht übernimmt im Kapitel „Anderweitige Planungsmöglichkeiten“ zwar Aussagen aus dem Regionalen Industrie- und Gewerbeflächenkonzept und verweist auf die Bewertung des Suchraums Morgenrot, zugleich ergibt sich aus den vorliegenden Unterlagen nicht, dass eine vollwertige naturschutzfachliche Alternativenprüfung mit Gewichtung der Schutzgüter Boden, Fläche, Arten, Wasser, Landschaft und Welterbe erfolgt ist.

Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert:

- einen nachvollziehbaren Bedarfsnachweis für eine Flächeninanspruchnahme dieser Größenordnung.
- eine vollständige und nachvollziehbare Alternativenprüfung, die nicht allein auf wirtschaftliche Standortvorteile, Flächenverfügbarkeit und Energieversorgung abstellt.

Schutzgebiete

Die in den Unterlagen angelegte Schlussfolgerung, erhebliche Betroffenheiten von Natura-2000-Gebieten und sonstigen Schutzgebieten könnten ausgeschlossen beziehungsweise durch Kompensationsmaßnahmen vollständig bewältigt werden, ist in dieser Pauschalität nicht tragfähig.

Für Natura-2000-Gebiete maßgeblich ist die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie und § 34 BNatSchG. Pläne oder Projekte sind vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des betroffenen Natura-2000-Gebiets zu prüfen. Können erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, ist eine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Das BfN hebt ausdrücklich hervor, dass es für die Vorprüfung nicht darauf ankommt, ob Flächen innerhalb des Natura-2000-Gebiets unmittelbar in Anspruch genommen werden oder ob Wirkungen von außen auf das Gebiet einwirken. Bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst nach dem Vorsorgegrundsatz die Pflicht zur FFH-Verträglichkeitsprüfung aus.

Die Unterlagen stützen den Ausschluss erheblicher Natura-2000-Beeinträchtigungen wesentlich darauf, dass der Geltungsbereich mindestens 0,6 km von den umliegenden Natura-2000-Gebieten entfernt liege, kein direkter Flächenentzug stattefinde und keine Habitatveränderungen in den Gebieten zu erwarten seien. Als prognoserelevante Wirkfaktoren werden aber zugleich Veränderungen abiotischer Standortfaktoren, nichtstoffliche Einwirkungen und stoffliche Einwirkungen benannt. Gerade diese Wirkpfade sind bei einem großflächigen Industrie- und Energiepark nicht durch den Hinweis auf fehlenden unmittelbaren Flächenentzug abgetan. Für Natura 2000 sind mittelbare Wirkungen, Summationswirkungen, stoffliche Einträge, hydrologische Veränderungen, Licht-, Lärm- und Bewegungswirkungen sowie Beeinträchtigungen charakteristischer Arten prüfrelevant, sofern sie die Erhaltungsziele berühren können.

Besonders problematisch ist, dass der Umweltbericht für den Industriepark selbst davon ausgeht, dass sich Betriebe ansiedeln werden, die Luftschadstoffe emittieren. Zugleich werden Stickstoff- und Säureeinträge als für Vegetation und Ökosysteme relevante Wirkpfade beschrieben. Erhebliche

Auswirkungen werden aber im Wesentlichen damit verneint, dass im Plangebiet und angrenzend aufgrund intensiver Ackernutzung bereits nährstoffanspruchsvolle Pflanzen dominieren. Diese Argumentation trägt für Natura 2000 nicht. Maßstab sind nicht die gegenwärtigen Ackerflächen im Plangebiet, sondern die Erhaltungsziele und die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile der betroffenen FFH-Gebiete.

Der Umweltbericht stellt fest, dass das LSG „Seweckenberge“ unmittelbar südlich an den geplanten Industriepark angrenzt, verneint eine Beeinträchtigung aber im Wesentlichen mit der Begründung, der Geltungsbereich liege außerhalb der Schutzgebietsgrenze. Diese Begründung ist fachlich nicht ausreichend. Für Landschaftsschutzgebiete kommt es nicht allein auf eine unmittelbare Flächeninanspruchnahme innerhalb der Grenze an, sondern darauf, ob Handlungen den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. § 26 BNatSchG verbietet in Landschaftsschutzgebieten nach Maßgabe näherer Bestimmungen Handlungen, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck widersprechen. Großflächige Industrieanlagen, Windenergieanlagen, PV-Freiflächenanlagen, neue Verkehrswirkungen, Lichtemissionen und Landschaftsbildveränderungen unmittelbar an der Schutzgebietsgrenze können daher sehr wohl schutzzweckrelevant sein, auch wenn der Eingriff formal außerhalb der LSG-Grenze liegt.

Dies gilt erst recht für den Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“. Der Umweltbericht räumt ein, dass ein Großteil der geplanten gewerblichen Bauflächen im Naturpark liegt (rund 70 %), konkret in dessen Puffer- und Entwicklungszone, und dass mit der Inanspruchnahme von rund 240 ha diese Puffer- und Entwicklungsfunktion verloren geht.

Die Erheblichkeit wird anschließend vor allem mit dem Verhältnis zur Gesamtgröße des Naturparks von etwa 166.000 ha verneint, der beanspruchte Anteil betrage nur etwa 0,15 % und sei daher vernachlässigbar gering. Diese Argumentation ist fachlich nicht tragbar. Die Schutz- und Entwicklungsfunktion eines Naturparks bemisst sich nicht nur prozentual an der Gesamtfläche, sondern an der konkreten räumlichen Funktion der betroffenen Teilfläche, ihrer Pufferwirkung, ihrer Bedeutung für Landschaftsbild, Erholung, Biotopverbund, Offenlandarten und Übergangsräume zwischen Siedlung, Agrarlandschaft und Harzvorland. § 27 BNatSchG beschreibt Naturparke als großräumige Gebiete, die sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen besonders für Erholung eignen und der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen. Ein Verlust von ca. 240 ha Puffer- und Entwicklungszone kann deshalb nicht allein mit einem rechnerisch geringen Flächenanteil an der Gesamt-Naturparkfläche als unerheblich abgetan werden.

Hinzu kommt, dass die Planzeichnung gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG nachrichtlich übernimmt. Grundlage ist eine Biotoptypenkartierung von GICON Ecosystems mit Stand 10/2025. Gesetzlich geschützte Biotop unterliegen jedoch einem eigenständigen Verbotstatbestand. § 30 BNatSchG schützt bestimmte Biotop unmittelbar kraft Gesetzes. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Ausnahmen kommen nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen in Betracht, insbesondere wenn Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Daraus folgt: Für jedes betroffene oder randlich beeinflussbare gesetzlich geschützte Biotop müssen Lage, Biotoptyp, Schutzstatus, Eingriffsart, Wirkpfad, Vermeidbarkeit und gegebenenfalls Ausnahmevoraussetzungen konkret dargestellt werden. Eine pauschale

Aussage, bereits vorhandene geschützte Biotope seien nachrichtlich übernommen und Eingriffe könnten insgesamt kompensiert werden, ersetzt diese Prüfung nicht.

Die allgemeine Eingriffsregelung bestätigt diese Rangfolge. Nach § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden, nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren, soweit dies möglich ist.

§ 15 BNatSchG konkretisiert dies und verpflichtet den Verursacher zunächst, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Damit ist Kompensation gerade nicht die erste oder alleinige Rechtfertigungsebene. Vor einer Aussage zur „vollständigen Kompensation“ muss zunächst dargelegt werden, dass Beeinträchtigungen von Schutzgebieten, Biotopen, Arten und Funktionen so weit wie möglich vermieden und gemindert wurden und dass verbleibende Beeinträchtigungen funktional, räumlich, zeitlich und rechtlich gesichert ausgleichbar sind.

Die vorliegenden Unterlagen erfüllen diese Anforderungen für die Schutzgebietsebene nicht hinreichend. Sie benennen zwar Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, stellen aber die Schutzgebietsbetroffenheiten überwiegend zusammenfassend und abstrakt dar. Für den Naturpark wird der Verlust einer Puffer- und Entwicklungsfunktion ausdrücklich eingeräumt, aber ohne funktionale Bewertung als unerheblich dargestellt. Für das LSG „Seweckenberge“ wird die Betroffenheit im Wesentlichen mit dem formalen Argument verneint, der Geltungsbereich liege außerhalb der Schutzgebietsgrenze. Für Natura 2000 werden indirekte Wirkfaktoren zwar erkannt, aber auf Ebene der Zusammenfassung als nicht erheblich eingeordnet, ohne

dass aus dem Umweltbericht selbst eine vollständige, für alle relevanten Wirkpfade nachvollziehbare FFH-Verträglichkeitsprüfung ersichtlich wäre.

Die Schlussfolgerung einer vollständigen Kompensierbarkeit ist auch deshalb nicht belastbar, weil die Regionalplanung ausdrücklich weitergehende Prüfungen verlangt. Die Regionale Planungsgemeinschaft Harz weist darauf hin, dass PV-Freiflächenanlagen in der Regel raumbedeutsam sind und vor ihrer Genehmigung insbesondere hinsichtlich ihrer Wirkung auf Landschaftsbild, Naturhaushalt und baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen sind. Bei erheblichen Beeinträchtigungen seien raumbedeutsame PV-Freiflächenanlagen auf den betroffenen Flächen auszuschließen. Zudem fordert die RPG Harz, Einzäunung, Barrierewirkung zusammen mit der A 36 sowie weitere vorhandene und geplante PV-Freiflächenanlagen kumulativ zu betrachten.

Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert, dass die Unterlagen vor einer abschließenden Abwägung überarbeitet werden.

Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert:

- eine vollständige Natura-2000-Vorprüfung beziehungsweise, soweit erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen sind, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG,
- eine schutzzweckbezogene Bewertung des LSG „Seweckenberge“, des Naturparks „Harz/Sachsen-Anhalt“ und weiterer randlich betroffener Schutzobjekte
- eine konkrete Einzelprüfung aller gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG

- eine kumulative Betrachtung mit A 36, bestehenden und geplanten PV-Flächen, geplanten Windenergieanlagen und dem Vorranggebiet Wind „Badeborn-Quedlinburg“
- ein Maßnahmenkonzept, das nicht nur rechnerisch bilanziert, sondern funktional, räumlich, zeitlich und dauerhaft rechtlich gesichert ist.

Aufgrund der im Januar 2026 erfolgten Verschiebung der gewerblichen Bauflächen nach Osten wird der Untersuchungsraum für die Biotopkartierung erweitert, eine ergänzende Biotopkartierung soll im Jahr 2026 durchgeführt werden.

Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert, dass diese Ergebnisse vor Abschluss der Abwägung vollständig vorgelegt und bewertet werden. Ohne diese Daten ist die Eingriffs-Ausgleichs-Bewertung nicht abschließend prüfbar.

Artenschutz

Vögel

Die Unterlagen unterscheiden im Umweltbericht formal zwischen Brutvögeln, Horststandorten, Zug- und Rastvögeln sowie Raumnutzungsanalyse kollisionsgefährdeter Arten. Die Darstellung bleibt für Zug- und Rastvögel jedoch deutlich zusammengefasst als für Brutvögel. Während Brutvögel mit Artenzahl, Einzelartenprüfung und Horstbefunden konkretisiert werden, werden Zug- und Rastvögel überwiegend nur in Artengruppen benannt. Für eine belastbare Bewertung der Betroffenheit von Rast- und Zugvögeln fehlen im Umweltbericht selbst insbesondere artspezifische Nachweise, Individuenzahlen, räumliche Konzentrationsbereiche, regelmäßig genutzte Flugkorridore sowie eine nachvollziehbare Bewertung der Barriere-, Kollisions-

und Störfwirkungen durch PV-Freiflächen, Einzäunungen, WEA, Licht, Verkehr und die BAB A36.

Brutvögel

Im Ergebnis wurden 60 Brutvogelarten nachgewiesen.

Als Einzelarten werden unter anderem Baumfalke, Bluthänfling, Braunkehlchen, Feldlerche, Grauammer, Neuntöter, Rotmilan, Schwarzmilan, Turmfalke, Wanderfalke und Wendehals geprüft.

Innerhalb des Industrieparks liegen nach Kartierung zwei besetzte Horste, je einer von Baumfalke und Rotmilan. Im 500-m-Puffer wurde ein weiterer besetzter Rotmilanhorst und eine Brutstätte des Turmfalken ermittelt. Im Untersuchungsraum zum Energiepark wurden 33 besetzte Horste festgestellt. Zehn davon gehören zu WEA-sensiblen Arten wie Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan und Wanderfalke. Diese Kartierungen begründen einen besonders hohen Prüf- und Vermeidungsmaßstab.

Zug- und Rastvögel

Für Zug- und Rastvögel wurden im Untersuchungsraum zum Industriepark zusammengefasst unter anderem vier Gänsearten, zwei Möwenarten, Kiebitz, fünf Greifvogel-/Falkenarten sowie Kranich als überfliegende Art festgestellt. Im Untersuchungsraum zum Energiepark wurden unter anderem Gänse/Kraniche, Möwen, Enten-/Schwanarten, Limikolen, Rallen-/Reiherarten/Störche, Greifvogel-/Falkenarten sowie Brachvogel und Kormoran als weitere überfliegende Arten dokumentiert.

Der nördliche Teil des geplanten Energieparks befindet sich zudem im Rastvogeldichtezentrum.

Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert hier eine eigenständige Bewertung für Rast- und Zugvögel.

Rotmilan und Rotmilandichtezentrum

Der Umweltbericht hebt ausdrücklich hervor, dass sich das gesamte Plangebiet in einem Rotmilan-Dichtezentrum befindet, und führt den Rotmilan als einzeln zu prüfende Art auf.

Das Vorhaben liegt somit in einem fachlich ausgewiesenen Schwerpunktbereich der Art. Für ein solches Gebiet ist von einer erhöhten räumlichen Aufenthaltswahrscheinlichkeit, einer erhöhten Zahl betroffener Brut- und Nahrungshabitate sowie von einer gesteigerten Empfindlichkeit gegenüber zusätzlichen betriebsbedingten Risiken auszugehen. Eine pauschale Verlagerung der Konfliktbewältigung in spätere Genehmigungsverfahren reicht nicht aus.

Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt verweist darauf, dass für die artenschutzrechtliche Bewertung insbesondere das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG maßgeblich ist.

Für Windenergieanlagen konkretisiert § 45b BNatSchG die fachliche Beurteilung, ob das Tötungs- und Verletzungsrisiko kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von Windenergieanlagen signifikant erhöht ist. Liegt eine Windenergieanlage innerhalb des artbezogenen Nahbereichs, ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko gesetzlich als signifikant erhöht anzusehen. Im zentralen Prüfbereich bestehen regelmäßig Anhaltspunkte für eine signifikante Risikoerhöhung, soweit diese nicht durch eine Habitatpotenzialanalyse, Raumnutzungsanalyse oder fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen ausgeräumt wird.

Die Unterlagen dürfen sich daher nicht auf die Aussage beschränken, dass eine Raumnutzungsanalyse durchgeführt wurde oder dass Maßnahmen grundsätzlich möglich seien.

Die konkreten Funde in den Unterlagen bestätigen ein erhebliches Konfliktpotenzial. Innerhalb des geplanten Industrieparks Morgenrot wurde ein besetzter Rotmilanhorst festgestellt, zusätzlich wurde im 500-m-Puffer ein weiterer besetzter Rotmilanhorst ermittelt. Im Untersuchungsraum zum Energiepark Morgenrot wurden insgesamt 33 besetzte Horste festgestellt, davon zehn Horste WEA-sensibler Vogelarten, zu denen nach den Unterlagen Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan und Wanderfalke zählen. Die Unterlagen weisen allerdings nicht aus, wie viele dieser zehn Horste konkret dem Rotmilan zuzuordnen sind und in welchen Abständen sie zu den vorgesehenen WEA-Standorten liegen. Genau diese fehlende Differenzierung ist für die Anwendung von § 44 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 45b BNatSchG entscheidungserheblich.

Besonders schwer wiegt, dass der Umweltbericht für Rotmilan und Baumfalke selbst eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für erforderlich hält, weil vorhandene Horststandorte auf den geplanten gewerblichen Bauflächen beseitigt werden sollen. Damit wird in den Unterlagen ein konkreter Zugriff auf Fortpflanzungsstätten und ein erheblicher artenschutzrechtlicher Konflikt eingeräumt. Die Aussage, nach fachgutachterlicher Einschätzung lägen die Ausnahmevoraussetzungen vor und die Ausnahme sei erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu beantragen, ist für die Ebene der Flächennutzungsplanung nicht ausreichend, wenn bereits jetzt erkennbar ist, dass die Planung auf eine Realisierung angewiesen ist, die artenschutzrechtliche Ausnahmeentscheidungen voraussetzt.

Der Rotmilan ist zudem nicht nur durch die unmittelbare Beseitigung von Horsten betroffen. Für die geplanten Windenergieanlagen ist vor allem das betriebsbedingte Kollisionsrisiko relevant.

Die besondere Bedeutung von Rotmilan-Dichtezentren ist auch nach dem Leitfaden „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ hervorzuheben. Der Leitfaden führt aus, dass die Dichtezentren des Rotmilanvorkommens bei der Planung weiterer Windenergieanlagen freizuhalten sind. Für die Ebene der Flächennutzungsplanung stellt der Leitfaden zudem klar, dass bei Änderung oder Aufstellung eines FNP für Windenergieanlagen eine Artenschutzprüfung durchzuführen ist, weil der FNP andernfalls wegen rechtlicher Mängel nicht vollzugsfähig sein könnte. Weiter heißt es dort, aus der besonderen Verantwortung Sachsens-Anhalts für den Rotmilan seien Planungen in Rotmilan-Dichtezentren hinein auszuschließen.

Auch die Studie von Katzenberger & Sudfeldt zeigt für Deutschland einen negativen Zusammenhang zwischen der Windkraftanlagendichte und der Entwicklung regionaler Rotmilanbestände. Die Autoren verweisen auf deutliche Bestandsrückgänge insbesondere in Sachsen-Anhalt, Ostwestfalen und Mittelhessen in Kreisen mit hoher Windkraftanlagendichte und leiten statistisch eine hochsignifikante negative Korrelation zwischen Rotmilan-Bestandsveränderung und Windkraftanlagendichte auf Landkreisebene ab. Sie betonen zudem, dass Bestandsabnahmen ab Anlagendichten von mehr als 0,15 WEA/km² festgestellt wurden und dass Deutschland etwa 50 % des Weltbestandes beherbergt.

Neuere Quellen bestätigen und konkretisieren die besondere artenschutzfachliche Sensibilität des Rotmilans gegenüber Windenergieanlagen. Insbesondere die aktuellen BfN-Veröffentlichungen zu Vermeidungsmaßnahmen und zum Raumnutzungsverhalten von Milanen zeigen, dass landwirtschaftliche Bewirtschaftungsereignisse Rotmilane räumlich und zeitlich stark anziehen können und dass individuelle Flugbewegungen nur eingeschränkt prognostizierbar sind. Dies ist für das vorliegende Plangebiet von besonderer Bedeutung, da es nach den Planunterlagen in einem Rotmilan-

Dichtezentrum liegt und großflächig durch Offenland- und Ackerflächen geprägt ist. Die neueren Telemetriedaten von Becker et al. (2024) belegen zudem, dass ein erheblicher Anteil der Rotmilan-Flugbewegungen weiterhin im Rotorbereich aktueller Windenergieanlagen stattfindet. Vor diesem Hintergrund kann eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht pauschal ausgeschlossen werden.

Für die vorliegende Planung bedeutet dies: Die Lage in einem ausgewiesenen Rotmilan-Dichtezentrum ist ein zentrales artenschutzrechtliches Ausschluss- beziehungsweise Konfliktindiz. Die Planung bereitet zusätzliche Windenergieanlagen in einem Raum vor, in dem nach den eigenen Unterlagen bereits Rotmilanbruten und weitere WEA-sensitive Greifvogelvorkommen festgestellt wurden. Dadurch entsteht ein signifikant erhöhtes Risiko im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, das nicht durch allgemeine Vermeidungsversprechen, spätere ökologische Baubegleitung oder pauschale Hinweise auf noch zu beantragende Ausnahmen bewältigt werden kann.

Sachsen-Anhalt trägt außerdem nach dem Artenschutzleitfaden eine besondere Verantwortung für den Rotmilan, Dichtezentren sollen danach nicht weiter durch Windenergieanlagen belastet werden.

Soweit Horststandorte im Industriepark beseitigt werden sollen, ist zusätzlich darzulegen, ob die Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG tatsächlich vorliegen, insbesondere zwingende Gründe, Alternativenlosigkeit und keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen Population.

Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt lehnt die Planung in der vorliegenden Fassung daher bereits aus Gründen des Rotmilanschutzes und wegen der Lage im ausgewiesenen Rotmilan-Dichtezentrum ab.

Fledermäuse

Fledermäuse wurden in einem Untersuchungsraum von 1.000 m Puffer um den B-Plan-Geltungsbereich erfasst. Der Umweltbericht nennt neun sicher nachgewiesene Arten: Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Raufhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus sowie Artengruppen *Myotis spec.*, *Nyctaloide* und *Pipistrellus spec.* Alle Fledermausarten sind nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt. Der Umweltbericht weist zur Vermeidung betriebsbedingter Kollisionsrisiken an WEA auf Abschaltzeiten, kleinräumig angepasste Standortwahl und Antikollisionssysteme.

Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert, dass Art, Dauer, Schwellenwerte und Wirksamkeit der Abschaltalgorithmen sowie Gondelmonitoring, Quartierschutz und Kontrolle der Maßnahmen verbindlich in der weiteren Planung gesichert werden. Pauschale Verweise auf spätere Betriebsauflagen reichen nicht aus.

Biber, Feldhamster, Fischotter

Für Biber, Feldhamster, Fischotter, Haselmaus, Luchs, Wildkatze und Wolf wurden nach Umweltbericht keine Nachweise im Rahmen der bisherigen Kartierungen erbracht. Für Biber, Feldhamster und Fischotter ist jedoch Habitatpotenzial vorhanden, sodass die Kartierungen im Jahr 2026 fortgesetzt werden.

Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert, dass ohne vollständige Ergebnisse keine abschließende Entscheidung im Verfahren getroffen wird.

Boden

Der Geltungsbereich weist Böden mit hohen und sehr hohen Bodenwertzahlen (BWZ über 80) auf.

Für die industriellen Nutzungsflächen wird im Umweltbericht eine GRZ von 0,8 zugrunde gelegt. Bei ca. 326 ha industrieller Nutzungsfläche wird eine mögliche Versiegelung von ca. 261 ha angenommen, verbunden mit einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen. Hinzu treten Bodeninanspruchnahmen für WEA-Fundamente, Kranstellflächen, Verkehrsflächen sowie PV-bezogene Eingriffe.

Der Umweltbericht kommt zu dem Fazit, der Eingriff in das Schutzgut Boden könne vollständig kompensiert werden und es verblieben keine erheblichen Auswirkungen.

Diese Bewertung ist aus Sicht des NABU Landesverbandes Sachsen-Anhalt nicht hinreichend belastbar, solange eine funktionsbezogene Bodenbewertung, eine flächengenaue Kompensation und eine nachvollziehbare Alternativenprüfung fehlen. Böden mit hoher natürlicher Fruchtbarkeit und besonderer Bedeutung für den Wasserhaushalt sind nicht allein durch eine allgemeine Biotopaufwertung oder externe Ökokonten gleichwertig ersetzbar.

Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert daher eine eigenständige bodenschutzfachliche Überarbeitung durch die Anwendung des Bodenfunktionsbewertungsverfahrens des LAU oder eines fachlich gleichwertigen Verfahrens.

WEA im Plangebiet

In Bezug auf die für den Energiepark geplanten zehn WEA (oder auch 14 WEA) ist festzustellen, dass der geplante Bereich an das für den Sachlichen Teilplan Wind Harz geplante Vorranggebiet Nr. VIII „Badeborn-Quedlinburg“ angrenzt.

Mit den für den STP Wind aufgestellten Vorranggebieten für den Harz liegt das Gebiet bereits über den festgelegten erforderlichen 1,2% für Windenergie.

Die 10 (oder 14) geplanten WEA im Energiepark Morgenrot liegen außerhalb des STP Wind und sind damit aus Sicht des NABU Landesverbandes Sachsen-Anhalt fachlich und raumordnerisch nicht begründet.

PVA im Plangebiet

Die RPG Harz weist darauf hin, dass die Welterbestadt Quedlinburg nach ihrer Kenntnis kein Standortkonzept für PV-Freiflächenanlagen besitzt und bereits 263 ha beziehungsweise 2,2 % der Gemeindefläche für PV-Freiflächen vorgesehen oder zwischenzeitlich belegt sind.

Der 2. Entwurf des LEP Sachsen-Anhalt 2026 enthält unter G 6.2.2-4 zum Ausbau der Solarenergie in Gemeinden eine Orientierungsgröße von 2,5 % der Gemeindefläche für Freiflächensolaranlagen: „Für einen freiraumschonenden sowie landschaftsverträglichen Ausbau der Solarenergie soll durch die Bauleitplanung nicht mehr als 2,5 Prozent der Fläche in jeder Gemeinde für Freiflächensolaranlagen zur Verfügung gestellt werden.“

Mit weiteren PV-Freiflächen-Planungen im Energiepark Morgenrot ist deshalb eine mögliche Überschreitung beziehungsweise Vereinbarkeit nachvollziehbar zu prüfen.

Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert, den im 2. LEP-Entwurf genannten 2,5-%-Flächenanteil für Freiflächensolaranlagen für die Gemeinde Quedlinburg zu prüfen und eine Überschreitung durch den geplanten Energiepark nicht hinzunehmen.

Vermeidung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Der Umweltbericht enthält eine Maßnahmenübersicht mit Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen.

Gleichzeitig stellt der Umweltbericht klar, dass eine Kompensation innerhalb des Geltungsbereichs nur anteilig möglich ist. Für verbleibende Kompensationsbedarfe, insbesondere aufgrund der Versiegelung im Bereich der gewerblichen Flächen, werden externe Kompensationsmaßnahmen und Ökokonten erforderlich.

Dabei nennt der Umweltbericht die Umwandlung von ca. 65 ha Intensiväckern nördlich und ca. 20 ha südwestlich des Industrieparks in Extensiväcker sowie zwei Ökokonten im erforderlichen Umfang. Für WEA-Eingriffe in das Landschaftsbild soll eine gesonderte Bilanzierung und Ersatzzahlung nach Ersatzzahlungsverordnung erfolgen.

Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert den Nachweis, dass die artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahmen vor dem Eingriff wirksam sind. Für FCS-Maßnahmen im Ausnahmefall ist die Sicherung des Erhaltungszustands nachvollziehbar zu belegen.

Kumulation

Die Aussagen des Umweltberichts zu kumulierenden Auswirkungen sind in der vorliegenden Form nicht ausreichend belastbar.

Der Umweltbericht benennt zwar das im 2. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“ vorgesehene Vorranggebiet Windenergienutzung VIII „Badeborn–Quedlinburg“, das östlich an den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 74 beziehungsweise an die Teilfläche 2 der 32. FNP-Änderung angrenzt. Zugleich wird aber die daraus folgende kumulative Konfliktlage im Ergebnis abgeschwächt, indem auf spätere Genehmigungsverfahren, Kompensation, kleinräumige Standortwahl und Minderungsmaßnahmen verwiesen wird.

Dies wird der Planungsdimension nicht gerecht. Das benachbarte Windvorranggebiet wird nach den Unterlagen selbst mit teilweise hohen Konflikintensitäten insbesondere für Rotmilan, Feldhamster und Fledermäuse verbunden.

Bereits daraus folgt, dass die Kombination aus Energiepark Morgenrot und Windvorranggebiet VIII nicht als bloße Zusammenlegung gleichartiger Nutzung, sondern als kumulative Verdichtung artenschutzrechtlicher, landschaftlicher und raumordnerischer Konflikte zu bewerten ist. Die Regionale Planungsgemeinschaft Harz weist zudem ausdrücklich darauf hin, dass bei den Teilflächen 2 und 3 die Einzäunung der PV-Flächen und die damit verbundene größere Barrierewirkung zusammen mit der A36 sowie weitere vorhandene und geplante PV-Freiflächenanlagen kumulativ zu betrachten sind.

Besonders deutlich wird das Defizit bei der Betrachtung des Landschaftsbildes, der Kulturlandschaft und des UNESCO-Welterbes. Die Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfung, die auf der Internetseite der Welterbestadt Quedlinburg veröffentlicht ist, stellt für die Kombination des „Zukunftsprojekts Morgenrot“ mit dem Windvorranggebiet VIII bei Badeborn ausdrücklich hohe negative kumulative Effekte fest. Genannt werden Barriereeffekte, Verriegelungstendenzen und eine technische Überprägung des Landschaftsraums. Die dort genannten Minderungsmaßnahmen würden diese negativen kumulativen Auswirkungen gerade nicht ausgleichen.

Auch für den Artenschutz ist eine isolierte Betrachtung der einzelnen Planbestandteile unzureichend.

Der Umweltbericht stellt dar, dass im Zusammenhang mit dem angrenzenden Windvorranggebiet VIII teilweise hohe Konfliktintensitäten für Rotmilan, Feldhamster und Fledermäuse bestehen. Gleichzeitig liegt das Plangebiet in einem Rotmilan-Dichtezentrum und weist besetzte Horststandorte auf. Wenn in einem solchen Raum zusätzlich zum Energiepark Morgenrot weitere Windenergieflächen unmittelbar angrenzen, steigt nicht nur die Zahl einzelner Anlagen, sondern auch die räumliche Verdichtung betriebsbedingter Kollisionsrisiken, Störwirkungen und Habitatverluste. Die

Kumulationsprüfung muss daher für den Rotmilan und weitere windenergiesensible Arten nicht nur projektbezogen, sondern raumbezogen erfolgen. Unzureichend ist auch die Behandlung der kumulativen Wirkungen von PV-Freiflächenanlagen. Wie bereits dargelegt, weist die RPG Harz darauf hin, dass die Welterbestadt Quedlinburg nach ihrer Kenntnis kein Standortkonzept für PV-Freiflächenanlagen besitzt und bereits 263 ha beziehungsweise 2,2 % der Gemeindefläche für PV-Freiflächen vorgesehen oder zwischenzeitlich belegt sind.

Vor diesem Hintergrund kann die zusätzliche Ausweisung großflächiger Sonderbauflächen für Erneuerbare Energien und privilegierter PV-Flächen entlang der A36 nicht isoliert als einzelner Beitrag zur Energiewende bewertet werden. Vielmehr ist zu prüfen, ob sich durch die Summe bestehender, vorgesehener und nun zusätzlich geplanter PV-Flächen ein raumrelevanter Verlust offener Agrarlandschaft, eine zusätzliche Barrierewirkung für bodengebundene Arten, eine Veränderung von Rast- und Nahrungshabitaten sowie eine Verstärkung der Zerschneidungswirkung der A36 ergeben. Gerade die Verbindung von Autobahn, Einzäunungen, PV-Freiflächen, Windenergieanlagen und Hochspannungsleitungen kann für Arten des Offenlandes, Rastvögel, Fledermäuse und das Landschaftsbild deutlich stärker wirken als jede Nutzung für sich.

Auch die bestehenden Gewerbe- und Industrieflächen müssen in die Kumulationsprüfung einbezogen werden. Die Unterlagen benennen die bestehenden Industrie- und Gewerbegebiete „Magdeburger Straße“ mit den B-Plänen Nr. 5 und Nr. 30 und einer Gesamtgröße von 41,68 ha.

Die schalltechnische Betrachtung zeigt ebenfalls, dass Kumulation bereits fachlich relevant ist. Der Umweltbericht führt aus, dass bei der Geräuschkontingentierung für den Industriepark Vorbelastungen im Umfeld, unter

anderem durch die Tierhaltungsanlage in Morgenrot und weitere Bebauungspläne, in einer gesonderten schalltechnischen Voruntersuchung ermittelt und berücksichtigt wurden. Diese Vorgehensweise ist konsequent auf weitere Schutzgüter zu übertragen. Vorbelastungen und Summationswirkungen sollten grundsätzlich für alle Schutzgüter berücksichtigt und untersucht werden.

Die bislang erkennbare Argumentation, eine zusammenhängende gleichartige Nutzung vermeide kleinteilige Flächenzerschneidung, ist nicht ausreichend. Eine Konzentration technischer Nutzungen kann zwar unter bestimmten Umständen Zersplitterung vermeiden. Sie kann aber zugleich eine großräumige Funktionsbarriere und technische Überprägung erzeugen. Bei Morgenrot ist genau dies zu prüfen: Industrieflächen, PV-Freiflächen, WEA, Einzäunungen, Autobahn, Landesstraßen, bestehende Gewerbegebiete und angrenzende Windvorranggebiete wirken nicht additiv harmlos, sondern können sich gegenseitig verstärken.

Eine Kumulationsprüfung muss deshalb nicht nur untersuchen, ob jedes Einzelvorhaben für sich kompensierbar ist, sondern ob die Summe der Vorhaben die Tragfähigkeit des Landschaftsraums, die Funktionsfähigkeit des Rotmilan-Dichtezentrums, die Offenlandfunktionen, den Boden- und Wasserhaushalt sowie die Welterbe- und Landschaftsbildfunktionen überschreitet.

Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert deshalb eine eigenständige, schutzgutbezogene Kumulationsanalyse.

Zusammenfassung

Die Planung bereitet eine sehr großflächige Umwandlung und Versiegelung hochwertiger Freiflächen vor und enthält nach den vorliegenden Unterlagen weiterhin wesentliche ungeklärte Konflikte mit Raumordnung,

Bodenschutz, besonderem Artenschutz, Wasserwirtschaft, Landschaftsbild und Welterbe.

Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. erhebt gegen die 32. Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Zukunftsprojekt Morgenrot“ erhebliche naturschutzfachliche und umweltbezogene Bedenken und lehnt diese entschieden ab.

Die beigefügten Stellungnahmen zum Zielabweichungsverfahren 01/2026 „Zukunftsprojekt Industriepark Morgenrot“, zum Zielabweichungsverfahren 02/2026 "Zukunftsprojekt Energiepark Morgenrot" vom 26.5.2026 und die Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ macht der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt zum Gegenstand dieser Stellungnahme.

Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt behält sich ergänzende Ausführungen ausdrücklich vor.



i.A. und in Vertretung des NABU Landesvorstandes

Diana Harnisch

Mitarbeiterin Naturschutz

NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Quellen:

Bundesnaturschutzgesetz

insbesondere § 13 BNatSchG zur allgemeinen Eingriffsregelung, § 15 BNatSchG zu Vermeidung, Ausgleich und Ersatz, § 26 BNatSchG zu Landschaftsschutzgebieten, § 27 BNatSchG zu Naturparken, § 30 BNatSchG zu gesetzlich geschützten Biotopen und § 34 BNatSchG zur Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung

Europäische Kommission

Methodologische Leitlinien zu Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-Richtlinie, insbesondere zur Trennung von Schadensvermeidung, Minderung und Kompensations-/Kohärenzsicherungsmaßnahmen. ([Publications Office of the EU](#))

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt: *Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt, 2018, insbesondere Aussagen zur Freihaltung von Rotmilan-Dichtezentren, zur Artenschutzprüfung auf FNP-Ebene und zur besonderen Verantwortung Sachsens-Anhalts für den Rotmilan.*

Katzenberger, J. & Sudfeldt, C. (2019): *Rotmilan und Windkraft: Negativer Zusammenhang zwischen WKA-Dichte und Bestandstrends. Der Falke 66, Heft 11/2019*

Mammen, U., Böhm, N., Mammen, K., Uhl, R., Arbeiter, S., Nagl, D., Resetaritz, A. & Lüttmann, J. (2023): *Prüfung der Wirksamkeit von Vermeidungsmaßnahmen zur Reduzierung des Tötungsrisikos von Milanen bei Windkraftanlagen. BfN-Schriften 669. Bundesamt für Naturschutz, Bonn.*

Bundesamt für Naturschutz (2024): *Vermeiden oder Lenken: Raumnutzungsverhalten von Milanen in der Nähe von Windparks. BfN-PraxisINFO 9/2024.*

Becker, M., Spatz, T., Rösner, S., Heuck, C., Thorn, S., Farwig, N. & Schabo, D. G. (2024): *Rotmilane und Windkraft. Erhöhung der Einschaltwindgeschwindigkeiten von Windenergieanlagen kann zum effektiveren Schutz der Art beitragen.* Naturschutz und Landschaftsplanung 56 (10), 2024.

Geißler, G. et al. (2023): *Schwerpunkträume zum Artenschutz in der Windenergieplanung. Methodische Ansätze zur planerischen Ausweisung von Flächen zur Windenergienutzung.* Fachagentur Windenergie an Land.

Thomsen, K.-M., Bleyhl, B., Wulfert, K., Schulte, R. & Hunke, P. (2025): *Artenhilfsprogramme – Katalog von Maßnahmen zur Sicherstellung des Erhaltungszustandes ausgewählter windenergieanlagensensibler Vogelarten.*

BfN-Schriften 724.

Baugesetzbuch, Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a, 4c BauGB: *Anforderungen an den Umweltbericht, insbesondere Darstellung der Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete.*

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Anlage 4 UVPG: *Anforderungen an den UVP-Bericht, insbesondere Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten.*

Bundesamt für Naturschutz: FFH-Verträglichkeitsprüfung und FFH-Vorprüfung, insbesondere Prüfung von Plänen und Projekten einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten sowie Relevanz von Wirkungen von außen. ([Bundesamt für Naturschutz](#))

Beteiligungsportal Sachsen-Anhalt, 2. Entwurf Sachlicher Teilplan „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“ für die Planungsregion Harz, Beteiligungszeitraum 23.03.2026 bis 09.06.2026 (beteiligung.sachsen-anhalt.de)



NABU Landesverband Sachsen-Anhalt · Gerhart-Hauptmann-Str. 14 · 39108 Magdeburg

Regionale Planungsgemeinschaft Harz
Geschäftsstelle
Turnstraße 8
06484 Quedlinburg

per Mail: zweckverband.rpgharz@t-online.de

**Betreff: Stellungnahme zum Zielabweichungsantrag vom Regionalen
Entwicklungsplan Harz 2009 für das „Zukunftsprojekt Morgenrot“ hier:
Industriepark**

Sehr geehrte Damen und Herren,
anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zu o.g. Vorhaben.
Sollten Ihrerseits weitere Fragen bestehen, können Sie sich gern an mich
wenden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Diana Harnisch
Mitarbeiterin Naturschutz
NABU Landesverband
Sachsen-Anhalt e.V.

Landesverband Sachsen-Anhalt

Diana Harnisch

Mitarbeiterin Naturschutz

Telefon +49 (0) 391 561 93 50
Telefax +49 (0) 391 561 93 49
Mail@NABU-LSA.de

Magdeburg, 26.05.2026

NABU Sachsen-Anhalt

Gerhart-Hauptmann-Str. 14
39108 Magdeburg
Telefon +49 (0) 391 561 93 50
Fax +49 (0) 391 561 93 49
Mail@NABU-LSA.de
www.NABU-LSA.de

Bankverbindung und Spendenkonto

Volksbank Magdeburg
IBAN DE48 8109 3274 0001 6653 16
BIC GENODEF1MD1

Amtsgericht Stendal
Registernummer VR 20468
Steuernummer 101/140/03099
Landesvorsitzende: Katja Alsleben

Der NABU Sachsen-Anhalt ist ein staatlich
anerkannter Naturschutzverband (nach
§ 63 BNatSchG). Spenden und Beiträge
sind steuerlich absetzbar. Erbschaften
und Vermächtnisse an den NABU
Sachsen-Anhalt sind steuerbefreit.

Stellungnahme zum Zielabweichungsantrag vom Regionalen Entwicklungsplan Harz 2009 für das „Zukunftsprojekt Morgenrot“ hier: Industriepark

Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. erkennt das Ziel an, regionale Entwicklungsperspektiven mit einer zukunftsfähigen Energie- und Gewerbestruktur zu verbinden. Bei einem Vorhaben dieser Größenordnung müssen jedoch die Anforderungen des Natur-, Arten-, Boden- und Landschaftsschutzes bereits auf Ebene des Zielabweichungsverfahrens umfassend und nachvollziehbar berücksichtigt werden.

Zu o.g. Vorhaben nimmt der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. wie folgt Stellung:

Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt erhebt gegen die beantragte Zielabweichung erhebliche naturschutzfachliche und verfahrensbezogene Bedenken und lehnt die Zulassung ab.

Begründung:

Prüfgegenstand

Prüfgegenstand ist hier das Zielabweichungsverfahren zum Industriepark des „Zukunftsprojekt Morgenrot“ der Welterbestadt Quedlinburg.

Bereits im Anschreiben der Regionalen Planungsgemeinschaft und dem Änderungsantrag sind abweichende Flächenangaben enthalten.

Die Regionale Planungsgemeinschaft beschreibt in ihrem Anschreiben den Industriepark mit rund 353 ha Größe. Es wird weiterhin darin ausgeführt, dass 343 ha derzeitiger Ackerfläche mit der Vorrangfunktion Landwirtschaft unvereinbar seien.

Demgegenüber nennt der Änderungsantrag zum Zielabweichungsverfahren die Inanspruchnahme von etwa 326 ha Vorranggebiet Landwirtschaft zuzüglich etwa 6 ha für Versickerungsgrünfläche und Lärmschutzwall. Diese abweichenden Flächenangaben sind bereits für sich ein erhebliches Defizit. Eine raumordnerische Ausnahmeentscheidung in dieser Größenordnung kann nicht auf einer uneinheitlichen Flächenbilanz beruhen. Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert eine einheitliche Darstellung der Flächenbilanz.

Die Unterlagen zum Zielabweichungsverfahren in Bezug auf den Industriepark stellen nicht eindeutig dar, warum die Inanspruchnahme dieser Größenordnung noch mit dem Zweck des Vorranggebiets vereinbar sein soll, sie beschreiben prozentuale Anteile am Vorranggebiet, erklären aber nicht fachlich, warum der dauerhafte Entzug von inzwischen 332 ha Vorranggebiet Landwirtschaft noch mit dessen Sicherungszweck vereinbar sein soll. Der Antrag behauptet zwar eine punktuelle Ausnahme mit klar begrenzter räumlicher Dimension, setzt sich aber nicht belastbar damit auseinander, dass die Abweichung einen großflächigen, dauerhaften und funktionswidrigen Entzug hochwertiger landwirtschaftlicher Vorrangflächen bewirkt.

Der im Antrag zum Zielabweichungsverfahren enthaltene Hilfssatz „Sollte kein Zielabweichungsverfahren möglich sein, möchten wir bitten, diesen Antrag als Antrag zur Änderung des Regionalen Entwicklungsplans Harz (REPHarz 2009) zu werten.“ zeigt, dass sich der Antragsteller selbst der Zulässigkeit des Zielabweichungsverfahrens nicht sicher ist.

Der NABU Sachsen-Anhalt weist in diesem Kontext darauf hin, dass mit diesem Satz, der den Zielabweichungsantrag hilfsweise als Antrag auf Änderung des Regionalen Entwicklungsplans Harz werten soll, nicht genügt, um ein

REP-Änderungsverfahren ordnungsgemäß einzuleiten oder die Defizite des Zielabweichungsverfahrens zu heilen.

Eine Planänderung ist ein eigenständiges raumordnerisches Verfahren mit Umweltprüfung, Beteiligung, Abwägung, Beschlussfassung, Genehmigung und Bekanntmachung. Der pauschale Hilfssatz bleibt zudem inhaltlich unbestimmt: Er benennt weder den konkreten Änderungsgegenstand noch die genaue zeichnerische und textliche Anpassung des REP, die Reichweite der Änderung, die betroffenen Ziele, die Umweltfolgen oder die erforderliche Abwägungsgrundlage. Er kann daher allenfalls als Anregung verstanden werden, ein gesondertes Planänderungsverfahren zu prüfen. Er darf jedoch nicht dazu führen, dass eine unzulässige oder nicht tragfähige Zielabweichung faktisch in eine Planänderung „umgedeutet“ wird.

Naturschutzfachliche Umweltbewertung im Zielabweichungsverfahren

Die Unterlagen schließen erhebliche Umweltwirkungen nicht belastbar aus. Vielmehr erkennen sie selbst relevante Wirkpfade mit potenziell erheblichen Umweltwirkungen an, insbesondere großflächige Versiegelung, Eingriffe in Boden und Fläche sowie mögliche Auswirkungen auf Menschen, Klima, Luft, Landschaft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Gleichwohl wird anschließend pauschal behauptet, es stünden aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten keine grundsätzlichen Umweltbelange entgegen, erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Artenschutz würden in FNP- und Bebauungsplanverfahren, Umweltbericht, faunistischer Kartierung und artenschutzrechtlichem Gutachten behandelt.

Die Verlagerung der konkreten Konfliktbewältigung in das parallele FNP- und Bebauungsplanverfahren genügt für die raumordnerische Entscheidung jedoch nicht. Gerade im Zielabweichungsverfahren muss festgestellt

werden können, ob die Abweichung noch als punktuelle Ausnahme vertretbar ist.

Maßgeblich ist, dass § 6 Abs. 2 ROG eine Zielabweichung nur zulässt, wenn die Abweichung raumordnerisch vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu ausdrücklich klargestellt, dass eine Zielabweichung insbesondere dann problematisch ist, wenn erhebliche Umweltauswirkungen auf Raumordnungsebene nicht ausgeschlossen werden können, dann kann anstelle einer bloßen Zielabweichung eine Planänderung erforderlich sein (BVerwG, Urteil vom 28.09.2023 - 4 C 6.21 - [ECLI:DE:BVerwG:2023:280923U4C6.21.0]).

Soweit aktuelle Kartierungen und der Artenschutzfachbeitrag aus dem FNP- und Bebauungsplanverfahren herangezogen werden sollen, sind diese Unterlagen ausdrücklich zum Bestandteil der Entscheidungsgrundlage des Zielabweichungsverfahrens zu machen. Erforderlich sind konkrete Angaben zu Untersuchungsumfang, Erfassungszeiträumen, betroffenen Arten, Konfliktschwerpunkten, Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen um artenschutzrechtliche Verbotstatbesände nach §44 BNatSchG zu verhindern.

Vorranggebiet Landwirtschaft, Boden und Fläche

Das Vorhaben nimmt großflächig ein Vorranggebiet für Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“ in Anspruch.

Der Antrag behauptet zwar eine punktuelle Ausnahme mit klar begrenzter räumlicher Dimension, setzt sich aber nicht belastbar damit auseinander, dass die Abweichung einen großflächigen, dauerhaften und funktionswidrigen Entzug hochwertiger landwirtschaftlicher Vorrangflächen bewirkt.

Naturschutzfachlich ist dies nicht nur ein agrarstrukturelles Thema. Großflächige Ackerlandschaften besitzen Bodenfunktionen, Retentions- und Versickerungsfunktionen, Kaltluftentstehungsfunktionen,

Lebensraumfunktionen für Offenlandarten und Bedeutung für den Landschaftsraum. Die Antragsunterlage bleibt hierzu auf der Ebene einer überschlägigen Aussage stehen. Bei einer Inanspruchnahme von rund 332 ha Vorranggebiet Landwirtschaft und einer großflächigen industriellen Nutzung sind im Zielabweichungsverfahren daher zumindest überschlägige, nachvollziehbare Aussagen zur Bodenfunktionsbewertung, zur voraussichtlichen Versiegelung, zu Speicher-, Filter- und Wasserhaushaltsfunktionen, zu klimaökologischen Ausgleichsfunktionen sowie zur grundsätzlichen funktionalen Kompensierbarkeit der Bodenverluste erforderlich.

Alternativenprüfung

Die Alternativenprüfung ist primär wirtschafts- und vermarktungsorientiert. Die Unterlage stellt auf großflächige, sofort verfügbare, autobahnahe, möglichst uneingeschränkte Industrieflächen, wenigen Restriktionen und Nähe zu erneuerbarer Energie ab. Das ist als wirtschaftliche Standortlogik nachvollziehbar, ersetzt aber keine Alternativenprüfung.

Der NABU Sachsen-Anhalt fordert eine Untersuchung auf vorhandene Konversionsflächen, bereits gewerblich vorgeprägte Flächen, interkommunale Alternativen, abschnittsweise Entwicklungen (gestufte Realisierung nur bei nachgewiesenem Bedarf), geringere Flächenzuschnitte, Teilflächenverzicht oder flächensparende Varianten, verbindliche Erhaltung von Biotopverbundachsen und eine echte Null- bzw. Reduktionsvariante.

Solange diese Alternativen nicht erkennbar geprüft sind, ist die Unvermeidbarkeit des Eingriffs in dieser Größenordnung nicht belegt.

Kumulation

Die Zielabweichung darf nicht isoliert auf den Industriepark betrachtet werden. Die Unterlagen selbst stellen den Industriepark in einen engen

räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem ca. 450 ha großen Energiepark nördlich des geplanten Industrieparks.

Die Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfung beschreibt das Gesamtvorhaben mit Industriepark in der Ausgangsvariante mit ca. 350 ha, PV-Park von ca. 130 ha, 14 Windenergieanlagen sowie zusätzlich privilegierten PV-Flächen entlang der A36, zudem werden der Vorhabensbereich "Windpark Schmiedestein Ost/West" in Harsleben/Wegeleben sowie das geplante Windvorranggebiet VII bei Badeborn (sachlicher Teilplan „Windenergie“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz, i.d.F. der 2. Offenlage) aufgeführt.

Diese Kumulation ist naturschutzfachlich zentral. Es geht nicht um einen isolierten Gewerbestandort, sondern um eine großräumige Transformation der Agrarlandschaft nordöstlich von Quedlinburg. Zu prüfen sind kumulative Flächenverluste, Zerschneidungswirkungen, Barrierewirkungen, Verlust von Nahrungshabitaten, Licht- und Lärmteppiche, Veränderung des Landschaftsbildes, zusätzliche Verkehrsströme, hydrologische Veränderungen und die Überlagerung mit Schutzgebieten im Umfeld. Die vorliegenden Unterlagen leisten diese integrierte Betrachtung nicht.

Landschaftsbild, Erholung und Welterbeumfeld

Die Kulturerbeprüfung ist für den Denkmalschutz relevant, ersetzt aber keine naturschutzfachliche Landschaftsbildbewertung. Die KVP selbst zeigt, dass Gebäudevolumen und Windenergieanlagen von bestimmten Sichtpunkten aus der Wahrnehmung des historischen Landschaftsraums beeinflussen können und dass kumulative Effekte zu berücksichtigen sind. Der Antrag reduziert die Landschaftsbildfrage demgegenüber weitgehend auf Welterbe-Sichtbeziehungen und Bauhöhenbegrenzungen. Das genügt nicht.

Gerade ein Industriegebiet in diesen Dimensionen mit Beleuchtung, Verkehr, entsprechenden Hallenvolumina und Lärmschutzwall kann auch dann

erhebliche Landschaftswirkungen auslösen, wenn eine denkmalrechtliche Welterbeprüfung bestimmte Wirkungen als akzeptabel einstuft.

Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert eine eigenständige Bewertung nach naturschutzfachlichen Kriterien: Eigenart, Vielfalt, Schönheit, Erholungswert, historische Kulturlandschaft, Sichtachsen und Vorbelastung.

Fazit:

Im vorliegenden Antrag ist nicht belastbar dargelegt, dass die Abweichung lediglich eine raumordnerisch vertretbare Ausnahme darstellt. Vielmehr sprechen Umfang, Schutzgüterbetroffenheit, Kumulation und ungeklärte Umweltfolgen dafür, dass die Grundzüge der Planung berührt sein können.

Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt lehnt die beantragte Zielabweichung aus diesen Gründen ab und fordert, diese nicht zuzulassen.



i.A. Diana Harnisch

Mitarbeiterin Naturschutz

NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Quellen:

[BVerwG 4 C 6.21, Urteil vom 28. September 2023 | Bundesverwaltungsgericht](#)

BVerwG, Urteil vom 28.09.2023 - 4 C 6.21 - [E-

CLI:DE:BVerwG:2023:280923U4C6.21.0]



NABU Landesverband Sachsen-Anhalt · Gerhart-Hauptmann-Str. 14 · 39108 Magdeburg

Regionale Planungsgemeinschaft Harz
Geschäftsstelle
Turnstraße 8
06484 Quedlinburg

per Mail: zweckverband.rpgharz@t-online.de

**Betreff: Stellungnahme zum Zielabweichungsantrag vom Regionalen
Entwicklungsplan Harz 2009 für das „Zukunftsprojekt Morgenrot“ hier:
Energiepark**

Sehr geehrte Damen und Herren,
anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zu o.g. Vorhaben.
Sollten Ihrerseits weitere Fragen bestehen, können Sie sich gern an mich
wenden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Diana Harnisch
Mitarbeiterin Naturschutz
NABU Landesverband
Sachsen-Anhalt e.V.

Landesverband Sachsen-Anhalt

Diana Harnisch

Mitarbeiterin Naturschutz

Telefon +49 (0) 391 561 93 50
Telefax +49 (0) 391 561 93 49
Mail@NABU-LSA.de

Magdeburg, 26.05.2026

NABU Sachsen-Anhalt

Gerhart-Hauptmann-Str. 14
39108 Magdeburg
Telefon +49 (0) 391 561 93 50
Fax +49 (0) 391 561 93 49
Mail@NABU-LSA.de
www.NABU-LSA.de

Bankverbindung und Spendenkonto

Volksbank Magdeburg
IBAN DE48 8109 3274 0001 6653 16
BIC GENODEF1MD1

Amtsgericht Stendal
Registernummer VR 20468
Steuernummer 101/140/03099
Landesvorsitzende: Katja Alsleben

Der NABU Sachsen-Anhalt ist ein staatlich
anerkannter Naturschutzverband (nach
§ 63 BNatSchG). Spenden und Beiträge
sind steuerlich absetzbar. Erbschaften
und Vermächtnisse an den NABU
Sachsen-Anhalt sind steuerbefreit.

Stellungnahme zum Zielabweichungsantrag vom Regionalen Entwicklungsplan Harz 2009 für das „Zukunftsprojekt Morgenrot“ hier: Energiepark

Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. erkennt die Bedeutung des Ausbaus erneuerbarer Energien und einer nachhaltigen regionalen Entwicklung grundsätzlich an. Zugleich müssen entsprechende Vorhaben auch im überragenden öffentlichen Interesse natur-, arten- und raumordnungsrechtlich tragfähig geplant und ihre Auswirkungen auf Natur und Landschaft belastbar geprüft werden.

Zu o.g. Vorhaben nimmt der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. wie folgt Stellung:

Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt erhebt gegen die beantragte Zielabweichung erhebliche naturschutzfachliche und verfahrensbezogene Bedenken und lehnt die Zulassung ab.

Begründung:

Prüfgegenstand und Unterlagentiefe

Prüfgegenstand ist hier das Zielabweichungsverfahren zum Energiepark des „Zukunftsprojekt Morgenrot“ der Welterbestadt Quedlinburg.

Gegenstand der Abweichung vom Vorranggebiet Landwirtschaft sind nach den Beteiligungsunterlagen insbesondere die gemäß Bauleitplanung vorgesehenen PV-Freiflächenanlagen im Bebauungsplan Nr. 74, die PV-Freiflächenanlagen im privilegierten Bereich entlang der Autobahn A 36 sowie das Umspannwerk mit Batteriespeicher. Zugleich wird für den Zielkonflikt mit dem Vorrangstandort Kultur und Denkmalpflege der gesamte

Geltungsbereich des Energieparks mit den im Entwurf des Bebauungsplans vorgesehenen Windenergieanlagen in den Blick genommen.

Die Unterlagen beschreiben damit keinen isolierten Einzelstandort, sondern einen mehrteiligen Energie- und Infrastrukturkomplex aus PV-FFA, Windenergieflächen, Umspannwerk, Batteriespeicher, Leitungs- und Erschließungsinfrastruktur sowie funktionaler Anbindung an den geplanten Industriepark Morgenrot. Für eine raumordnerische Ausnahmeentscheidung ist daher eindeutig darzustellen, welche Teilflächen und Vorhabensbestandteile Gegenstand der jeweiligen Zielabweichung sind und welche Umweltunterlagen hierfür als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden.

Die 32. Änderung des Flächennutzungsplans und der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 74 werden zwar parallel zum Zielabweichungsverfahren aufgestellt bzw. ausgelegt und in den Beteiligungsunterlagen erwähnt. Dies genügt jedoch nicht, um die naturschutzfachliche Entscheidungsgrundlage des Zielabweichungsverfahrens eindeutig und prüffähig zu bestimmen. Es bleibt unklar, welche Bestandteile der FNP- und Bebauungsplanunterlagen – insbesondere Umweltbericht, faunistische Kartierungen, Artenschutzfachbeitrag, Eingriffs-/Ausgleichsbilanz, Natura-2000-Vorprüfung und landschaftsbildbezogene Bewertungen – ausdrücklich Bestandteil der Entscheidungsgrundlage des Zielabweichungsverfahrens sind.

Gerade weil das Zielabweichungsverfahren über die raumordnerische Vertretbarkeit der Abweichung vom Vorranggebiet Landwirtschaft und gegebenenfalls vom Vorrangstandort Kultur- und Denkmalpflege entscheidet, dürfen zentrale Umwelt- und Artenschutzfragen nicht lediglich in das parallele FNP- und Bebauungsplanverfahren verlagert werden. Dies gilt umso mehr, da nicht alle Vorhabenteile deckungsgleich im Bebauungsplan Nr. 74 abgebildet sind. Die PV-FFA im privilegierten Bereich entlang der A 36 ist nicht

Bestandteil des B-Plans Nr. 74, jedoch Bestandteil der 32. FNP-Änderung. Das Umspannwerk mit Batteriespeicher liegt nach den Beteiligungsunterlagen außerhalb des FNP- und B-Plan-Geltungsbereichs, wird aber als räumlich-funktional mit dem Energiepark verbunden beschrieben und in das Zielabweichungsverfahren einbezogen.

Eine naturschutzfachlich tragfähige Bewertung im Zielabweichungsverfahren muss daher das Gesamtvorhaben einschließlich dieser außerhalb bzw. nur teilweise bauleitplanerisch erfassten Bestandteile umfassen.

Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert eine eindeutige Abgrenzung des Prüfgegenstandes und eine ausdrückliche Einbeziehung der maßgeblichen FNP- und Bebauungsplanunterlagen in das Zielabweichungsverfahren.

Antrag Änderung REP

Der im Antrag zum Zielabweichungsverfahren enthaltene Hilfssatz „Sollte kein Zielabweichungsverfahren möglich sein, möchten wir bitten, diesen Antrag als Antrag zur Änderung des Regionalen Entwicklungsplans Harz (RE-Pharz 2009) zu werten.“ zeigt, dass sich der Antragsteller selbst der Zulässigkeit des Zielabweichungsverfahrens nicht sicher ist.

Der NABU Sachsen-Anhalt weist in diesem Kontext darauf hin, dass dieser Hilfssatz nicht genügt, um ein REP-Änderungsverfahren ordnungsgemäß einzuleiten oder die Defizite des Zielabweichungsverfahrens zu heilen. Eine Planänderung ist ein eigenständiges raumordnerisches Verfahren mit Umweltprüfung, Beteiligung, Abwägung, Beschlussfassung, Genehmigung und Bekanntmachung.

Der pauschale Hilfssatz bleibt zudem inhaltlich unbestimmt: Er benennt weder den konkreten Änderungsgegenstand noch die genaue zeichnerische und textliche Anpassung des REP, die Reichweite der Änderung, die betroffenen Ziele, die Umweltfolgen oder die erforderliche Abwägungsgrundlage. Er kann daher allenfalls als Anregung verstanden werden, ein gesondertes Planänderungsverfahren zu prüfen. Er darf jedoch nicht dazu führen, dass eine unzulässige oder nicht tragfähige Zielabweichung faktisch in eine Planänderung „umgedeutet“ wird.

Flächenumfang und raumordnerische Einordnung

Nach den Beteiligungsunterlagen umfasst der Energiepark Morgenrot Sonderbauflächen für erneuerbare Energien von insgesamt ca. 450 ha. Davon sollen ca. 335 ha der Versorgung des Industrieparks Morgenrot mit erneuerbarer Energie dienen. Hinzu kommen ca. 115 ha PV-Freiflächenanlagen im privilegierten Bereich entlang der A 36 sowie ein Umspannwerk mit Batteriespeicher von ca. 6 ha.

Als Überlagerungen mit dem Vorranggebiet Landwirtschaft werden ca. 134 ha PV-FFA im Bebauungsplan, ca. 113 ha PV-FFA entlang der Autobahn A 36 und ca. 6 ha für Umspannwerk und Batteriespeicher beschrieben. Damit umfasst der konkrete Antrag in Bezug auf das Vorranggebiet Landwirtschaft rund 253 ha.

Bereits dieser Flächenumfang ist für sich genommen erheblich. Die betroffene Teilfläche des Vorranggebietes Landwirtschaft östlich der Ortslage Quedlinburg bis zur Planungsregionsgrenze wird in den Beteiligungsunterlagen mit ca. 2.700 ha beschrieben. Die beantragte Zielabweichungsfläche des Energieparks mit Umspannwerk, Batteriespeicher und privilegierter PV entlang der A 36 beansprucht damit ca. 9,4 % dieser Teilfläche. Eine Abweichung in dieser Größenordnung kann nicht ohne belastbare naturschutzfachliche Prüfung als lediglich punktuelle Ausnahme behandelt werden.

Hinzu kommt die Summenwirkung mit dem gesonderten Zielabweichungsverfahren für den Industriepark Morgenrot. Die Beteiligungsunterlagen beziffern die Inanspruchnahme für Industriepark und Energiepark einschließlich Umspannwerk, Batteriespeicher und PV-FFA entlang der A 36 zusammen auf 596 ha bzw. ca. 22 % der konkret betroffenen Teilfläche des Vorranggebietes Landwirtschaft. Diese Dimension spricht gegen eine isolierte Betrachtung einzelner Teilflächen.

Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert eine integrierte raumordnerische und naturschutzfachliche Gesamtbewertung der Vorhabensflächen.

Naturschutzfachliche Umweltbewertung im Zielabweichungsverfahren

Die Unterlagen schließen erhebliche Umweltwirkungen nicht belastbar aus. Vielmehr ergeben sich aus ihnen selbst relevante Wirkpfade mit potenziell erheblichen Umweltwirkungen, insbesondere durch die großflächige Flächeninanspruchnahme, technische Überdeckung und Überformung bislang landwirtschaftlich geprägter Flächen, punktuelle Versiegelungen, Eingriffe in Boden und Fläche sowie mögliche Auswirkungen auf Menschen, Klima, Luft, Landschaft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Gleichwohl wird pauschal darauf verwiesen, dass aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten keine grundsätzlichen Umweltbelange entgegenstünden und erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich sowie zum Artenschutz im Rahmen der FNP- und Bebauungsplanverfahren, des Umweltberichts, faunistischer Kartierungen und eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags behandelt würden.

Diese Verlagerung der konkreten Konfliktbewältigung in das FNP- und Bebauungsplanverfahren genügt für die raumordnerische Entscheidung nicht,

wenn damit offenbleibt, ob erhebliche Umweltwirkungen auf der Ebene der Raumordnung ausgeschlossen oder planerisch bewältigt werden können. Gerade im Zielabweichungsverfahren muss festgestellt werden können, ob die beantragte Abweichung noch als einzelfallbezogene Abweichung von der regionalplanerischen Zielbindung vertretbar ist oder ob sie wegen Umfang, Wirkintensität und Kumulation faktisch eine planerische Neubewertung erfordert.

Maßgeblich ist, dass § 6 Abs. 2 ROG eine Zielabweichung nur zulässt, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu klargestellt, dass anstelle einer Zielabweichungsentscheidung eine Änderung des Regionalplans erforderlich sein kann, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 ROG nicht erfüllt sind. Dies ist insbesondere dann in den Blick zu nehmen, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Zielabweichung Grundzüge der Planung berührt, weil erhebliche Umweltauswirkungen auf Raumordnungsebene zu erwarten sind (BVerwG, Urteil vom 28.09.2023 – 4 C 6.21 – E-CLI:DE:BVerwG:2023:280923U4C6.21.0).

Soweit aktuelle Kartierungen und der Artenschutzfachbeitrag aus dem FNP- und Bebauungsplanverfahren für die raumordnerische Entscheidung herangezogen werden sollen, sind diese Unterlagen ausdrücklich zum Bestandteil der Entscheidungsgrundlage des Zielabweichungsverfahrens zu machen. Erforderlich sind konkrete Angaben zu Untersuchungsumfang, Erfassungszeiträumen, betroffenen Arten, Konfliktschwerpunkten, Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie zur Frage, inwieweit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt und bewältigt werden können.

Die Entscheidung über die Zielabweichung darf nicht auf eine spätere Konfliktbewältigung verweisen, ohne zuvor die grundsätzliche raumordnerische und naturschutzfachliche Bewältigbarkeit belastbar festgestellt zu haben.

Alternativenprüfung

Die Alternativenprüfung ist in den Unterlagen im Wesentlichen auf die Nähe zum geplanten Industriepark, die Autobahnnähe, die Energieversorgung und die technische Umsetzbarkeit ausgerichtet. Diese Standortlogik ist nachvollziehbar, ersetzt aber keine naturschutzfachliche Alternativenprüfung im Sinne von Vermeidung und Minimierung der Eingriffe.

Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert die Prüfung von Dach- und Fassaden-PV auf künftigen Industrie- und Gewerbebauten, PV auf Parkplätzen, Verkehrsnebenflächen, Deponien, Konversionsflächen und bereits versiegelten Bereichen, Agri-PV-Varianten mit erhaltener landwirtschaftlicher Hauptnutzung, die Konzentration auf bereits vorbelastete Bereiche entlang der A 36, einer Reduzierung nicht privilegierter PV-Flächen außerhalb des 200-m-Korridors sowie die Herausnahme sensibler Offenland-, Sichtachsen-, Biotopverbund- und Bodenfunktionsflächen.

Solange diese Alternativen nicht erkennbar geprüft sind, ist die Unvermeidbarkeit des Eingriffs in dieser Größenordnung nicht belegt. Die Behauptung, der Energiepark diene der Versorgung des Industrieparks, kann die Prüfung flächensparender und naturschutzfachlich konfliktärmerer Varianten nicht ersetzen.

Kumulation

Die Zielabweichung darf nicht isoliert auf die formal beantragten Bestandteile des Energieparks – insbesondere PV-Freiflächenanlagen,

Umspannwerk und Batteriespeicher – verengt werden. Die Unterlagen selbst stellen den Energiepark Morgenrot in einen engen räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem geplanten Industriepark Morgenrot. Der Energiepark soll gerade der Versorgung des Industrieparks mit lokal erzeugter erneuerbarer Energie dienen. Zugleich werden PV-Freiflächenanlagen entlang der A 36, Windenergieflächen sowie ein Umspannwerk mit Batteriespeicher als zusammenhängender Vorhabenkomplex beschrieben.

Diese Einbindung in das Gesamtvorhaben wird auch durch die Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfung bestätigt. Sie betrachtet das Zukunftsprojekt Morgenrot als integriertes Planungskonzept aus industrieller Nutzung, Energieerzeugung und Landwirtschaft. In der Ausgangsvariante werden ein Industriepark von ca. 350 ha, ein PV-Park von ca. 130 ha, 14 Windenergieanlagen sowie zusätzliche privilegierte PV-Flächen entlang der A 36 benannt. Zudem werden kumulative Wirkungen mit weiteren Windenergieplanungen in der Planungsregion Harz ausdrücklich einbezogen.

Diese Kumulation ist naturschutzfachlich bedeutend. Auch wenn einzelne Vorhabenteile – insbesondere die Windenergieanlagen – im Zielabweichungsverfahren formal nicht in gleicher Weise Gegenstand der Abweichung vom Vorranggebiet Landwirtschaft sein sollen, prägen sie die tatsächliche Gesamtwirkung des Energieparks mit. Zu bewerten ist daher nicht nur die isolierte Inanspruchnahme einzelner PV-Flächen, sondern die großräumige technische Transformation der Agrarlandschaft nordöstlich von Quedlinburg durch PV-FFA, Windenergie, Umspannwerk, Batteriespeicher, Kabeltrassen, Zuwegungen und den funktional angebundenen Industriepark.

Zu prüfen sind insbesondere kumulative Flächenverluste, Zerschneidungs- und Barrierewirkungen, der Verlust von Nahrungshabitaten und Offenlandfunktionen, Veränderungen des Boden- und Wasserhaushalts, Licht- und

Lärmwirkungen, zusätzliche Verkehrs- und Wartungsströme, die technische Überprägung des Landschaftsbildes sowie die Überlagerung mit Schutzgebieten und Funktionsräumen im Umfeld. Die vorliegenden Unterlagen leisten diese integrierte naturschutzfachliche Gesamtbetrachtung bislang nicht in der erforderlichen Tiefe.

Eine raumordnerische Vertretbarkeit der Zielabweichung kann daher nicht allein aus der formalen Abgrenzung einzelner Teilflächen hergeleitet werden. Entscheidend ist die tatsächliche kumulative Wirkung des Gesamtvorhabens im Raum. Solange diese Wirkungen nicht vollständig, eindeutig flächengenau und vorhabenübergreifend bewertet sind, ist die naturschutzfachliche Kompensationsfähigkeit der Zielabweichung nicht belastbar nachgewiesen.

Landschaftsbild, Erholung und Welterbeumfeld

Die Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfung ist für den Denkmalschutz und den Schutz des UNESCO-Welterbes relevant, ersetzt aber keine eigenständige naturschutzfachliche Landschaftsbildbewertung nach der Eingriffsregelung. Das Landschaftsbild ist nicht nur anhand der Welterbe-Sichtbeziehungen, sondern auch anhand von Eigenart, Vielfalt, Schönheit, Erholungswert, historischer Kulturlandschaft, Sichtachsen, Vorbelastung und technischer Überprägung zu bewerten.

Die KVP selbst benennt technische Überprägungen, Barrierewirkungen, Maßstabsverluste und hohe bzw. mittlere negative Auswirkungen aus bestimmten Sichtpunkten sowie kumulative Effekte mit weiteren Windenergieplanungen. Auch wenn denkmalfachliche Minderungsmaßnahmen einzelne Wirkungen reduzieren sollen, bleibt aus naturschutzfachlicher Sicht ein erheblicher Landschaftsbild- und Kulturlandschaftseingriff zu prüfen.

PV-Freiflächenanlagen, Windenergieanlagen, Umspannwerk, Batteriespeicher, Einzäunungen, Zuwegungen und Wartungsinfrastruktur verändern den Charakter der bislang agrarisch geprägten Landschaft großräumig. Eine solche technische Überformung kann auch dann erheblich sein, wenn sie nicht unmittelbar zu einer Unverträglichkeit mit dem UNESCO-Welterbe führt.

Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt fordert daher eine eigenständige Landschaftsbildbewertung mit wirksamer Vermeidung, Minderung und Kompensation.

Fazit:

Im vorliegenden Antrag ist nicht belastbar dargelegt, dass die Abweichung lediglich eine raumordnerisch vertretbare Ausnahme darstellt. Vielmehr sprechen Umfang, Schutzgüterbetroffenheit, Kumulation und ungeklärte Umweltfolgen dafür, dass die Grundzüge der Planung berührt sein können.

Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt lehnt die beantragte Zielabweichung aus diesen Gründen ab und fordert, diese nicht zuzulassen.



i.A. Diana Harnisch

Mitarbeiterin Naturschutz

NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Quellen:

[BVerwG 4 C 6.21, Urteil vom 28. September 2023 | Bundesverwaltungsgericht](#)

BVerwG, Urteil vom 28.09.2023 - 4 C 6.21 - [E-

CLI:DE:BVerwG:2023:280923U4C6.21.0]

Welterbestadt Quedlinburg
Sachgebiet 3.1
Bauverwaltung und Stadtentwicklung
Markt 1
06484 Quedlinburg

Landesvorsitzende
Diana Harnisch
mobil 0177 24 33 235
email:
info@lvnfsa.de
Bank: GLS Bank
IBAN: DE85 430609671308490100
BIC: GENODEM1GLS

Per Mail: marion.jantsch@quedlinburg.de

Lützen, 1.6.2026

Betreff: Stellungnahme des Landesverbandes der Naturfreunde Sachsen-Anhalt e.V. zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Landesverband der Naturfreunde Sachsen-Anhalt nimmt zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Der Landesverband der NaturFreunde Sachsen-Anhalt e.V. lehnt den Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ aus naturschutzfachlichen, artenschutzrechtlichen, bodenschutzfachlichen und raumordnerischen Gründen ab.

1. Gegenstand und Reichweite der Planung

Nach den Unterlagen besteht der Bebauungsplan Nr. 74 aus drei Teilflächen. Teilfläche 1 soll den Industriepark Morgenrot westlich des Ortsteils Morgenrot aufnehmen. Teilfläche 2 und Teilfläche 3 sind für den Energiepark vorgesehen. In den Sondergebieten sollen Photovoltaikfreiflächenanlagen, Batteriespeicher und Windenergieanlagen zugelassen werden. In Teilbereichen ist eine Kombination von Windenergie und Photovoltaik vorgesehen; in anderen Bereichen soll Windenergie mit weiterhin zulässiger landwirtschaftlicher Nutzung verbunden werden.

Aus Sicht des Landesverbandes der NaturFreunde Sachsen-Anhalt ist entscheidend, dass diese Planung nicht isoliert betrachtet werden darf. Sie verändert einen großen Landschaftsraum, dessen bisherige Funktionen für Landwirtschaft, Artenvielfalt, Boden, Wasserhaushalt, Klima, Erholung und Landschaftserleben zusammen betrachtet werden müssen. Hinzu kommen kumulative Wirkungen mit privilegierten Photovoltaikflächen und mit dem geplanten Vorranggebiet Windenergienutzung VIII „Badeborn–Quedlinburg“ im 2. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“. Gerade diese Summationswirkung macht eine vorsorgende und transparente Konfliktbewältigung notwendig.

Die Planung darf daher nicht nach dem Muster einer bloßen Flächenbereitstellung behandelt werden. Je konkreter der Bebauungsplan Industrie-, Energie- und Infrastrukturflächen vorbereitet, desto konkreter müssen auch die naturschutzrechtlichen, wasserrechtlichen, bodenschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Folgen bewertet und gesichert werden. Eine spätere Detailklärung kann die planerische Grundentscheidung nicht ersetzen, wenn bereits auf dieser Ebene absehbar ist, dass artenschutzrechtliche Verbote oder nicht bewältigte Umweltkonflikte berührt werden.

2. Rechtlicher und fachlicher Bewertungsrahmen

Für die Bewertung sind insbesondere die Umweltbelange des Baugesetzbuches, die Eingriffsregelung, das besondere Artenschutzrecht, die Natura-2000-Vorgaben, der Schutz gesetzlich geschützter Biotope, das Wasser-, Boden- und Immissionsschutzrecht sowie die Ziele und Grundsätze der Raumordnung maßgeblich. Von besonderer Bedeutung sind § 44 Abs. 1 BNatSchG, § 45b BNatSchG einschließlich Anlage 1 für kollisionsgefährdete Brutvogelarten bei Windenergieanlagen sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG für mögliche Ausnahmen.

Das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist bei kollisionsgefährdeten Arten nicht erst dann relevant, wenn einzelne Anlagen bereits genehmigungsreif geplant sind. Wenn ein Bebauungsplan die Zulässigkeit von Windenergieanlagen vorbereitet und die Unterlagen bereits erhebliche artenschutzrechtliche Risiken erkennen lassen, muss die Planung diese Konflikte nachvollziehbar bewältigen. Dies gilt in besonderer Weise für Arten wie den Rotmilan, für den Deutschland und Sachsen-Anhalt eine herausgehobene Verantwortung tragen.

Ebenfalls zu beachten ist, dass eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG strengen Voraussetzungen unterliegt. Sie setzt unter anderem zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, das Fehlen zumutbarer Alternativen und die Wahrung des Erhaltungszustands der Population voraus. Eine wirtschaftliche Standortlogik oder ein pauschaler Flächenbedarf ersetzt diese Prüfung nicht.

3. Rotmilan

3.1. Rotmilan-Dichtezentrum

Die Fachunterlagen beschreiben den Rotmilan als Art mit besonderer Verantwortung Deutschlands und Sachsen-Anhalts. Mehr als die Hälfte der Weltpopulation brütet in Deutschland, ein erheblicher Anteil der Weltpopulation entfällt auf Sachsen-Anhalt.

Diese Verantwortung hat für die Planung unmittelbare Bedeutung. Sie verlangt eine besonders vorsorgende Standortwahl und eine nachvollziehbare Vermeidung zusätzlicher Risiken.

Besonders schwer wiegt, dass der Untersuchungsraum nach den Unterlagen in einem vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt beschriebenen Rotmilan-Dichtezentrum liegt. Ein solcher Raum ist nicht wie ein durchschnittlicher Standort zu behandeln. Hier ist regelmäßig mit erhöhter Raumnutzung, engerer Horstdichte, stärkerer Bedeutung von Nahrungshabitaten und damit mit einem erhöhten Konfliktpotenzial zu rechnen. Die Planung muss daher zuerst fragen, ob Windenergieanlagen in diesem Raum überhaupt vertretbar sind, bevor sie technische Minderungsmaßnahmen heranzieht.

Die im Vorentwurf herangezogene Fachliteratur weist darauf hin, dass ein negativer Zusammenhang zwischen Windenergieanlagendichte und Rotmilan-Bestandstrends besteht und dass Rotmilan-Dichtezentren in Sachsen-Anhalt fachlich von weiteren Windenergieanlagen freigehalten werden sollen. Da die eigenen Unterlagen die Lage in einem solchen Dichtezentrum bestätigen, kann die Planung diese fachliche Vorgabe nicht lediglich zur Kenntnis nehmen, sondern muss sie planerisch umsetzen oder eine abweichende Bewertung besonders belastbar begründen.

3.2 Nachweise, Horste und Raumnutzung im Vorhabenraum

Die Unterlagen belegen eine erhebliche Rotmilanrelevanz sowohl im Energiepark als auch im Industriepark. Für den Energiepark werden im 2.000-m-Puffer fünf Brutreviere des Rotmilans genannt. Zwei Horststandorte liegen weniger als 630 m vom Vorhabengebiet entfernt. Für die Horststandorte innerhalb des herangezogenen Prüfradius werden jeweils mehrere geplante Windenergieanlagenstandorte genannt, die Mindestabstände zu Nist- und Nahrungshabitaten werden nach den Unterlagen unterschritten.

Auch der Industriepark betrifft Rotmilan-Lebensräume. Im Vorhabengebiet wurde ein besetzter Rotmilanhorst in einer Pappelreihe festgestellt. Ein weiterer besetzter Horst befindet sich am unmittelbaren Siedlungsrand von Morgenrot; zusätzlich werden weitere Horste südwestlich der

Kiesgrube angesprochen. Damit nutzt der Rotmilan den Planungsraum nicht nur randlich, sondern als Brut- und Nahrungshabitat.

Die Raumnutzungsanalyse zeigt zudem regelmäßige Überflüge und eine großflächige Nutzung des Untersuchungsraums. Die dokumentierten Flugbewegungen stehen überwiegend mit Nahrungssuche, Thermik- und Streckenflügen in Verbindung. Ein erheblicher Anteil der dokumentierten Flughöhen von Rot- und Schwarzmilan liegt unterhalb von 100 m. Gerade bei Windenergieanlagen ist dies artenschutzrechtlich bedeutsam, weil sich die Flugaktivität in konfliktträchtigen Höhenbereichen bewegt und saisonale Aktivitätsschwerpunkte mit sensiblen Brut- und Nahrungssuchphasen zusammenfallen können.

3.3 Bewertung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und § 45b BNatSchG

Der Rotmilan gehört nach § 45b BNatSchG zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten. Für ihn sieht Anlage 1 einen Nahbereich, einen zentralen Prüfbereich und einen erweiterten Prüfbereich vor. Die Unterlagen arbeiten teilweise noch mit den Prüfmaßstäben des Leitfadens Sachsen-Anhalt von 2018. Für eine rechtssichere Entscheidung muss deshalb klar und nachvollziehbar dargestellt werden, wie die vorliegenden Daten in die aktuelle bundesrechtliche Prüfsystematik überführt werden.

Von besonderer Bedeutung ist, dass der Artenschutzfachbeitrag Energiepark selbst eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die lokale Population anspricht. Diese Aussage kann nicht als bloßer Hinweis behandelt werden. Wenn ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko festgestellt oder nicht sicher ausgeschlossen werden kann, ist der Konflikt bereits auf Planungsebene zu bewältigen. Der Bebauungsplan darf dann keine Standorte vorbereiten, deren Betrieb voraussichtlich gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstößt.

Kritisch ist außerdem, dass die Begründung für die Windenergiebereiche offenbar weder das Maß der baulichen Nutzung noch überbaubare Grundstücksflächen in Form von Baugrenzen abschließend festsetzt und die Positionierung der Anlagen auf einen städtebaulichen Vertrag verlagert werden soll. Für die Öffentlichkeit, die Fachbehörden und die beteiligten Verbände muss jedoch bereits im Verfahren erkennbar sein, welche Anlage an welchem Standort mit welchem Abstand zu welchem Horst und zu welchen regelmäßig genutzten Nahrungshabitaten geplant ist. Nur dann kann das Risiko fachlich und rechtlich überprüft werden.

3.4 Antikollisionssysteme und Ablenkflächen

Die Unterlagen nennen kleinräumige Standortwahl, Antikollisionssysteme und Ablenkflächen als Maßnahmen. Solche Instrumente können im Einzelfall eine Rolle spielen, sie sind aber kein Ersatz für die vorrangige Vermeidung besonders riskanter Standorte.

Gerade in einem Rotmilan-Dichtezentrum muss zunächst geprüft werden, ob Windenergieanlagen in konfliktträchtigen Nah- und Prüfbereichen gestrichen oder verschoben werden müssen.

Antikollisionssysteme müssen behördlich anerkannt, technisch funktionsfähig, dauerhaft gewartet, kontrolliert und mit verbindlichen Abschaltlogiken hinterlegt sein. Ebenso müssen Ausfallregelungen, Meldepflichten und Nachsteuerungsmöglichkeiten geregelt werden. Solange dies nicht anlagenbezogen festgelegt ist, kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht rechtssicher ausgeschlossen werden.

Auch Ablenkflächen sind nur dann geeignet, wenn sie Rotmilane tatsächlich und dauerhaft aus Gefahrenbereichen herausführen. Die Lage, Entfernung zu Windenergieanlagen, Bewirtschaftung, Mahdtermine, Vertragsdauer, Kontrolle und Nachsteuerung müssen deshalb konkret benannt werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass zusätzliche Nahrungshabitate Flugbewegungen durch den Windpark sogar erhöhen.

Die NaturFreunde fordern daher, alle Windenergieanlagenstandorte im Rotmilan-Dichtezentrum und in artenschutzrechtlich kritischen Nah- und Prüfbereichen zu streichen, so dass ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko sicher ausgeschlossen werden kann.

3.5 Rotmilanhorst im Industriepark

Für den Industriepark kommt ein weiterer gravierender Punkt hinzu: Ein besetzter Rotmilanhorst befindet sich innerhalb des Vorhabengebiets und soll nach den Unterlagen im Zuge des Vorhabens entnommen werden. Die Fachunterlagen gehen insoweit selbst davon aus, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt werden und eine Ausnahme erforderlich wird.

Eine solche Ausnahme kann nicht mit einer allgemeinen Entwicklungsabsicht oder einer wirtschaftlichen Standortbegründung ersetzt werden.

Erforderlich ist eine strenge Alternativenprüfung. Zu prüfen sind insbesondere der Erhalt der Horstgehölze, eine Verschiebung von Baufeldern, eine Reduzierung des Industrieparks, die Herausnahme besonders sensibler Brutplatzbereiche, die Nutzung anderer gewerblicher Potenziale, geringere Flächenzuschnitte und bereits vorgeprägte Standorte.

4. Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten und Artengruppen

4.1 Baumfalke, Schwarzmilan, Wanderfalke und weitere Greifvögel

Neben dem Rotmilan betreffen die Planungen weitere Greifvogel- und Falkenarten. Für den Industriepark wurde ein besetzter Baumfalkenhorst im Vorhabengebiet nachgewiesen. Der Raum wird aufgrund seiner Gehölzstrukturen und offenen landwirtschaftlichen Flächen als typisches Baumfalkenhabitat beschrieben. Für den Energiepark werden weitere störungs- und kollisionsgefährdete Arten wie Schwarzmilan, Wanderfalke und Baumfalke angesprochen.

Die Zug-, Rast- und Überwinterungserfassungen belegen zudem eine regelmäßige Nutzung des Raums durch Greifvögel. Auch wenn die Gutachter nicht in jedem Fall eine besondere Rastgebietsbedeutung ableiten, zeigen die Nachweise, dass der Raum für Greifvögel funktional relevant ist. Die Planung darf daher nicht allein auf den Rotmilan verengt werden, sondern muss die Summenwirkung für Greifvögel, Horststandorte, Nahrungshabitate und Flugkorridore insgesamt bewerten.

4.2 Feldlerche und Offenlandarten

Die Feldlerche ist als Offenlandart in erheblichem Umfang betroffen. Für den Industriepark wurden 51 Reviere nachgewiesen; aufgrund einer Verschiebung des Vorhabengebiets wurden zusätzlich acht potenzielle Feldlerchenbrutpaare für neu hinzugekommene Flächen abgeschätzt. Für den Energiepark wurden 195 Feldlerchenreviere festgestellt. Diese Zahlen zeigen, dass ein großflächiger Lebensraumverlust beziehungsweise eine tiefgreifende Veränderung offener Agrarlebensräume zu erwarten ist.

Eine bloße Abschätzung an Feldlerchenrevieren für das durch die Planverschiebung nicht kartierte Gebiet lehnt der Landesverband der NaturFreunde ab und fordert auch für dieses Gebiet eine entsprechende Kartierung. Der Landesverband der NaturFreunde fordert, die Planung erst fortzuführen, wenn diese Kartierung vollständig vorliegt.

Der Landesverband der NaturFreunde Sachsen-Anhalt fordert zudem eine flächenscharfe Darstellung aller für die Feldlerche vorgesehenen CEF-Maßnahmen.

4.3 Zug- und Rastvögel

Die Erfassung der Zug- und Rastvögel ist nach den Unterlagen noch nicht vollständig abgeschlossen. Gleichzeitig wird bereits eine mittlere bis hohe Bedeutung des Untersuchungsraums für Rastvögel angesprochen.

Dokumentiert wurden unter anderem größere Gänseansammlungen auf abgeernteten Maisäckern, Kiebitze in größeren Trupps und überfliegende Kraniche. Ein kleinräumiger Flugkorridor zwischen Kiesgrube und umliegenden Ackerflächen wird beschrieben, Flughöhen liegen teilweise in Bereichen, die für geplante Rotoren relevant sein können.

Vor Abschluss und Auswertung dieser Untersuchungen ist eine abschließende artenschutzrechtliche Bewertung nicht belastbar. Der Landesverband der NaturFreunde fordert, die Planung erst fortzuführen, wenn die Zug- und Rastvogelkartierung vollständig vorliegt und die Ergebnisse in Standortwahl, Anlagenkonfiguration, Vermeidungsmaßnahmen und gegebenenfalls Ausschlussflächen eingearbeitet wurden.

4.4 Fledermäuse

Für Fledermäuse bestehen bei Windenergieanlagen erhebliche Risiken durch Kollision und Barotrauma, daneben können Quartiere, Leitstrukturen und Jagdhabitate betroffen sein. Die Unterlagen behandeln Fledermäuse sowohl für den Energiepark als auch für den Industriepark. Die dort vorgesehenen Maßnahmen müssen vor einer abschließenden planerischen Entscheidung konkretisiert und verbindlich gesichert werden.

Für den Betrieb von Windenergieanlagen sind fachlich begründete Abschaltalgorithmen erforderlich. Diese müssen mindestens Jahreszeit, Temperatur, Windgeschwindigkeit, Niederschlag, Aktivitätsphasen, Höhenaktivität, Gondelmonitoring und Nachsteuerung berücksichtigen. Eine bloße Empfehlung von Abschaltzeiten reicht nicht aus. Abschaltungen müssen als verbindliche Vermeidungsmaßnahme festgesetzt oder in späteren Zulassungsentscheidungen zwingend angeordnet werden; ihre Wirksamkeit ist durch Monitoring zu überprüfen.

4.5 Amphibien, Reptilien und Kleintiere

Die Unterlagen enthalten Maßnahmen wie Amphibien- und Reptilienschutzzäune, Ausstiegshilfen für Kleintiere, Geschwindigkeitsbegrenzungen und ökologische Baubegleitung. Diese Maßnahmen sind sinnvoll, müssen aber konkret verortet, zeitlich festgelegt und kontrollierbar ausgestaltet werden. Für die Zauneidechse als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist sicherzustellen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten.

5. Biotop, Gehölze, Schutzgebiete und Natura 2000

5.1 Gesetzlich geschützte Biotop und Gehölzstrukturen

Der Untersuchungsraum enthält bedeutsame Gehölzstrukturen, Feldgehölze, Feldgebüsche und wegbegleitende Gehölzreihen. Viele dieser linearen Gehölze sind nach den Unterlagen aufgrund ihrer Länge und Struktur gesetzlich geschützt. Sie gliedern die Agrarlandschaft, prägen das Landschaftsbild und sind zugleich Lebensräume oder Leitstrukturen für Rotmilan, Baumfalke, weitere Brutvögel und Fledermäuse.

Die NaturFreunde fordern, alle gesetzlich geschützten Biotop, Gehölzreihen, Feldgehölze, Feldgebüsche und Horstgehölze in einer aktuellen, planstandbezogenen Karte darzustellen. Eingriffe sind vorrangig zu vermeiden. Soweit Ausnahmen oder Befreiungen erforderlich werden, müssen diese vor Satzungsbeschluss fachlich begründet und rechtlich gesichert werden.

5.2 Schutzgebiete, Naturpark und Natura 2000

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich nach dem Umweltbericht keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete.

Unmittelbar südlich des Industrieparks grenzt jedoch das Landschaftsschutzgebiet „Seweckenberge“ an. Zudem liegt ein erheblicher Teil des Industrieparks im Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“ in der Puffer- und Entwicklungszone.

Außerhalb, aber innerhalb der Untersuchungsräume liegen Teile des FFH-Gebiets „Bode und Selke im Harzvorland“.

Die Natura-2000-Betrachtung muss insbesondere mögliche Wirkpfade über Niederschlagswasserableitung, Gewässersysteme, stoffliche Einträge und Fledermausbeziehungen beachten. Wenn erhebliche Beeinträchtigungen eines FFH-Gebiets nicht mit der notwendigen

Sicherheit ausgeschlossen werden können, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Eine FFH-Vorprüfung darf die Risiken nicht vorschnell als unerheblich einstufen, solange zentrale Entwässerungs-, Einleitungs- und Gewässerschutzfragen noch nicht abschließend geklärt sind.

6. Eingriffsregelung, Kompensation und Maßnahmenwirksamkeit

Der Umweltbericht ermittelt trotz Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen einen verbleibenden Kompensationsbedarf von 7.199.462 Wertpunkten. Diese Größenordnung macht deutlich, dass die Planung mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist. Hinzu kommt, dass die Errichtung der Windenergieanlagen zusätzliche Eingriffe in das Landschaftsbild verursacht.

Die vorgesehene Umwandlung von Intensivacker in extensiv bewirtschaftetes mesophiles Grünland unter oder zwischen Photovoltaikanlagen kann zwar rechnerisch positive Wertpunkte erzeugen.

Nach den Unterlagen kann sie jedoch nicht ohne Weiteres als konkrete Kompensationsmaßnahme für den Gesamteingriff angerechnet werden. Entscheidend ist, ob die Maßnahmen tatsächlich die betroffenen Funktionen ersetzen oder verbessern, ob sie dauerhaft gesichert sind und ob sie nicht zugleich für artenschutzrechtliche Zwecke benötigt werden.

Besonders kritisch ist die zusätzliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Kompensationszwecke. Die Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten weist darauf hin, dass landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen entzogen werden darf und dass Entsiegelung, Wiedervernetzung von Lebensräumen sowie Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen vorrangig zu prüfen sind.

Die NaturFreunde fordern vor Satzungsbeschluss eine vollständige Maßnahmen- und Sicherungsmatrix in textlicher Form.

Maßnahmen für Rotmilan, Baumfalke und Feldlerche dürfen nicht doppelt als allgemeine Eingriffskompensation und zugleich als artenschutzrechtlich notwendige CEF- oder FCS-Maßnahme angerechnet werden, wenn dadurch ihre konkrete Funktion entwertet wird.

7. Fläche, Landwirtschaft, Raumordnung und Alternativenprüfung

Die raumordnerische Konfliktlage ist erheblich. Nach den im Vorentwurf ausgewerteten Stellungnahmen ist die Teilfläche 1 des Industrieparks nicht mit der Vorrangfunktion landwirtschaftliche Bodennutzung im Vorranggebiet Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“ vereinbar. Auch für die Teilflächen 2 und 3 des Energieparks wird eine Unvereinbarkeit mit der Vorrangfunktion landwirtschaftliche Bodennutzung angesprochen.

Durch das MID wird darauf hingewiesen, dass die Größenordnung des Industrieparks rechnerisch einen erheblichen Teil des regionalen Bedarfs an Gewerbe- und Industrieflächen beanspruchen könnte. Bestehende Gewerbe- und Industrieflächen sowie weitere Suchräume, insbesondere Quarmbeck, sind deshalb nachvollziehbar zu betrachten.

Die bisherige Alternativenprüfung überzeugt aus Sicht der NaturFreunde nicht. Sie erscheint stark durch Standortvorteile für Industrieansiedlung und Energieerzeugung geprägt.

Eine vollwertige Alternativenprüfung muss jedoch auch fragen, ob Windenergieanlagen im Rotmilan-Dichtezentrum gestrichen werden können, ob der Industriepark kleiner oder anders zugeschnitten werden kann, ob bereits vorgeprägte Flächen genutzt werden können, ob Dach- und Fassaden-PV sowie flächenschonendere Agri-PV-Varianten für die Energieerzeugung stärker einzubeziehen sind und ob besonders sensible Brutplatz- und Gehölzbereiche vollständig erhalten werden können.

Die NaturFreunde fordern daher eine neue, rechtlich belastbare Alternativenprüfung. Diese muss ausdrücklich artenschutzrechtliche Alternativen im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG, raumordnerische Alternativen, boden- und flächenschutzbezogene Alternativen sowie eine nachvollziehbare Bedarfs- und Flächenbegründung enthalten.

8. Wasser, Entwässerung, Boden, Baugrund und Altlasten

8.1 Niederschlagswasser, Schmutzwasser und Gewässer

Das Entwässerungskonzept zeigt, dass die Bewältigung von Niederschlagswasser ein zentrales wasserwirtschaftliches und gewässerökologisches Thema ist. Die GI-Flächen werden unterschiedlichen Vorflutern zugeordnet, darunter Tränkegraben und Graben vom Sülzebrunnen. Zusätzlich wird eine Option zur Einleitung in die Bode beschrieben. Damit bestehen potenzielle Wirkpfade zu Gewässersystemen, die auch im Zusammenhang mit Natura 2000 und dem Verschlechterungsverbot nach WRRL und WHG zu betrachten sind.

Die Untere Wasserbehörde verweist auf bekannte Tonschichten und darauf, dass Baugrunduntersuchungen im Vorfeld der Bebauungsplanaufstellung nicht bekannt seien. Zudem wird die rechtliche und technische Sicherung der zentralen Schmutzwasserbeseitigung als Voraussetzung einer gesicherten Erschließung benannt. Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz weist darauf hin, dass vorhandene Leitungen für Trinkwasser- und Schmutzwasserentsorgung nicht ohne Weiteres für das geplante Gebiet genutzt werden können beziehungsweise Kapazitätsgrenzen erreicht sind.

Die NaturFreunde fordern, die Niederschlagswasser- und Schmutzwasserbewältigung vor Satzungsbeschluss so zu klären, dass keine Verschlechterung der Gewässerzustände, keine stofflichen Einträge in Tränkegraben, Graben vom Sülzebrunnen oder Bode und keine ungesicherte Erschließung verbleiben. Einleitmengen, Rückhalteräume, Behandlungsanlagen, Havariekonzepte und Monitoringpflichten sind verbindlich festzulegen.

9. Immissionsschutz, menschliche Gesundheit und betriebliche Umweltbelastungen

Nach den Unterlagen grenzen nördlich und westlich an die geplanten Industrieflächen schutzbedürftige Wohnnutzungen an. Weitere schutzbedürftige Nutzungen befinden sich in räumlicher Nähe. Die Untere Immissionsschutzbehörde sieht dadurch einen immissionsschutzrechtlichen Konflikt, der im Planentwurf zu lösen ist. Dies entspricht dem Gebot der Konfliktbewältigung und dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG.

Die nachträglich aufgegriffene Geräuschkontingentierung ist ein wichtiger Schritt. Die Einhaltung von Immissionswerten darf jedoch nicht lediglich gutachterlich angenommen werden, sondern muss über klare Festsetzungen, Kontingente, Betriebsbeschränkungen und Kontrollmöglichkeiten abgesichert werden.

Für Natur und Arten sind außerdem Licht, Glasflächen, Verkehr, Betriebszeiten, nächtliche Störungen und technische Kennzeichnungen relevant. Maßnahmen gegen Vogelschlag an Glasflächen und eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen sind notwendig, müssen aber konkret ausgestaltet, kontrolliert und bei Verstößen sanktionierbar sein. Auch eine natur- und insektenfreundliche Beleuchtung, Begrenzung nächtlicher Lichtemissionen und Vermeidung unnötiger Versiegelung sind festzuschreiben.

10. Landschaftsbild, Naturpark, Erholung und Welterbeumfeld

Der Umweltbericht bewertet die Inanspruchnahme von rund 240 ha Puffer- und Entwicklungszone des Naturparks „Harz/Sachsen-Anhalt“ als vernachlässigbar, weil dies nur einen sehr kleinen Anteil an der Gesamtfläche des Naturparks ausmache. Aus Sicht der NaturFreunde greift diese Betrachtung zu kurz. Entscheidend ist nicht allein der prozentuale Anteil an der Gesamtfläche, sondern die konkrete Lage im Übergangsraum des Harzvorlandes, die Kumulation von Industrieflächen, Photovoltaikfreiflächen und Windenergieanlagen sowie die Wirkung auf Landschaftsbild, Erholung und Kulturlandschaft.

Das Vorhaben liegt außerdem im weiteren Umfeld der UNESCO-Welterbestätte „Stiftskirche, Schloss und Altstadt von Quedlinburg“. ICOMOS weist nach den Unterlagen darauf hin, dass Windenergieanlagen in weniger als 5 km Entfernung erhebliche visuelle Beeinträchtigungen der

Welterbestätte und ihrer Attribute zur Folge haben können. Auch die Regionale Planungsgemeinschaft Harz verweist auf den Schutz von Vorrangstandorten Kultur und Denkmalpflege vor erheblichen visuellen Beeinträchtigungen.

Die NaturFreunde machen diese Belange nicht als Denkmalschutzverband geltend, weisen aber darauf hin, dass Landschaftsbild, Erholung, Kulturlandschaft und visuelle Zerschneidung naturschutzfachlich und für eine sozial verträgliche Regionalentwicklung relevant sind. Die landschaftsbezogenen Eingriffe der Windenergieanlagen dürfen nicht allein über Ersatzgeldzahlungen abgearbeitet werden, solange standortvermeidende Alternativen im Rotmilan-Dichtezentrum und im sensiblen Welterbeumfeld nicht nachvollziehbar geprüft wurden.

Fazit

Der Landesverband der NaturFreunde Sachsen-Anhalt e.V. lehnt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ aus naturschutzfachlichen, artenschutzrechtlichen, bodenschutzfachlichen und raumordnerischen Gründen entschieden ab.

Die Stellungnahmen zu den Zielabweichungsverfahren 01/2026 „Zukunftsprojekt Industriepark Morgenrot“ und 02/2026 „Zukunftsprojekt Energiepark Morgenrot“ sowie die Stellungnahme zur 32.Änderung des FNP im Rahmen des Zukunftsprojektes Morgenrot machen wir zum Gegenstand dieser Stellungnahme.

Der Landesverband der Naturfreunde Sachsen-Anhalt behält sich weitere Ergänzungen vor.



Diana Harnisch

Landesvorsitzende

Welterbestadt Quedlinburg
Sachgebiet 3.1
Bauverwaltung und Stadtentwicklung
Markt 1
06484 Quedlinburg

Landesvorsitzende
Diana Harnisch
mobil 0177 24 33 235
email:
info@lvnfsa.de
Bank: GLS Bank
IBAN: DE85 430609671308490100
BIC: GENODEM1GLS

Per Mail: marion.jantsch@quedlinburg.de

Lützen, 1.6.2026

Betreff: Stellungnahme des Landesverbandes der Naturfreunde Sachsen-Anhalt e.V. zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Landesverband der Naturfreunde Sachsen-Anhalt nimmt zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Der Landesverband der NaturFreunde Sachsen-Anhalt e.V. lehnt die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes „Zukunftsprojekt Morgenrot“ aus naturschutzfachlichen, artenschutzrechtlichen, bodenschutzfachlichen und raumordnerischen Gründen ab.

Vorhabenumfang und Planungsstand

Nach der Begründung umfasst der aktuelle Entwurf insgesamt rund 803 ha. Davon entfallen etwa 353 ha auf die Teilfläche 1 als gewerbliche Baufläche, etwa 351 ha auf die Teilfläche 2 als Sonderbaufläche für Erneuerbare Energien und etwa 99 ha auf die Teilfläche 3 nördlich der BAB A 36. Damit handelt es sich nicht um eine kleinteilige Anpassung der Flächennutzungsplanung, sondern um eine großräumige Neuordnung bislang freiraumgeprägter Flächen.

Bereits beim Planungsstand besteht ein klärungsbedürftiger Widerspruch. Die Regionale Planungsgemeinschaft Harz spricht in ihrer Stellungnahme von „möglicherweise 14 Windenergieanlagen“. Der Umweltbericht legt bei der Eingriffsabschätzung für den Bebauungsplan dagegen 10 vorgesehene Windenergieanlagen zugrunde. Dieser Unterschied ist nicht nur redaktionell, sondern prüfungsrelevant, weil Anzahl, Lage und Dimension der Anlagen unmittelbare Folgen für Artenschutz, Landschaftsbild, Kumulation, Eingriffsbilanzierung und spätere Vollzugsfähigkeit haben.

Die NaturFreunde Sachsen-Anhalt halten deshalb eine eindeutige Darlegung des verbindlichen Planungsstandes für zwingend erforderlich.

Regionale Planungsvorgaben und Bedarf

Die Planunterlagen stellen selbst dar, dass der Geltungsbereich großflächig mit dem Vorranggebiet Landwirtschaft Nr. II „Nördliches Harzvorland“ überlagert ist. Für diese Abweichung von regionalplanerischen Vorgaben wird ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt, zu dem die Naturfreunde Sachsen-Anhalt ebenfalls Stellung genommen haben.

Auch wenn im aktuellen Entwurf gegenüber dem Vorentwurf einzelne Flächenanteile reduziert wurden, bleibt die Flächeninanspruchnahme außergewöhnlich groß und bedarf einer besonders strengen Begründung.

Für den geplanten Industriepark ist ein tragfähiger Bedarfsnachweis bislang nicht erbracht. Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales fordert in seiner Stellungnahme einen qualifizierten Bedarfsnachweis weil „...das Maß einer bedarfsorientierten Neuausweisung – gerade auch unter Berücksichtigung des Regionalen Industrie- und Gewerbeflächenkonzeptes für die Planungsregion Harz aus dem Jahr 2023 als konzeptioneller Grundlage des Gewerbeflächenbedarfs in der Planungsregion – deutlich überschritten...“ist. Unter Berücksichtigung möglicher Großansiedlungen (30 ergibt sich dabei bezogen auf den gesamten Landkreis Harz ein Bedarf von 420 ha bis zum Jahr 2040. Dieser prognostizierte Bedarf wäre laut MID allein „... mit der Neuausweisung von etwa 353 ha in der Welterbestadt Quedlinburg dieser prognostizierte Bedarf für den gesamten Landkreis Harz nahezu erreicht.“

Diese Aussage verdeutlicht, dass die Planung den prognostizierten Bedarf nicht nur berührt, sondern in ihrer Dimension nahezu ausschöpft. Dabei ist anzumerken, dass die Stadt Halberstadt des Landkreises Harz gerade dabei ist, überdimensioniert weitere Gewerbeflächen in der Größenordnung von insgesamt 350ha zu schaffen.

Damit läge der Landkreis Harz weit über dem prognostizierten Bedarf.

Im geltenden LEP von 2010 wird explizit gefordert, die Neuversiegelung von Böden auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen. Auch der 2.Entwurf des LEP 2026 hält am strategischen Ziel fest, die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrsallokationen kontinuierlich zu senken. Die Versiegelung von naturnahen oder landwirtschaftlich genutzten Böden ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken.

Der Landesverband der NaturFreunde Sachsen-Anhalt lehnt als Naturschutz- und Umweltverband weitere Flächenversiegelungen entschieden ab.

Alternativenprüfung

Der Umweltbericht übernimmt im Kapitel „Anderweitige Planungsmöglichkeiten“ zwar Aussagen aus dem Regionalen Industrie- und Gewerbeflächenkonzept und verweist auf die Bewertung des Suchraums Morgenrot. Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich jedoch nicht, dass eine vollwertige naturschutzfachliche Alternativenprüfung erfolgt ist, bei der die Schutzgüter Boden, Fläche, Arten, Wasser, Landschaft und Welterbe eigenständig gewichtet und miteinander abgewogen wurden. Eine Alternativenprüfung darf sich nicht auf Standortvorteile für Industrieansiedlung und Energieerzeugung beschränken. Sie muss auch klären, welche geringeren, konfliktärmeren, bereits vorgeprägten, versiegelten oder konversionsgeprägten Flächenalternativen bestehen und weshalb diese ausscheiden sollen.

Für Photovoltaik-Freiflächen ist besonders zu berücksichtigen, dass entsprechende Anlagen nach den raumordnerischen Grundsätzen vorrangig auf bereits versiegelten Flächen oder Konversionsflächen errichtet werden sollen und landwirtschaftliche Flächen weitgehend zu vermeiden sind. Auch hierzu fordert das Ministerium für Infrastruktur und Digitales ausdrücklich eine Auseinandersetzung mit den Grundsätzen G 84/G 85 des LEP LSA 2010 beziehungsweise mit einer kommunalen PV-Steuerung und Alternativenprüfung: „Hinsichtlich der Grundsätze G 84 und G 85 des LEP-LSA 2010 ist darzulegen, wie die konkrete Flächenauswahl im Hinblick auf eine Alternativenprüfung erfolgte. Eine Auseinandersetzung mit Ziel 115 bzw. den Grundsätzen G 84 und G 85 hat in der Begründung des vBP Nr. 74 nicht stattgefunden und ist zwingend im Zuge seiner Entwurfserarbeitung nachzuholen. Der Welterbestadt Quedlinburg wird zur Bewertung des o. g. Planungsvorhabens die Erarbeitung eines gesamträumlichen Planungskonzeptes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen empfohlen. Es wird

mindestens erwartet, dass eine Auseinandersetzung mit dem Thema im Rahmen der Teiländerung des FNP erfolgt.“

Die NaturFreunde Sachsen-Anhalt fordern eine dementsprechende Alternativenprüfung.

Schutzgebiete

Die Unterlagen lassen erkennen, dass erhebliche Betroffenheiten von Natura-2000-Gebieten und sonstigen Schutzgebieten nach gegenwärtigem Stand ausgeschlossen beziehungsweise durch Kompensationsmaßnahmen vollständig bewältigt werden sollen. Diese Schlussfolgerung ist in dieser Pauschalität nicht tragfähig. Eine Aussage, Natura-2000-Betroffenheiten könnten „vollständig kompensiert“ werden, kann die erforderliche Prüfung nach dem europäischen und nationalen Naturschutzrecht nicht ersetzen.

Für Natura-2000-Gebiete gilt gerade kein allgemeines „Kompensationsmodell“ im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Maßgeblich ist vielmehr die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie und § 34 BNatSchG. Pläne oder Projekte sind vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des betroffenen Natura-2000-Gebiets zu prüfen. Können erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, ist eine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Das Bundesamt für Naturschutz hebt hierzu ausdrücklich hervor, dass es für die Vorprüfung nicht darauf ankommt, ob Flächen innerhalb eines Natura-2000-Gebiets unmittelbar in Anspruch genommen werden oder ob Wirkungen von außen auf das Gebiet einwirken. Bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst nach dem Vorsorgegrundsatz die Pflicht zur FFH-Verträglichkeitsprüfung aus.

Die Unterlagen stützen den Ausschluss erheblicher Natura-2000-Beeinträchtigungen im Wesentlichen darauf, dass der Geltungsbereich mindestens 0,6 km von den umliegenden Natura-2000-Gebieten entfernt liege, dass kein direkter Flächenentzug statfinde und dass keine Habitatveränderungen in den Gebieten zu erwarten seien. Zugleich werden aber als prognoserelevante Wirkfaktoren Veränderungen abiotischer Standortfaktoren, nichtstoffliche Einwirkungen und stoffliche Einwirkungen benannt. Gerade diese Wirkpfade können bei einem großflächigen Industrie- und Energiepark nicht durch den Hinweis auf fehlenden unmittelbaren Flächenentzug erledigt werden.

Für Natura 2000 sind mittelbare Wirkungen, Summationswirkungen, stoffliche Einträge, hydrologische Veränderungen, Licht-, Lärm- und Bewegungswirkungen sowie Beeinträchtigungen charakteristischer Arten prüfrelevant, sofern sie die Erhaltungsziele berühren können. Besonders problematisch ist in diesem Zusammenhang, dass der Umweltbericht für den Industriepark selbst davon ausgeht, dass sich Betriebe ansiedeln werden, die Luftschadstoffe emittieren. Zugleich werden Stickstoff- und Säureeinträge als für Vegetation und Ökosysteme relevante Wirkpfade beschrieben. Erhebliche Auswirkungen werden aber im Wesentlichen damit verneint, dass im Plangebiet und angrenzend aufgrund intensiver Ackernutzung bereits nährstoffanspruchsvolle Pflanzen dominieren. Diese Argumentation trägt für Natura 2000 nicht. Maßstab sind nicht die gegenwärtigen Ackerflächen im Plangebiet, sondern die Erhaltungsziele und die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile der betroffenen FFH-Gebiete.

Auch für das Landschaftsschutzgebiet „Seweckenberge“ ist die Bewertung unzureichend. Der Umweltbericht stellt fest, dass dieses LSG unmittelbar südlich an den geplanten Industriepark angrenzt, verneint eine Beeinträchtigung aber im Wesentlichen mit der Begründung, der Geltungsbereich liege außerhalb der Schutzgebietsgrenze. Für Landschaftsschutzgebiete kommt es jedoch nicht allein auf eine unmittelbare Flächeninanspruchnahme innerhalb der Grenze an. Entscheidend ist, ob Handlungen den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. § 26 BNatSchG verbietet in Landschaftsschutzgebieten nach Maßgabe näherer Bestimmungen Handlungen, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck widersprechen. Großflächige Industrieanlagen, Windenergieanlagen, PV-

Freiflächenanlagen, neue Verkehrswirkungen, Lichtemissionen und Landschaftsbildveränderungen unmittelbar an der Schutzgebietsgrenze können deshalb schutzzweckrelevant sein, auch wenn der Eingriff formal außerhalb der LSG-Grenze liegt.

Entsprechendes gilt für den Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“. Der Umweltbericht räumt ein, dass ein Großteil der geplanten gewerblichen Bauflächen im Naturpark liegt, konkret 70 % in dessen Puffer- und Entwicklungszone, und dass mit der Inanspruchnahme von rund 240 ha diese Puffer- und Entwicklungsfunktion verloren geht. Die Erheblichkeit wird anschließend vor allem mit dem Verhältnis zur Gesamtgröße des Naturparks von etwa 166.000 ha verneint. Der beanspruchte Anteil betrage nur etwa 0,15 % und sei daher vernachlässigbar gering. Diese Argumentation ist fachlich verkürzt. Die Schutz- und Entwicklungsfunktion eines Naturparks bemisst sich nicht nur prozentual an der Gesamtfläche, sondern an der konkreten räumlichen Funktion der betroffenen Teilfläche, an ihrer Pufferwirkung, an ihrer Bedeutung für Landschaftsbild, Erholung, Biotopverbund, Offenlandarten und Übergangsräume zwischen Siedlung, Agrarlandschaft und Harzvorland. § 27 BNatSchG beschreibt Naturparke als großräumige Gebiete, die sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen besonders für Erholung eignen und der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen. Ein Verlust von rund 240 ha Puffer- und Entwicklungszone kann deshalb nicht allein mit einem rechnerisch geringen Flächenanteil an der Gesamt-Naturparkfläche als unerheblich abgetan werden.

Hinzu kommt, dass die Planzeichnung gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG nachrichtlich übernimmt. Grundlage ist eine Biotoptypenkartierung von GICON Ecosystems mit Stand 10/2025. Gesetzlich geschützte Biotope unterliegen jedoch einem eigenständigen Verbotstatbestand. § 30 BNatSchG schützt bestimmte Biotope unmittelbar kraft Gesetzes. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Ausnahmen kommen nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen in Betracht, insbesondere wenn Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Daraus folgt, dass für jedes betroffene oder randlich beeinflussbare gesetzlich geschützte Biotop Lage, Biotoptyp, Schutzstatus, Eingriffsart, Wirkpfad, Vermeidbarkeit und gegebenenfalls Ausnahmenvoraussetzungen konkret dargestellt werden müssen. Eine pauschale Aussage, bereits vorhandene geschützte Biotope seien nachrichtlich übernommen und Eingriffe könnten insgesamt kompensiert werden, ersetzt diese Prüfung nicht.

Die allgemeine Eingriffsregelung bestätigt diese Rangfolge. Nach § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren, soweit dies möglich ist. § 15 BNatSchG konkretisiert diese Stufenfolge und verpflichtet den Verursacher zunächst, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Kompensation ist damit gerade nicht die erste oder alleinige Rechtfertigungsebene. Vor einer Aussage zur „vollständigen Kompensation“ muss zunächst dargelegt werden, dass Beeinträchtigungen von Schutzgebieten, Biotopen, Arten und Funktionen so weit wie möglich vermieden und gemindert wurden und dass verbleibende Beeinträchtigungen funktional, räumlich, zeitlich und rechtlich gesichert ausgleichbar sind.

Die vorliegenden Unterlagen erfüllen diese Anforderungen für die Schutzgebietsebene nicht hinreichend.

Sie benennen zwar Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, stellen die Schutzgebietsbetroffenheiten aber überwiegend zusammenfassend und abstrakt dar. Für den Naturpark wird der Verlust einer Puffer- und Entwicklungsfunktion ausdrücklich eingeräumt, jedoch ohne funktionale Bewertung als unerheblich dargestellt.

Für Natura 2000 werden indirekte Wirkfaktoren zwar erkannt, auf Ebene der Zusammenfassung aber als nicht erheblich eingeordnet, ohne dass aus dem Umweltbericht selbst eine vollständige, für alle relevanten Wirkpfade nachvollziehbare FFH-Verträglichkeitsprüfung ersichtlich wäre.

Auch die Schlussfolgerung einer vollständigen Kompensierbarkeit ist nicht belastbar, weil die Regionalplanung ausdrücklich weitergehende Prüfungen verlangt. Die Regionale Planungsgemeinschaft Harz weist darauf hin, dass PV-Freiflächenanlagen in der Regel

raumbedeutsam sind und vor ihrer Genehmigung insbesondere hinsichtlich ihrer Wirkung auf Landschaftsbild, Naturhaushalt und baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen sind. Bei erheblichen Beeinträchtigungen seien raumbedeutsame PV-Freiflächenanlagen auf den betroffenen Flächen auszuschließen. Zudem fordert die Regionale Planungsgemeinschaft Harz, Einzäunung, Barrierewirkung zusammen mit der A 36 sowie weitere vorhandene und geplante PV-Freiflächenanlagen kumulativ zu betrachten.

Fachlich ist deshalb festzuhalten: Die Aussage, Betroffenheiten von Natura-2000-Gebieten und sonstigen Schutzgebieten seien ausgeschlossen oder vollständig kompensierbar, ist in der vorliegenden Form nicht ausreichend belegt. Für Natura 2000 ist „Kompensation“ nur als Kohärenzsicherung im Ausnahmefall nach negativer Verträglichkeitsprüfung denkbar und nicht als Ersatz für den sicheren Ausschluss erheblicher Beeinträchtigungen.

Für Landschaftsschutzgebiete, Naturparke und gesetzlich geschützte Biotop sind die jeweiligen Schutzzwecke und gesetzlichen Verbote eigenständig zu prüfen. Für alle Schutzgebietskategorien fehlen eine durchgehend wirkpfadbezogene, kumulative und funktionsbezogene Begründung sowie eine rechtlich gesicherte Darstellung, dass Vermeidung, Minderung und gegebenenfalls funktionaler Ausgleich tatsächlich die jeweils betroffenen Schutz- und Entwicklungsfunktionen erhalten.

Die NaturFreunde Sachsen-Anhalt fordern daher, dass die Unterlagen vor einer abschließenden Abwägung überarbeitet werden.

Erforderlich sind eine vollständige Natura-2000-Vorprüfung beziehungsweise, soweit erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen sind, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG; eine schutzzweckbezogene Bewertung des LSG „Seweckenberge“, des Naturparks „Harz/Sachsen-Anhalt“ und weiterer randlich betroffener Schutzobjekte; eine konkrete Einzelprüfung aller gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG; eine kumulative Betrachtung mit A 36, bestehenden und geplanten PV-Flächen, geplanten Windenergieanlagen und dem Vorranggebiet Wind „Badeborn-Quedlinburg“; sowie ein Maßnahmenkonzept, das nicht nur rechnerisch bilanziert, sondern funktional, räumlich, zeitlich und dauerhaft rechtlich gesichert ist.

Biotop

Aufgrund der im Januar 2026 erfolgten Verschiebung der gewerblichen Bauflächen nach Osten wird der Untersuchungsraum für die Biotopkartierung erweitert. Eine ergänzende Biotopkartierung soll im Jahr 2026 durchgeführt werden. Damit ist die Datengrundlage für die abschließende Bewertung derzeit noch nicht vollständig.

Die NaturFreunde Sachsen-Anhalt fordern, dass die Ergebnisse dieser ergänzenden Biotopkartierung vor Abschluss der Abwägung vollständig vorgelegt und fachlich bewertet werden.

Artenschutz

Brutvögel

Im Ergebnis wurden 60 Brutvogelarten nachgewiesen. Als Einzelarten werden unter anderem Baumfalke, Bluthänfling, Braunkehlchen, Feldlerche, Grauammer, Neuntöter, Rotmilan, Schwarzmilan, Turmfalke, Wanderfalke und Wendehals geprüft. Diese Artenauswahl zeigt bereits, dass das Plangebiet artenschutzfachlich nicht als konfliktarm eingestuft werden kann.

Innerhalb des Industrieparks liegen nach Kartierung zwei besetzte Horste, je einer von Baumfalke und Rotmilan. Im 500-m-Puffer wurde ein weiterer besetzter Rotmilanhorst und eine Brutstätte des Turmfalken ermittelt. Im Untersuchungsraum zum Energiepark wurden 33 besetzte Horste festgestellt. 10 davon gehören zu WEA-sensiblen Arten wie Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan und Wanderfalke. Diese Kartierungen begründen einen besonders hohen Prüf- und Vermeidungsmaßstab.

Zug- und Rastvögel

Für Zug- und Rastvögel wurden im Untersuchungsraum zum Industriepark zusammengefasst unter anderem vier Gänsearten, zwei Möwenarten, Kiebitz, fünf Greifvogel- beziehungsweise Falkenarten sowie der Kranich als überfliegende Art festgestellt. Im Untersuchungsraum zum Energiepark wurden unter anderem Gänse/Kraniche, Möwen, Enten-/Schwanarten, Limikolen, Rallen-/Reiherarten/Störche, Greifvogel-/Falkenarten sowie Brachvogel und Kormoran als weitere überfliegende Arten dokumentiert.

Der nördliche Teil des geplanten Energieparks befindet sich zudem im Rastvogeldichtezentrum. Gerade deshalb reicht eine zusammenfassende Betrachtung der Artengruppen nicht aus. Die NaturFreunde Sachsen-Anhalt fordern eine eigenständige Bewertung für Rast- und Zugvögel, die artspezifisch, raumbezogen und wirkpfadbezogen darlegt, ob und in welchem Umfang Barriere-, Stör- und Kollisionswirkungen eintreten können.

Rotmilan

Der Umweltbericht hebt ausdrücklich hervor, dass sich das gesamte Plangebiet in einem Rotmilan-Dichtezentrum befindet, und führt den Rotmilan als einzeln zu prüfende Art auf. Das Vorhaben liegt damit in einem fachlich ausgewiesenen Schwerpunktbereich dieser Art. Für ein solches Gebiet ist von einer erhöhten räumlichen Aufenthaltswahrscheinlichkeit, einer erhöhten Zahl betroffener Brut- und Nahrungshabitate sowie von einer gesteigerten Empfindlichkeit gegenüber zusätzlichen betriebsbedingten Risiken auszugehen.

Eine pauschale Verlagerung der Konfliktbewältigung in spätere Genehmigungsverfahren reicht vor diesem Hintergrund nicht aus. Maßgeblich ist für die artenschutzrechtliche Bewertung insbesondere das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Für Windenergieanlagen konkretisiert § 45b BNatSchG die fachliche Beurteilung, ob das Tötungs- und Verletzungsrisiko kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von Windenergieanlagen signifikant erhöht ist. Liegt eine Windenergieanlage innerhalb des artbezogenen Nahbereichs, ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko gesetzlich als signifikant erhöht anzusehen. Im zentralen Prüfbereich bestehen regelmäßig Anhaltspunkte für eine signifikante Risikoerhöhung, soweit diese nicht durch eine Habitatpotenzialanalyse, Raumnutzungsanalyse oder fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen ausgeräumt wird.

Die Unterlagen dürfen sich deshalb nicht auf die Aussage beschränken, dass eine Raumnutzungsanalyse durchgeführt wurde oder dass Maßnahmen grundsätzlich möglich seien. Erforderlich ist eine nachvollziehbare Darstellung, welche konkreten Horststandorte, welche Abstände, welche Raumnutzungen, welche Nahrungshabitate und welche Wirkungen der geplanten Anlagen tatsächlich zugrunde gelegt werden.

Die konkreten Funde in den Unterlagen bestätigen ein erhebliches Konfliktpotenzial. Innerhalb des geplanten Industrieparks Morgenrot wurde ein besetzter Rotmilanhorst festgestellt. Zusätzlich wurde im 500-m-Puffer ein weiterer besetzter Rotmilanhorst ermittelt. Im Untersuchungsraum zum Energiepark Morgenrot wurden insgesamt 33 besetzte Horste festgestellt, davon 10 Horste WEA-sensibler Vogelarten, zu denen nach den Unterlagen Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan und Wanderfalke zählen. Die Unterlagen weisen allerdings nicht aus, wie viele dieser 10 Horste konkret dem Rotmilan zuzuordnen sind und in welchen Abständen sie zu den vorgesehenen Windenergieanlagenstandorten liegen. Genau diese fehlende Differenzierung ist für die Anwendung von § 44 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 45b BNatSchG entscheidungserheblich.

Besonders schwer wiegt, dass der Umweltbericht für Rotmilan und Baumfalke selbst eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für erforderlich hält, weil vorhandene Horststandorte auf den geplanten gewerblichen Bauflächen beseitigt werden sollen. Damit wird in den Unterlagen nicht nur ein abstrakter Konflikt, sondern ein konkreter Zugriff auf Fortpflanzungsstätten und ein erheblicher artenschutzrechtlicher Konflikt eingeräumt. Die Aussage, nach fachgutachterlicher Einschätzung lägen die Ausnahmevoraussetzungen vor und die Ausnahme sei erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu beantragen, ist für die Ebene der

Flächennutzungsplanung nicht ausreichend, wenn bereits jetzt erkennbar ist, dass die Planung auf eine Realisierung angewiesen ist, die artenschutzrechtliche Ausnahmeentscheidungen voraussetzt. Der Rotmilan ist zudem nicht nur durch die unmittelbare Beseitigung von Horsten betroffen. Für die geplanten Windenergieanlagen ist vor allem das betriebsbedingte Kollisionsrisiko relevant. Die besondere Bedeutung von Rotmilan-Dichtezentren ist nach dem Leitfaden „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ hervorzuheben. Der Leitfaden führt aus, dass die Dichtezentren des Rotmilanvorkommens bei der Planung weiterer Windenergieanlagen freizuhalten sind. Für die Ebene der Flächennutzungsplanung stellt der Leitfaden zudem klar, dass bei Änderung oder Aufstellung eines FNP für Windenergieanlagen eine Artenschutzprüfung durchzuführen ist, weil der FNP andernfalls wegen rechtlicher Mängel nicht vollzugsfähig sein könnte. Weiter heißt es dort, aus der besonderen Verantwortung Sachsen-Anhalts für den Rotmilan seien Planungen in Rotmilan-Dichtezentren hinein auszuschließen.

Auch die wissenschaftliche Literatur stützt eine strenge Betrachtung. Katzenberger & Sudfeldt zeigen für Deutschland einen negativen Zusammenhang zwischen der Windkraftanlagendichte und der Entwicklung regionaler Rotmilanbestände. Die Autoren verweisen auf deutliche Bestandsrückgänge insbesondere in Sachsen-Anhalt, Ostwestfalen und Mittelhessen in Kreisen mit hoher Windkraftanlagendichte und leiten statistisch eine hochsignifikante negative Korrelation zwischen Rotmilan-Bestandsveränderung und Windkraftanlagendichte auf Landkreisebene ab. Sie betonen zudem, dass Bestandsabnahmen ab Anlagendichten von mehr als 0,15 WEA/km² festgestellt wurden und dass Deutschland etwa 50 % des Weltbestandes beherbergt.

Neuere Quellen bestätigen und konkretisieren die besondere artenschutzfachliche Sensibilität des Rotmilans gegenüber Windenergieanlagen. Insbesondere die aktuellen BfN-Veröffentlichungen zu Vermeidungsmaßnahmen und zum Raumnutzungsverhalten von Milanen zeigen, dass landwirtschaftliche Bewirtschaftungsereignisse Rotmilane räumlich und zeitlich stark anziehen können und dass individuelle Flugbewegungen nur eingeschränkt prognostizierbar sind. Dies ist für das vorliegende Plangebiet von besonderer Bedeutung, da es nach den Planunterlagen in einem Rotmilan-Dichtezentrum liegt und großflächig durch Offenland- und Ackerflächen geprägt ist. Die neueren Telemetriedaten von Becker et al. (2024) belegen zudem, dass ein erheblicher Anteil der Rotmilan-Flugbewegungen weiterhin im Rotorbereich aktueller Windenergieanlagen stattfindet. Vor diesem Hintergrund kann eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht pauschal ausgeschlossen werden.

Für die vorliegende Planung bedeutet dies: Die Lage in einem ausgewiesenen Rotmilan-Dichtezentrum ist ein zentrales artenschutzrechtliches Ausschluss- beziehungsweise Konfliktindiz. Die Planung bereitet zusätzliche Windenergieanlagen in einem Raum vor, in dem nach den eigenen Unterlagen bereits Rotmilanbruten und weitere WEA-sensitive Greifvogelvorkommen festgestellt wurden. Dadurch entsteht ein signifikant erhöhtes Risiko im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, das nicht durch allgemeine Vermeidungsversprechen, spätere ökologische Baubegleitung oder pauschale Hinweise auf noch zu beantragende Ausnahmen bewältigt werden kann.

Sachsen-Anhalt trägt nach dem Artenschutzleitfaden eine besondere Verantwortung für den Rotmilan. Dichtezentren sollen nicht weiter durch Windenergieanlagen belastet werden. Soweit Horststandorte im Industriepark beseitigt werden sollen, ist zusätzlich darzulegen, ob die Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG tatsächlich vorliegen, insbesondere zwingende Gründe, Alternativenlosigkeit und keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen Population. Die NaturFreunde Sachsen-Anhalt lehnen die Planung in der vorliegenden Fassung daher bereits hinsichtlich der Gefährdung des Rotmilans und der Lage in einem ausgewiesenen Rotmilan-Dichtezentrum konsequent ab.

Fledermäuse

Fledermäuse wurden in einem Untersuchungsraum von 1.000 m Puffer um den Geltungsbereich des Bebauungsplans erfasst. Der Umweltbericht nennt neun sicher nachgewiesene Arten: Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus. Hinzu kommen

die Artengruppen *Myotis spec.*, *Nyctaloide* und *Pipistrellus spec.* Alle Fledermausarten sind nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt.

Der Umweltbericht verweist zur Vermeidung betriebsbedingter Kollisionsrisiken an Windenergieanlagen auf Abschaltzeiten, kleinräumig angepasste Standortwahl und Antikollisionssysteme. Die NaturFreunde Sachsen-Anhalt halten es für erforderlich, dass Art, Dauer, Schwellenwerte und Wirksamkeit der Abschaltalgorithmen sowie Gondelmonitoring, Quartierschutz und Kontrolle der Maßnahmen verbindlich in der weiteren Planung gesichert werden. Pauschale Verweise auf spätere Betriebsauflagen reichen nicht aus.

Weitere Säugetiere

Für Biber, Feldhamster, Fischotter, Haselmaus, Luchs, Wildkatze und Wolf wurden nach dem Umweltbericht im Rahmen der bisherigen Kartierungen keine Nachweise erbracht. Für Biber, Feldhamster und Fischotter ist jedoch Habitatpotenzial vorhanden, sodass die Kartierungen im Jahr 2026 fortgesetzt werden.

Die NaturFreunde Sachsen-Anhalt fordern, dass ohne abschließende Ergebnisse zu diesen Arten keine Entscheidung über das Verfahren getroffen wird. Eine Planung, die sich auf noch ausstehende Kartierungen stützt, kann nicht abschließend abgewogen werden.

Boden

Der Geltungsbereich weist Böden mit hohen und sehr hohen Bodenwertzahlen auf, konkret Bodenwertzahlen über 80. Damit sind Flächen betroffen, die eine hohe natürliche Ertragsfähigkeit besitzen und zugleich bedeutende Bodenfunktionen erfüllen können.

Für die industriellen Nutzungsflächen wird im Umweltbericht eine Grundflächenzahl von 0,8 zugrunde gelegt. Bei rund 326 ha industrieller Nutzungsfläche wird eine mögliche Versiegelung von etwa 261 ha angenommen. Damit wäre ein vollständiger Verlust der Bodenfunktionen auf sehr großer Fläche verbunden. Hinzu treten Bodeninanspruchnahmen für Fundamente der Windenergieanlagen, Kranstellflächen, Verkehrsflächen sowie PV-bezogene Eingriffe.

Der Umweltbericht kommt zu dem Fazit, der Eingriff in das Schutzgut Boden könne vollständig kompensiert werden und es verblieben keine erheblichen Auswirkungen. Diese Bewertung ist aus Sicht der NaturFreunde Sachsen-Anhalt nicht hinreichend belastbar, solange eine funktionsbezogene Bodenbewertung, eine flächen- und funktionsscharfe Kompensation sowie eine nachvollziehbare Alternativenprüfung fehlen. Böden mit hoher natürlicher Fruchtbarkeit und besonderer Bedeutung für den Wasserhaushalt sind nicht allein durch eine allgemeine Biotopaufwertung oder externe Ökokonten gleichwertig ersetzbar.

Die NaturFreunde Sachsen-Anhalt fordern deshalb eine eigenständige bodenschutzfachliche Überarbeitung. Dabei ist das Bodenfunktionsbewertungsverfahren des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt oder ein fachlich gleichwertiges Verfahren anzuwenden. Nur so kann nachvollziehbar geprüft werden, welche Bodenfunktionen verlorengehen, ob Vermeidungsmöglichkeiten bestehen und ob verbleibende Eingriffe überhaupt funktional kompensierbar sind.

Windenergieanlagen und Photovoltaikanlagen im Plangebiet

WEA

In Bezug auf die für den Energiepark geplanten 10 Windenergieanlagen ist festzustellen, dass der geplante Bereich an das für den Sachlichen Teilplan Wind Harz geplante Vorranggebiet Nr. VIII „Badeborn-Quedlinburg“ angrenzt, sie liegen somit außerhalb des Sachlichen Teilplans Wind und sind deshalb fachlich und raumordnerisch nicht begründet.

Zusammen mit den für den Sachlichen Teilplan Wind aufgestellten Vorranggebieten für den Harz würde das ganze Gebiet dann über dem festgelegten erforderlichen Anteil von 1,2 % für Windenergie liegen.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Die Regionale Planungsgemeinschaft Harz weist darauf hin, dass die Welterbestadt Quedlinburg nach ihrer Kenntnis kein Standortkonzept für PV-Freiflächenanlagen besitzt und bereits 263 ha beziehungsweise 2,2 % der Gemeindefläche für PV-Freiflächen vorgesehen oder zwischenzeitlich belegt sind.

Der 2. Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt 2026 sieht unter G 6.2.2-4 „Ausbau der Solarenergie in Gemeinden“ jedoch nur 2,5 % der Fläche für Freiflächensolaranlagen vor: „Für einen freiraumschonenden sowie landschaftsverträglichen Ausbau der Solarenergie soll durch die Bauleitplanung nicht mehr als 2,5 Prozent der Fläche in jeder Gemeinde für Freiflächensolaranlagen zur Verfügung gestellt werden.“

Mit weiteren PV-Freiflächen-Planungen im Energiepark Morgenrot würde es nach den vorliegenden Angaben zu einer Überschreitung dieses Orientierungswertes kommen. Die NaturFreunde Sachsen-Anhalt fordern daher, den vorgesehenen 2,5-%-Flächenanteil für Freiflächensolaranlagen für die Gemeinde Quedlinburg konkret zu prüfen und eine Überschreitung durch den geplanten Energiepark nicht zuzulassen.

Vermeidung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Der Umweltbericht enthält eine Maßnahmenübersicht mit Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen. Gleichzeitig stellt der Umweltbericht klar, dass eine Kompensation innerhalb des Geltungsbereichs nur anteilig möglich ist. Für verbleibende Kompensationsbedarfe, insbesondere aufgrund der Versiegelung im Bereich der gewerblichen Flächen, werden externe Kompensationsmaßnahmen und Ökokonten erforderlich.

Genannt werden unter anderem die Umwandlung von rund 65 ha Intensiväckern nördlich und rund 20 ha südwestlich des Industrieparks in Extensiväcker sowie zwei Ökokonten im erforderlichen Umfang. Für Eingriffe der Windenergieanlagen in das Landschaftsbild soll eine gesonderte Bilanzierung und Ersatzgeldzahlung nach Ersatzzahlungsverordnung erfolgen.

Für artenschutzrechtliche CEF-Maßnahmen gilt, dass sie vor dem Eingriff wirksam sein müssen. Für FCS-Maßnahmen im Ausnahmefall ist die Sicherung des Erhaltungszustands nachvollziehbar zu belegen. Besonders kritisch ist die vorgesehene Behandlung der Horstverluste von Rotmilan und Baumfalke. Soweit eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist, muss die Bauleitplanung bereits sicherstellen, dass die spätere Genehmigung nicht an artenschutzrechtlichen Hürden scheitert. Eine bloße Antragsverschiebung in spätere Verfahren genügt für eine ordnungsgemäße Abwägung nicht.

Kumulation

Die Aussagen des Umweltberichts zu kumulierenden Auswirkungen sind in der vorliegenden Form nicht ausreichend belastbar. Der Umweltbericht benennt zwar das im 2. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“ vorgesehene Vorranggebiet Windenergienutzung VIII „Badeborn–Quedlinburg“, das östlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 74 beziehungsweise an die Teilfläche 2 der 32. FNP-Änderung angrenzt. Zugleich wird die daraus folgende kumulative Konfliktlage im Ergebnis abgeschwächt, indem auf spätere Genehmigungsverfahren, Kompensation, kleinräumige Standortwahl und Minderungsmaßnahmen verwiesen wird.

Dies wird der Planungsdimension nicht gerecht. Das benachbarte Windvorranggebiet wird nach den Unterlagen selbst mit teilweise hohen Konfliktintensitäten insbesondere für Rotmilan, Feldhamster und Fledermäuse verbunden. Bereits daraus folgt, dass die Kombination aus Energiepark Morgenrot und Windvorranggebiet VIII nicht als bloße Zusammenlegung gleichartiger Nutzung, sondern als kumulative Verdichtung artenschutzrechtlicher, landschaftlicher und raumordnerischer Konflikte zu bewerten ist.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Harz weist zudem ausdrücklich darauf hin, dass bei den Teilflächen 2 und 3 die Einzäunung der PV-Flächen und die damit verbundene größere

Barrierewirkung zusammen mit der A 36 sowie weitere vorhandene und geplante PV-Freiflächenanlagen kumulativ zu betrachten sind.

Besonders deutlich wird das Defizit bei der Betrachtung des Landschaftsbildes, der Kulturlandschaft und des UNESCO-Welterbes. Die Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfung, die auf der Internetseite der Welterbestadt Quedlinburg veröffentlicht ist, stellt für die Kombination des „Zukunftsprojekts Morgenrot“ mit dem Windvorranggebiet VIII bei Badeborn ausdrücklich hohe negative kumulative Effekte fest. Genannt werden Barriereeffekte, Verriegelungstendenzen und eine technische Überprägung des Landschaftsraums. Die dort genannten Minderungsmaßnahmen würden diese negativen kumulativen Auswirkungen gerade nicht ausgleichen.

Auch für den Artenschutz ist eine isolierte Betrachtung der einzelnen Planbestandteile unzureichend. Der Umweltbericht stellt dar, dass im Zusammenhang mit dem angrenzenden Windvorranggebiet VIII teilweise hohe Konfliktintensitäten für Rotmilan, Feldhamster und Fledermäuse bestehen. Gleichzeitig liegt das Plangebiet in einem Rotmilan-Dichtezentrum und weist besetzte Horststandorte auf. Wenn in einem solchen Raum zusätzlich zum Energiepark Morgenrot weitere Windenergieflächen unmittelbar angrenzen, steigt nicht nur die Zahl einzelner Anlagen, sondern auch die räumliche Verdichtung betriebsbedingter Kollisionsrisiken, Störwirkungen und Habitatverluste. Die Kumulationsprüfung muss daher für den Rotmilan und weitere windenergiesensible Arten nicht nur projektbezogen, sondern raumbezogen erfolgen.

Unzureichend ist auch die Behandlung der kumulativen Wirkungen von PV-Freiflächenanlagen. Wie bereits dargelegt, weist die Regionale Planungsgemeinschaft Harz darauf hin, dass die Welterbestadt Quedlinburg nach ihrer Kenntnis kein Standortkonzept für PV-Freiflächenanlagen besitzt und bereits 263 ha beziehungsweise 2,2 % der Gemeindefläche für PV-Freiflächen vorgesehen oder zwischenzeitlich belegt sind.

Vor diesem Hintergrund kann die zusätzliche Ausweisung großflächiger Sonderbauflächen für Erneuerbare Energien und privilegierter PV-Flächen entlang der A 36 nicht isoliert als einzelner Beitrag zur Energiewende bewertet werden. Vielmehr ist zu prüfen, ob sich durch die Summe bestehender, vorgesehener und nun zusätzlich geplanter PV-Flächen ein raumrelevanter Verlust offener Agrarlandschaft, eine zusätzliche Barrierewirkung für bodengebundene Arten, eine Veränderung von Rast- und Nahrungshabitaten sowie eine Verstärkung der Zerschneidungswirkung der A 36 ergeben. Gerade die Verbindung von Autobahn, Einzäunungen, PV-Freiflächen, Windenergieanlagen und Hochspannungsleitungen kann für Arten des Offenlandes, Rastvögel, Fledermäuse und das Landschaftsbild deutlich stärker wirken als jede Nutzung für sich.

Auch die vorhandenen und geplanten Gewerbe- und Industrieflächen müssen in die Kumulationsprüfung einbezogen werden. Die Unterlagen benennen die bestehenden Industrie- und Gewerbegebiete „Magdeburger Straße“ mit den Bebauungsplänen Nr. 5 und Nr. 30 und einer Gesamtgröße von 41,68 ha.

Die schalltechnische Betrachtung zeigt ebenfalls, dass Kumulation bereits fachlich relevant ist. Der Umweltbericht führt aus, dass bei der Geräuschkontingentierung für den Industriepark Vorbelastungen im Umfeld, unter anderem durch die Tierhaltungsanlage in Morgenrot und weitere Bebauungspläne, in einer gesonderten schalltechnischen Voruntersuchung ermittelt und berücksichtigt wurden. Diese Vorgehensweise ist konsequent auf weitere Schutzgüter zu übertragen. Wenn Vorbelastungen beim Lärm anerkannt werden, müssen auch Vorbelastungen und Summationswirkungen bei Verkehr, Licht, Luftschadstoffen, Landschaftsbild, Boden, Wasserhaushalt, Biotopverbund, Natura 2000, Rast- und Zugvögeln sowie Rotmilan-Raumnutzung ebenso untersucht werden.

Die bislang erkennbare Argumentation, eine zusammenhängende gleichartige Nutzung vermeide kleinteilige Flächenzerschneidung, ist nicht ausreichend. Eine Konzentration technischer Nutzungen kann zwar unter bestimmten Umständen Zersplitterung vermeiden. Sie kann aber zugleich eine großräumige Funktionsbarriere und technische Überprägung erzeugen. Bei Morgenrot ist genau dies zu prüfen: Industrieflächen, PV-Freiflächen, Windenergieanlagen, Einzäunungen, Autobahn, Landesstraßen, bestehende Gewerbegebiete und angrenzende Windvorranggebiete wirken nicht additiv harmlos, sondern können sich gegenseitig verstärken.

Eine Kumulationsprüfung muss deshalb nicht untersuchen, ob jedes Einzelvorhaben für sich kompensierbar ist, sondern ob die Summe der Vorhaben die Tragfähigkeit des Landschaftsraums, die Funktionsfähigkeit des Rotmilan-Dichtezentrums, die Offenlandfunktionen, den Boden- und Wasserhaushalt sowie die Welterbe- und Landschaftsbildfunktionen überschreitet.

Die NaturFreunde Sachsen-Anhalt fordern deshalb eine eigenständige, schutzgutbezogene Kumulationsanalyse.

Fazit

Die Planung bereitet eine sehr großflächige Umwandlung und Versiegelung hochwertiger Böden ohne real begründete Bedarfsnachweise vor.

Nach den vorliegenden Unterlagen bestehen zudem wesentliche ungeklärte Konflikte mit Raumordnung, Bodenschutz, besonderem Artenschutz, Wasserwirtschaft, Landschaftsbild und Welterbe.

Besonders hervorzuheben ist dabei die Lage der Planungen im Rotmilandichtezentrum, die mit der Verantwortungsart Rotmilan in Sachsen-Anhalt im Widerspruch steht.

Die NaturFreunde Sachsen-Anhalt erheben gegen die 32. Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Zukunftsprojekt Morgenrot“ erhebliche naturschutzfachliche und umweltbezogene Bedenken und lehnen die Planung entschieden ab.

Die Stellungnahmen zu den Zielabweichungsverfahren 01/2026 „Zukunftsprojekt Industriepark Morgenrot“ und 02/2026 „Zukunftsprojekt Energiepark Morgenrot“ sowie die Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes 74 Zukunftsprojekt Morgenrot machen wir zum Gegenstand dieser Stellungnahme.



Diana Harnisch

Landesvorsitzende

Quellen

- Bundesamt für Naturschutz: FFH-Verträglichkeitsprüfung und FFH-Vorprüfung
- Europäische Kommission: Methodologische Leitlinien zu Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-Richtlinie, insbesondere zur Trennung von Schadensvermeidung, Minderung und Kompensations-/Kohärenzsicherungsmaßnahmen. Publications Office of the EU.
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt: Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt, 2018
- Katzenberger, J. & Sudfeldt, C. (2019): Rotmilan und Windkraft: Negativer Zusammenhang zwischen WKA-Dichte und Bestandstrends. Der Falke 66, Heft 11/2019.
- Mammen, U., Böhm, N., Mammen, K., Uhl, R., Arbeiter, S., Nagl, D., Resetaritz, A. & Lüttmann, J. (2023): Prüfung der Wirksamkeit von Vermeidungsmaßnahmen zur Reduzierung des Tötungsrisikos von Milanen bei Windkraftanlagen.
- BfN-Schriften 669., 724 , Bundesamt für Naturschutz, Bonn.
- Bundesamt für Naturschutz (2024): Vermeiden oder Lenken: Raumnutzungsverhalten von Milanen in der Nähe von Windparks. BfN-PraxisINFO 9/2024.
- Becker, M., Spatz, T., Rösner, S., Heuck, C., Thorn, S., Farwig, N. & Schabo, D. G. (2024): Rotmilane und Windkraft
- Geißler, G. et al. (2023): Schwerpunkträume zum Artenschutz in der Windenergieplanung. Methodische Ansätze zur planerischen Ausweisung von Flächen zur Windenergienutzung. Fachagentur Windenergie an Land.
- Thomsen, K.-M., Bleyhl, B., Wulfert, K., Schulte, R. & Hunke, P. (2025): Artenhilfsprogramme – Katalog von Maßnahmen zur Sicherstellung des Erhaltungszustandes ausgewählter windenergieanlagenensensibler Vogelarten.
- Baugesetzbuch, Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a, 4c BauGB: Anforderungen an den Umweltbericht, insbesondere Darstellung der Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete..
- Beteiligungsportal Sachsen-Anhalt: 2. Entwurf Sachlicher Teilplan „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“ für die Planungsregion Harz, Beteiligungszeitraum 23.03.2026 bis 09.06.2026.



Regionale Planungsgemeinschaft Harz
Geschäftsstelle
Turnstraße 8
06484 Quedlinburg

Landesvorsitzende
Diana Harnisch
mobil 0177 24 33 235
email:
info@lvnfsa.de
Bank: GLS Bank
IBAN: DE85 430609671308490100
BIC: GENODEM1GLS

Per Mail: zweckverband.rpgharz@t-online.de

Lützen, 27.5.26

Betreff: Stellungnahme zum Zielabweichungsantrag vom Regionalen Entwicklungsplan Harz 2009 für das „Zukunftsprojekt Morgenrot“, hier: Industriepark

Sehr geehrte Damen und Herren,

als im Land Sachsen-Anhalt anerkannte Natur-und Umweltschutz-Organisation gemäß § 3 UmwRG ist der Landesverband der Naturfreunde Sachsen-Anhalt i.o. genanntes Verfahren einzubeziehen und demzufolge berechtigt, eine Stellungnahme einzureichen.

Der Landesverband der Naturfreunde Sachsen-Anhalt nimmt zum vorliegenden Zielabweichungsantrag wie folgt Stellung:

Die NaturFreunde Sachsen-Anhalt erheben erhebliche raumordnerische, naturschutzfachliche, landschaftsbezogene Bedenken.

Nach dem gegenwärtigen Stand ist nicht belastbar dargelegt, dass es sich noch um eine raumordnerisch vertretbare Einzelfallabweichung handelt. Die Zulassung der Zielabweichung wird daher abgelehnt.

Prüfgegenstand

Gegenstand des Verfahrens ist der Industriepark des „Zukunftsprojekts Morgenrot“ im Umfeld der Welterbestadt Quedlinburg.

Die Unterlagen erläutern zwar prozentuale Anteile am Vorranggebiet, begründen aber nicht nachvollziehbar, weshalb der dauerhafte Entzug von rund 332 ha Vorranggebiet Landwirtschaft noch mit dem Sicherungszweck dieses Vorrangs vereinbar sein soll. Ein Vorhaben dieser Dimension ist keine bloße punktuelle Korrektur. Es verschiebt die Nutzung eines großen Landschaftsausschnitts dauerhaft von landwirtschaftlicher Freiraumfunktion hin zu industrieller Nutzung.

Zielabweichung oder Planänderung

Der Antrag enthält die Aussage, er solle, falls ein Zielabweichungsverfahren nicht möglich sei, als Antrag auf Änderung des Regionalen Entwicklungsplans Harz gewertet werden. Das zeigt, dass der Antragsteller selbst nicht sicher davon ausgeht, dass das Instrument der Zielabweichung ausreicht. Er kann ein förmliches Planänderungsverfahren aber nicht ersetzen.

Eine Änderung des Regionalen Entwicklungsplans ist ein eigenständiges Verfahren. Sie verlangt eine konkrete planerische Änderungsabsicht, eine Umweltprüfung, Beteiligung, Abwägung, Beschlussfassung, Genehmigung und Bekanntmachung

Gerade weil das Vorhaben großflächig, dauerhaft und mit erheblichen Umwelt- und Landschaftswirkungen verbunden ist, muss vorab geklärt werden, ob die Voraussetzungen des Zielabweichungsverfahrens überhaupt erfüllt sind oder ob die Grundzüge der Regionalplanung berührt werden und deshalb eine Planänderung erforderlich ist.

Rechtlicher Maßstab und Umweltbewertung auf Raumordnungsebene

Die Unterlagen schließen erhebliche Umweltwirkungen nicht mit der erforderlichen Sicherheit aus. Sie erkennen im Gegenteil mehrere erhebliche Wirkpfade an: großflächige Versiegelung, dauerhafter Verlust von Bodenfunktionen, Eingriffe in Fläche und Wasserhaushalt, Veränderungen des Kleinklimas, Beeinträchtigungen von Landschaftsbild und Erholungswert sowie mögliche Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Dass Vermeidung, Ausgleich, Artenschutz und Detailprüfungen in parallel laufenden oder nachfolgenden FNP- und Bebauungsplanverfahren weiter behandelt werden sollen, genügt nicht. Das Zielabweichungsverfahren darf nicht auf eine spätere Konfliktbewältigung verweisen, wenn gerade die Frage, ob erhebliche Umweltfolgen raumordnerisch bewältigt werden können, für die Zulässigkeit der Abweichung ausschlaggebend ist.

§ 6 Abs. 2 ROG erlaubt eine Zielabweichung nur, wenn sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 28.09.2023 - 4 C 6.21 - herausgestellt, dass die Grundzüge der Planung auch dann berührt sein können, wenn erhebliche Umweltauswirkungen auf Raumordnungsebene nicht ausgeschlossen werden können. Bei dieser Prüfung sind unter anderem Ausmaß, räumliche Ausdehnung, Sensibilität und Bedeutung der betroffenen Flächen zu berücksichtigen.

Für den Industriepark bedeutet dies: Eine Zielabweichung darf erst dann überhaupt in Betracht gezogen werden, wenn die voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen auf der Ebene der Raumordnung nachvollziehbar ermittelt und bewertet sind. Soweit Fachgutachten aus der Bauleitplanung entscheidungserheblich sein sollen, müssen sie ausdrücklich Bestandteil der Entscheidungsgrundlage des Zielabweichungsverfahrens werden.

Vorranggebiet Landwirtschaft

Das Vorhaben beansprucht in großem Umfang das Vorranggebiet Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“. Die betroffenen Ackerflächen sind nicht nur agrarwirtschaftlich relevant. Sie erfüllen Bodenfunktionen, Retentions- und Versickerungsfunktionen, Speicher- und Filterfunktionen, klimaökologische Ausgleichsfunktionen und Lebensraumfunktionen für Arten der offenen Agrarlandschaft.

Die Umwandlung eines großräumigen, zusammenhängenden Offenlandbereichs in einen Industriepark mit Hallen, Verkehrsflächen, Versickerungsanlagen, Lärmschutzwall, Beleuchtung und technischem Betrieb stellt einen dauerhaften Funktionswechsel dar. Dieser Wechsel muss in seiner Schwere benannt und in die Abwägung eingestellt werden.

Alternativenprüfung und flächensparende Varianten

Die bisher erkennbare Alternativenprüfung ist vorrangig wirtschafts- und vermarktungsorientiert. Maßgeblich sind großflächige Verfügbarkeit, Autobahnnähe, möglichst geringe Restriktionen, Nähe zu erneuerbarer Energie und die Aussicht auf kurzfristige industrielle Ansiedlung. Diese Kriterien erklären die Standortwahl aus Sicht der Projektentwicklung, ersetzen aber keine naturschutzfachliche und raumordnerische Alternativenprüfung.

Die NaturFreunde Sachsen-Anhalt halten insbesondere folgende Prüfungen für erforderlich:

- Konversionsflächen, bereits gewerblich vorgeprägte Standorte und brachliegende oder untergenutzte Gewerbe- und Industrieflächen in der Region;
 - interkommunale Alternativen und arbeitsteilige Standortmodelle statt eines monofunktionalen Großstandorts;
 - die verbindliche Erhaltung von Biotopverbundachsen, Sichtachsen, Grünzügen, Gewässer- und Retentionsräumen;
 - eine echte Nullvariante sowie eine deutliche Reduktionsvariante als Vergleichsmaßstab.
- . Wirtschaftliche Zweckmäßigkeit ist kein Ersatz für die Prüfung konfliktärmerer, flächensparender und landschaftsverträglicher Varianten.

Artenschutz, Biotopverbund und Offenlandfunktionen

Der Industriepark würde nicht nur Flächen in Anspruch nehmen, sondern den ökologischen Charakter eines großen Offenlandbereichs verändern. Agrarlandschaften können für Feldvögel, Greifvögel, Fledermäuse, Kleinsäuger, Insekten, Amphibien in Randstrukturen und zahlreiche Arten mit großräumigen Nahrungs- und Bewegungsräumen Bedeutung haben. Auch lineare Strukturen, Feldränder, Saumbiotope, Gräben, Wegeverbindungen und ungenutzte Teilflächen sind in diesem Zusammenhang zu betrachten.

Die NaturFreunde Sachsen-Anhalt fordern, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht erst im Nachgang abgearbeitet werden. Bereits im Zielabweichungsverfahren muss erkennbar sein, ob die Konflikte dem Grunde nach vermeidbar, minderbar und kompensierbar sind.

Kumulation mit Energiepark, Verkehr und weiteren Planungen

Der Industriepark darf nicht isoliert betrachtet werden. Die Unterlagen stellen ihn selbst in einen engen räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem nördlich anschließenden Energiepark. Dieser soll den Industriepark mit lokal erzeugter erneuerbarer Energie versorgen. Hinzu treten Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Windenergieanlagen, ein Umspannwerk, ein Batteriespeicher, Erschließungs- und Leitungsinfrastrukturen sowie weitere Windenergieplanungen in der Region.

Die Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfung beschreibt das Gesamtvorhaben in der Ausgangsvariante mit einem Industriepark von etwa 350 ha, einem PV-Park von etwa 130 ha, 14 Windenergieanlagen und zusätzlichen privilegierten PV-Flächen entlang der A 36. Außerdem werden weitere Windenergieflächen beziehungsweise Vorhaben in der Planungsregion Harz in die Betrachtung einbezogen.

Naturschutzfachlich ist diese Kumulation zentral. Es geht nicht um einen isolierten Gewerbestandort, sondern um die großräumige technische Transformation der Agrarlandschaft nordöstlich von Quedlinburg. Zu prüfen sind kumulative Flächenverluste, Zerschneidungs- und Barrierewirkungen, der Verlust von Nahrungshabitaten, Licht- und Lärmteppiche, zusätzliche Verkehrsströme, Veränderungen des Wasserhaushalts, technische Überprägung des Landschaftsbilds und Wechselwirkungen mit Schutzgebieten im Umfeld.

Eine raumordnerische Vertretbarkeit kann daher nicht aus der formalen Abgrenzung des Industrieparks allein abgeleitet werden. Entscheidend ist die tatsächliche Gesamtwirkung des Projektraums. Solange diese nicht vorhabenübergreifend, flächenscharf und nachvollziehbar bewertet ist, fehlt eine tragfähige Entscheidungsgrundlage.

Landschaftsbild, Erholung und historische Kulturlandschaft

Die Auswirkungen auf Landschaftsbild und Erholungsfunktion werden in den vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend eigenständig behandelt. Eine Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfung ist für den Denkmal- und Welterbeschutz bedeutsam, ersetzt

aber keine naturschutzfachliche Landschaftsbildbewertung nach der Eingriffsregelung. Maßgeblich sind Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft, Erholungswert, historische Kulturlandschaft, Sichtachsen, Maßstäblichkeit, Vorbelastung und technische Überprägung.

Ein Industriegebiet von mehreren hundert Hektar mit großvolumigen Hallen, Verkehrsflächen, Beleuchtung, Lärmschutzwall, Beschilderung, Logistik, Anlagenbetrieb und dauerhafter Verkehrsbewegung kann die Landschaft auch dann erheblich beeinträchtigen, wenn einzelne denkmalrechtliche Sichtbeziehungen durch Höhenbegrenzungen oder Gestaltungsvorgaben gemindert werden.

Die NaturFreunde Sachsen-Anhalt fordern eine eigenständige Landschaftsbildbewertung.

UNESCO-Welterbe Quedlinburg

Der Industriepark berührt nicht nur Landwirtschafts-, Boden- und Naturschutzbelange. Er liegt im räumlichen und funktionalen Umfeld der Welterbestadt Quedlinburg. Die UNESCO-Welterbestätte „Stiftskirche, Schloss und Altstadt von Quedlinburg“ wurde 1994 in die Welterbeliste eingetragen; die UNESCO führt die Welterbefläche mit 90 ha und eine Pufferzone von 270 ha. Der Welterbestatus beruht nicht allein auf einzelnen Gebäuden, sondern auf dem überlieferten städtebaulichen und kulturhistorischen Zusammenhang der Altstadt, des Schlossbergs, der Stiftskirche und der historisch gewachsenen Umgebung.

Für das Zielabweichungsverfahren ist deshalb ein strenger Prüfmaßstab anzulegen. Das Welterbe darf nicht auf die Frage reduziert werden, ob ein bestimmtes Gebäude aus einem bestimmten Blickwinkel sichtbar bleibt. Zu betrachten sind die visuelle Integrität, die Maßstäblichkeit, die historische Stadtsilhouette, Fern- und Nahwirkungen, Blickbeziehungen, die Lesbarkeit der Kulturlandschaft und die kumulative technische Verdichtung im Vorfeld der Welterbestadt.

Die Bedeutung solcher Belange zeigt der Fall des Dresdner Elbtals. Das Welterbekomitee strich das Dresdner Elbtal 2009 von der Welterbeliste.

Der Dresdner Fall ist für Quedlinburg nicht deshalb bedeutsam, weil die Vorhaben identisch wären, sondern weil er zeigt, wie die UNESCO mit großmaßstäblichen technischen Eingriffen in historisch empfindlichen Kulturlandschaften umgeht. Kritisch waren insbesondere die Lage im empfindlichen Landschaftsraum, die Zerschneidung und Maßstabsveränderung, die Beeinträchtigung der visuellen Integrität, die unzureichende Berücksichtigung von Alternativen, die fehlende rechtzeitige Verbindlichkeit von Minderungsmaßnahmen und die Fortführung des Projekts trotz internationaler Warnungen.

Die NaturFreunde Sachsen-Anhalt halten es für unzureichend, wirtschaftliche Entwicklung, Arbeitsplatz- und Gewerbesteuerargumente gegen das Welterbe lediglich abzuwägen, ohne vorher die Schutzanforderungen verbindlich zu sichern. Das UNESCO-Welterbe ist ein international anerkanntes Schutzgut. Seine visuelle und

kulturlandschaftliche Integrität kann nicht nachträglich repariert werden, wenn großmaßstäbliche technische Strukturen erst einmal errichtet sind.

Besonders problematisch ist der Maßstab des Vorhabens. Ein Industriepark von mehreren hundert Hektar im Zusammenspiel mit Energiepark und weiteren technischen Infrastrukturen kann eine neue landschaftliche Dominante schaffen.

Selbst wenn einzelne Baukörper angepasst werden, bleibt die Gefahr einer dauerhaften Umdeutung des historischen Landschaftsvorfelds der Welterbestadt in einen industriell-energetischen Funktionsraum. Diese Gefahr ist im Zielabweichungsverfahren ernsthaft und vorsorgend zu behandeln.

Die vorliegenden Unterlagen belegen nicht, dass die beantragte Zielabweichung lediglich eine eng begrenzte und raumordnerisch vertretbare Ausnahme darstellt.

Die NaturFreunde Sachsen-Anhalt lehnen die beantragte Zielabweichung daher ab und fordern, sie nicht zuzulassen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'D. Harnisch', with a stylized flourish at the end.

Diana Harnisch
Landesvorsitzende

Quellen

2. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 28.09.2023 - 4 C 6.21, ECLI:DE:BVerwG:2023:280923U4C6.21.0.
<https://www.bverwg.de/280923U4C6.21.0>
3. UNESCO World Heritage Centre: Collegiate Church, Castle and Old Town of Quedlinburg, World Heritage List No. 535. <https://whc.unesco.org/en/list/535/>
4. UNESCO World Heritage Committee, Decision 30 COM 7B.77, State of Conservation: Dresden Elbe Valley, 2006. <https://whc.unesco.org/en/decisions/1163/>
5. UNESCO World Heritage Committee, Decision 31 COM 7A.27, Dresden Elbe Valley, 2007.
<https://whc.unesco.org/en/decisions/1228/>
6. UNESCO World Heritage Centre: UNESCO report recommends the construction of a tunnel instead of a bridge in Dresden World Heritage site, 10.03.2008. <https://whc.unesco.org/en/news/414>
7. UNESCO World Heritage Centre: World Heritage Committee keeps Dresden Elbe Valley on UNESCO World Heritage List, urging an end to building of bridge, 04.07.2008. <https://whc.unesco.org/en/news/447>
8. UNESCO World Heritage Committee, Decision 33 COM 7A.26, Dresden Elbe Valley, 2009.
<https://whc.unesco.org/en/decisions/1786/>
9. UNESCO World Heritage Centre: Dresden is deleted from UNESCO's World Heritage List, 25.06.2009.
<https://whc.unesco.org/en/news/522>

Mit freundlichen Grüßen

Diana Harnisch
Landesvorsitzende

**Regionale Planungsgemeinschaft
Harz
Geschäftsstelle
Turnstraße 8
06484 Quedlinburg**

Landesvorsitzende
Diana Harnisch
mobil 0177 24 33 235
email:
info@lvnfsa.de
Bank: GLS Bank
IBAN: DE85 430609671308490100
BIC: GENODEM1GLS

per Mail: zweckverband.rpgharz@t-online.de

Lützen, 29.5.2025

Stellungnahme zum Zielabweichungsantrag vom Regionalen Entwicklungsplan Harz 2009 für das „Zukunftsprojekt Morgenrot“, hier: Energiepark

Sehr geehrte Damen und Herren,

als im Land Sachsen-Anhalt anerkannte Natur-und Umweltschutz-Organisation gemäß § 3 UmwRG ist der Landesverband der Naturfreunde Sachsen-Anhalt i.o. genanntes Verfahren einzubeziehen und demzufolge berechtigt, eine Stellungnahme einzureichen.

Der Landesverband der Naturfreunde Sachsen-Anhalt nimmt zum vorliegenden Zielabweichungsantrag wie folgt Stellung:

Die NaturFreunde Sachsen-Anhalt erheben erhebliche raumordnerische, naturschutzfachliche, landschaftsbezogene Bedenken. Nach dem gegenwärtigen Stand ist nicht belastbar dargelegt, dass es sich noch um eine raumordnerisch vertretbare Einzelfallabweichung handelt. Die Zulassung der Zielabweichung wird daher abgelehnt.

Gegenstand des Verfahrens und Prüfraumen

Das Zielabweichungsverfahren betrifft den Energiepark des „Zukunftsprojekts Morgenrot“ im Umfeld der Welterbestadt Quedlinburg.

Nach den Beteiligungsunterlagen sollen insbesondere Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Bereich des Bebauungsplans Nr. 74, weitere Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang der Autobahn A 36 sowie ein Umspannwerk mit Batteriespeicher vom Vorranggebiet Landwirtschaft abweichen. Zugleich wird der

Zielkonflikt mit dem Vorrangstandort Kultur- und Denkmalpflege nicht nur für isolierte Teilflächen, sondern für den gesamten Geltungsbereich des Energieparks einschließlich der im Bebauungsplanentwurf vorgesehenen Windenergieanlagen thematisiert.

Damit steht kein punktueller Standort zur Entscheidung, sondern ein zusammenhängender Energie- und Infrastrukturmaum: PV-Freiflächen, Windenergieflächen, Umspannwerk, Batteriespeicher, Leitungs- und Erschließungssysteme sowie die funktionale Koppelung an den geplanten Industriepark Morgenrot. Für eine Abweichungsentscheidung genügt es nicht, einzelne Teilflächen herauszulösen und die verbleibenden Auswirkungen in spätere Verfahren zu verschieben. Erforderlich ist eine saubere, flächenscharfe und für Dritte nachvollziehbare Festlegung, welche Bestandteile genau Gegenstand welcher Zielabweichung sind.

Die parallele Aufstellung der 32. Änderung des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 74 ersetzt diese Klärung nicht. Unklar bleibt, welche Unterlagen aus diesen Bauleitplanverfahren im Zielabweichungsverfahren verbindlich herangezogen werden: Umweltbericht, faunistische Erfassungen, Artenschutzfachbeitrag, Eingriffs-/Ausgleichsbilanz, Natura-2000-Vorprüfung, Landschaftsbildbewertung und Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfung müssen, soweit sie entscheidungstragend sein sollen, ausdrücklich Bestandteil der Entscheidungsgrundlage werden.

Besonders problematisch ist, dass nicht alle Vorhabenbestandteile deckungsgleich in den Bauleitplänen erfasst sind. Die PV-Flächen im privilegierten Bereich entlang der A 36 sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans Nr. 74, werden aber in der 32. Flächennutzungsplanänderung behandelt. Das Umspannwerk mit Batteriespeicher liegt nach den Unterlagen außerhalb des FNP- und B-Plan-Geltungsbereichs, wird aber als räumlich und funktional mit dem Energiepark verbunden beschrieben. Eine naturschutzfachlich tragfähige Beurteilung muss daher alle diese Bestandteile einbeziehen.

Die NaturFreunde Sachsen-Anhalt fordern deshalb eine eindeutige Abgrenzung des Prüfgegenstands und die verbindliche Zuordnung der herangezogenen Umwelt-, Arten-, Landschaftsbild- und Kulturerbeunterlagen zum Zielabweichungsverfahren.

Zielabweichung oder Planänderung

Der Antrag enthält die Aussage, er solle, falls ein Zielabweichungsverfahren nicht möglich sei, als Antrag auf Änderung des Regionalen Entwicklungsplans Harz gewertet werden. Das zeigt, dass der Antragsteller selbst nicht sicher davon ausgeht, dass das Instrument der Zielabweichung ausreicht. Planänderungsverfahren aber nicht ersetzen. Er kann ein förmliches Eine Änderung des Regionalen Entwicklungsplans ist ein eigenständiges Verfahren. Sie verlangt eine konkrete planerische Änderungsabsicht, eine Umweltprüfung, Beteiligung, Abwägung, Beschlussfassung, Genehmigung und

Bekanntmachung Gerade weil das Vorhaben großflächig, dauerhaft und mit erheblichen Umwelt- und Landschaftswirkungen verbunden ist, muss vorab geklärt werden, ob die Voraussetzungen des Zielabweichungsverfahrens überhaupt erfüllt sind oder ob die Grundzüge der Regionalplanung berührt werden und deshalb eine Planänderung erforderlich ist.

Flächenumfang und raumordnerisches Gewicht

Die Dimension des Vorhabens spricht gegen die Einstufung als bloße Einzelfallkorrektur. Nach den Beteiligungsunterlagen umfasst der Energiepark Morgenrot Sonderbauflächen für erneuerbare Energien von insgesamt etwa 450 ha. Davon sollen rund 335 ha der Versorgung des Industrieparks Morgenrot dienen. Hinzu kommen ungefähr 115 ha Photovoltaik-Freiflächen im privilegierten Bereich entlang der A 36 sowie ein Umspannwerk mit Batteriespeicher auf etwa 6 ha.

Als Überschneidungen mit dem Vorranggebiet Landwirtschaft werden etwa 134 ha PV-Freiflächen im Bebauungsplan, rund 113 ha PV-Freiflächen entlang der A 36 und etwa 6 ha für Umspannwerk und Batteriespeicher angegeben. Der Antrag betrifft damit in Bezug auf das Vorranggebiet Landwirtschaft rund 253 ha.

Die betroffene Teilfläche des Vorranggebiets Landwirtschaft östlich der Ortslage Quedlinburg bis zur Planungsregionsgrenze wird mit etwa 2.700 ha beschrieben. Die beantragte Abweichungsfläche beansprucht somit rund 9,4 Prozent dieser Teilfläche. Dieser Umfang kann nicht als geringfügig behandelt werden. Er verändert die räumliche Funktion des Vorranggebiets in einem erheblichen Ausschnitt.

Noch deutlicher wird dies bei gemeinsamer Betrachtung mit dem gesonderten Zielabweichungsverfahren für den Industriepark Morgenrot. Zusammen werden für Industriepark, Energiepark, Umspannwerk, Batteriespeicher und privilegierte PV-Flächen entlang der A 36 rund 596 ha beziehungsweise etwa 22 Prozent der konkret betroffenen Teilfläche des Vorranggebiets Landwirtschaft in Anspruch genommen. Eine solche Größenordnung verlangt eine integrierte raumordnerische und naturschutzfachliche Gesamtprüfung. Eine schematische Teilflächenbetrachtung wird der tatsächlichen Raumwirkung nicht gerecht.

Umweltprüfung, Artenschutz und rechtlicher Maßstab der Zielabweichung

Die Unterlagen schließen erhebliche Umweltwirkungen nicht entsprechend aus. Sie benennen vielmehr selbst relevante Wirkpfade: großflächige Flächeninanspruchnahme, technische Überdeckung landwirtschaftlich geprägter Flächen, Versiegelungen, Eingriffe in Boden und Wasserhaushalt, Veränderung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion sowie mögliche Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Der Verweis auf spätere oder parallele FNP- und Bebauungsplanverfahren reicht für die Zielabweichungsebene nicht aus. Das Zielabweichungsverfahren muss bereits selbst beantworten können, ob die Abweichung raumordnerisch vertretbar ist und ob die

Grundzüge der Planung unberührt bleiben. Zentrale Fragen des Arten- und Gebietsschutzes dürfen nicht lediglich in die nachgelagerte Bauleitplanung verschoben werden, wenn gerade sie darüber entscheiden, ob eine bloße Abweichung oder eine Planänderung erforderlich ist.

§ 6 Abs. 2 ROG lässt eine Zielabweichung nur zu, wenn sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 28.09.2023 - 4 C 6.21 - klargestellt, dass die Grundzüge der Planung auch dann berührt sein können, wenn erhebliche Umweltauswirkungen auf der Ebene der Raumordnung nicht ausgeschlossen werden können. Umfang, räumliche Ausdehnung, Sensibilität und Bedeutung der betroffenen Flächen sind dabei ausdrücklich in die Prüfung einzubeziehen.

Sollen aktuelle Kartierungen, ein Artenschutzfachbeitrag oder andere Fachgutachten aus den Bauleitplanverfahren herangezogen werden, müssen sie vollständig offengelegt und Bestandteil der Entscheidung werden.

Alternativenprüfung und Vermeidungsgebot

Die bisher erkennbare Alternativenprüfung ist vor allem auf Nähe zum Industriepark, technische Realisierbarkeit, Autobahnanbindung und Energieversorgung ausgerichtet. Diese Kriterien erklären die Standortlogik des Vorhabens, ersetzen aber keine ernsthafte naturschutzfachliche Alternativenprüfung. Ein Vorhaben dieser Größe muss zeigen, dass vermeidbare Eingriffe tatsächlich vermieden und nicht nur nachträglich kompensiert werden sollen.

Die Naturfreunde Sachsen-Anhalt halten insbesondere folgende Prüfungen für erforderlich:

- Dach- und Fassaden-PV auf künftigen Industrie-, Gewerbe- und Infrastrukturbauten,
- PV-Nutzung auf Parkplätzen, Verkehrsnebenflächen, Deponien, Konversionsflächen und bereits versiegelten oder erheblich vorbelasteten Standorten,
- Agri-PV-Varianten, bei denen die landwirtschaftliche Hauptnutzung erhalten bleibt,
- eine deutlich stärkere Konzentration auf bereits vorbelastete Bereiche entlang der A 36,
- eine Aufgabe nicht privilegierter PV-Flächen außerhalb des 200-m-Korridors,
- die Herausnahme sensibler Offenland-, Sichtachsen-, Biotopverbund- und Bodenfunktionsflächen.

Solange diese Varianten nicht nachvollziehbar geprüft und bewertet sind, ist die behauptete Unvermeidbarkeit der Flächeninanspruchnahme nicht belegt. Die Versorgung des Industrieparks mit erneuerbarer Energie kann die Prüfung flächensparender und konfliktärmerer Lösungen nicht ersetzen.

Kumulation

Die beantragte Zielabweichung darf nicht auf formal abgegrenzte Einzelbausteine reduziert werden. Die Unterlagen selbst stellen den Energiepark Morgenrot in einen engen funktionalen Zusammenhang mit dem geplanten Industriepark Morgenrot. Der Energiepark soll dem Industriepark Energie bereitstellen. Hinzu kommen privilegierte PV-Flächen entlang der A 36, Windenergieflächen sowie Umspannwerk und Batteriespeicher.

Auch die Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfung betrachtet das Zukunftsprojekt Morgenrot als integriertes Planungskonzept aus industrieller Nutzung, Energieerzeugung und Landwirtschaft. Zudem werden kumulative Wirkungen mit weiteren Windenergieplanungen in der Planungsregion Harz ausdrücklich angesprochen.

Naturschutzfachlich sind gerade diese Summenwirkungen entscheidend. Zu bewerten sind nicht nur einzelne Modulfelder oder Standorte, sondern die großräumige technische Transformation der Agrarlandschaft nordöstlich von Quedlinburg. Dabei sind kumulative Flächenverluste, Zerschneidungs- und Barrierewirkungen, der Verlust von Nahrungshabitaten und Offenlandfunktionen, Veränderungen des Boden- und Wasserhaushalts, Licht- und Lärmwirkungen, zusätzliche Verkehrs- und Wartungsströme, technische Überprägungen des Landschaftsbildes sowie Überschneidungen mit Schutzgebieten und Funktionsräumen im Umfeld zu berücksichtigen.

Eine Zielabweichung ist nur dann vertretbar, wenn diese kumulativen Wirkungen vollständig, transparent und vorhabenübergreifend bewertet sind. Die vorliegenden Unterlagen leisten diese integrierte Gesamtbetrachtung bislang nicht.

Landschaftsbild, Erholung und historisch gewachsene Kulturlandschaft

Das Landschaftsbild ist nicht nur ein denkmalfachliches Thema. Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft, ihr Erholungswert und ihre kulturhistorische Prägung sind eigenständige Schutzgüter der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Eine Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfung kann eine naturschutzfachliche Landschaftsbildbewertung nicht ersetzen.

Nach den vorliegenden Unterlagen werden technische Überprägungen, Barrierewirkungen, Maßstabsverluste sowie mittlere und hohe negative Auswirkungen aus einzelnen Sichtpunkten thematisiert. PV-Freiflächen, Windenergieanlagen, Umspannwerk, Batteriespeicher, Einzäunungen, Zufahrten, Kabeltrassen und Wartungsinfrastruktur verändern den Charakter der bisher agrarisch geprägten Landschaft großräumig und dauerhaft.

Eine solche Veränderung kann erheblich sein, selbst wenn einzelne Sichtbeziehungen durch Minderungsmaßnahmen abgeschwächt werden. Die NaturFreunde Sachsen-Anhalt fordern deshalb eine eigenständige Landschaftsbildbewertung mit konkreten

Aussagen zu Vermeidung, Minderung, Kompensation und dauerhafter Sicherung landschaftlicher Funktionen.

UNESCO-Welterbe Quedlinburg

Der Energiepark berührt nicht nur Landwirtschafts-, Boden- und Naturschutzbelange. Er liegt im räumlichen und funktionalen Umfeld der Welterbestadt Quedlinburg. Die UNESCO-Welterbestätte „Stiftskirche, Schloss und Altstadt von Quedlinburg“ wurde 1994 in die Welterbeliste eingetragen, die UNESCO führt die Welterbefläche mit 90 ha und eine Pufferzone von 270 ha. Der Welterbestatus beruht nicht allein auf einzelnen Gebäuden, sondern auf dem überlieferten städtebaulichen und kulturhistorischen Zusammenhang der Altstadt, des Schlossbergs, der Stiftskirche und der historisch gewachsenen Umgebung.

Für das Zielabweichungsverfahren ist deshalb ein strenger Prüfmaßstab anzulegen.

Nach den Beteiligungsunterlagen hat die Planung bereits in früheren Varianten erhebliche Konflikte mit Stadtsilhouette, historischen Sichtachsen und landschaftlichem Maßstab ausgelöst. Die Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfung benennt für die Ausgangsvariante teilweise hohe negative Auswirkungen auf Attribute des außergewöhnlichen universellen Wertes und hohe negative kumulative Effekte, insbesondere im Zusammenhang mit weiteren Windenergieplanungen. Auch nach Minderungen sollen für einzelne Sichtpunkte weiterhin erhebliche Konflikte verbleiben, etwa am Münzenberg in Bezug auf St. Nikolai und an der Altenburgwarte in Bezug auf die Stiftskirche St. Servatius.

Diese Befunde verbieten eine pauschale Annahme, das Vorhaben sei auf Ebene der Zielabweichung bereits welterbeverträglich. Vielmehr zeigen sie, dass die Planung nur durch erhebliche Korrekturen überhaupt in einen prüffähigen Bereich gelangt ist.

Für die Bewertung des Quedlinburger Falls ist der Dresdner Welterbekonflikt eine Warnung. 2009 strich das Welterbekomitee Dresden von der Welterbeliste, weil der Bau einer vierspurigen Brücke im Herzen der Kulturlandschaft den eingetragenen außergewöhnlichen universellen Wert nicht mehr bewahrte.

Aus diesem Fall ergeben sich für Quedlinburg mehrere kritische Punkte:

- Die visuelle und landschaftliche Integrität einer Kulturlandschaft kann selbst dann entscheidend sein, wenn das Bauwerk oder die Anlage nicht unmittelbar in der historischen Altstadt steht.
- Eine technische Großstruktur in einem empfindlichen Sicht- und Landschaftsraum kann als irreversibler Eingriff bewertet werden.
- Alternativen müssen ernsthaft geprüft werden. Dresden zeigt, dass die bloße Berufung auf verkehrliche oder wirtschaftliche Zweckmäßigkeit nicht genügt, wenn

eine welterbeverträgliche Variante möglich erscheint oder nicht ausreichend untersucht ist.

- Warnungen des Welterbekomitees sind planerisch ernst zu nehmen.
- Lokale oder regionale Entwicklungsinteressen entbinden nicht von den Pflichten aus der Welterbekonvention. Maßgeblich bleibt, ob der außergewöhnliche universelle Wert und die Integrität des Welterbes bewahrt werden.
- Nachträgliche Schadensbegrenzung kann zu spät kommen. Wenn eine raumbedeutsame technische Struktur erst einmal zugelassen und baulich verfestigt ist, lassen sich Maßstabs- und Sichtbeziehungsschäden regelmäßig nicht mehr vollständig rückgängig machen.

Die NaturFreunde Sachsen-Anhalt sehen darin eine klare planerische Lehre: Bei Quedlinburg darf nicht erst nachgelagert geprüft werden, ob die Summe aus Industriepark, Energiepark, Windenergie, PV-Freiflächen und technischer Infrastruktur die Welterbestadt visuell und landschaftlich überprägt. Diese Frage muss vor einer Zielabweichung beantwortet werden.

Schutzgebiete und empfindlicher Übergangsraum

Der Vorhabenraum liegt nicht in einem beliebigen, austauschbaren Außenbereich. Die Unterlagen zeigen einen räumlichen Zusammenhang mit der Pufferzone des UNESCO-Welterbes Quedlinburg und mit weiteren geschützten oder empfindlichen Strukturen. Im Umfeld werden unter anderem das FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“, das FFH-Gebiet „Sand-Silberscharten-Standorte bei Quedlinburg“, das Landschaftsschutzgebiet „Seweckenberge“, der Naturpark Harz/Sachsen-Anhalt sowie mehrere Flächen- und Naturdenkmale benannt.

Damit betrifft die Zielabweichung einen Übergangsraum zwischen Welterbestadt, historischer Kulturlandschaft, landwirtschaftlichem Offenland und naturschutzrechtlich geschützten Bereichen. Eine dauerhafte technische Verdichtung in diesem Raum hätte nicht nur lokale, sondern überörtliche Wirkungen. Sie verändert den Maßstab der Landschaft, schwächt Offenlandfunktionen und kann Sichtbeziehungen sowie Erholungsqualitäten beeinträchtigen.

Wirtschaftliche Interessen und überragendes öffentliches Interesse

Die Unterlagen betonen Gewerbesteuerereinnahmen, Arbeitsplätze, Industrieentwicklung und die Versorgung des Industrieparks mit erneuerbarer Energie. Diese Belange können im Rahmen der Raumordnung Bedeutung haben. Sie dürfen jedoch nicht dazu führen, dass Naturschutz, Landschaftsbild und UNESCO-Welterbe zu nachrangigen Abwägungspositionen herabgestuft werden.

Auch das überragende öffentliche Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien entbindet nicht von einer vollständigen Prüfung von Alternativen, Kumulation, Artenschutz, Natura-2000-Verträglichkeit, Landschaftsbild und Welterbeintegrität.

Die vorliegenden Unterlagen belegen nicht, dass die beantragte Zielabweichung lediglich eine eng begrenzte und raumordnerisch vertretbare Ausnahme darstellt. Die NaturFreunde Sachsen-Anhalt lehnen die beantragte Zielabweichung daher ab und fordern, sie nicht zuzulassen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'D.' followed by a cursive name and a horizontal line.

Landesvorsitzende

Quellen

- Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 28.09.2023 - 4 C 6.21: <https://www.bverwg.de/280923U4C6.21.0>
- UNESCO World Heritage Centre: Collegiate Church, Castle and Old Town of Quedlinburg: <https://whc.unesco.org/en/list/535/>
- Deutsche UNESCO-Kommission: Stiftskirche, Schloss und Altstadt von Quedlinburg: <https://www.unesco.de/staette/stiftskirche-schloss-und-altstadt-von-quedlinburg/>
- UNESCO World Heritage Committee, Decision 30 COM 7B.77, Dresden Elbe Valley, 2006: <https://whc.unesco.org/en/decisions/1163/>
- UNESCO World Heritage Committee, Decision 31 COM 7A.27, Dresden Elbe Valley, 2007: <https://whc.unesco.org/en/decisions/1228/>
- UNESCO World Heritage Committee, Decision 33 COM 7A.26, Dresden Elbe Valley, 2009: <https://whc.unesco.org/en/decisions/1786/>
- UNESCO World Heritage Centre: Dresden is deleted from UNESCO's World Heritage List, 25.06.2009: <https://whc.unesco.org/en/news/522>
- UNESCO World Heritage Centre: UNESCO report recommends the construction of a tunnel instead of a bridge in Dresden World Heritage site, 10.03.2008: <https://whc.unesco.org/en/news/414>

Stellungnahme

Stellungnehmer: Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.
39108 Magdeburg, Olvenstedter Str. 10

Eingegangen am: 01.06.2026

Verfahren: B-Plan Nr. 74 "Zukunftsprojekt Morgenrot"

StN-ID: 1004089

Gegenstand: B-Plan Nr. 74 "Zukunftsprojekt Morgenrot"

Welterbestadt Quedlinburg

Frau Marion Jantsch

Markt 1

06484 Quedlinburg

Magdeburg, 01.06.2026

Stellungnahme der „BUND-Ortsgruppe Quedlinburg“ und des BUND Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V. zum

„**Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“**“ mit Stand vom 16.04.2026 und auch i.V.m. der **32. Änderung des FNP** der Welterbestadt Quedlinburg

Energiepolitische Rahmenbedingungen und Standortwahl im Vorwort:

Die hier behandelten raumbedeutsamen Planungen sind entscheidend unter dem Druck aktueller Entwicklungen der energiepolitischen Weltlage stark befördert und beschleunigt worden. Die „Brandbeschleuniger“ des Kriegs-, Finanz- und Energiechaos sind allgemein bekannt und wirken sich international, national und ebenso auch regional aus.

Eine Konsequenz auf regionaler Ebene ist das im Nordosten geplante Industrie- und Gewerbegebiet, mit angeschlossenem Windpark und FPV-Anlagen, die für die Welterbestadt eine künftig erschwingliche und sichere energetische Wertschöpfung und Produktion ermöglichen soll.

Die Dimensionen sind für Quedlinburg sehr ungewöhnlich, aber gegenüber den geprüften alternativen Freiflächen in der städtischen Umgebung aus Sicht der Stadt sachlich nachvollziehbar begründet. Niederungen an Fließgewässern, Trinkwassereinzugsgebiete, Denkmal-, Natur- und Landschaftsschutzgebiete wurden als Planstandorte ausgenommen.

Der BUND geht in seiner nachfolgenden Stellungnahme auf die Aspekte Landschaftsbild, Naturschutzgüter und Artenschutz ein, die auf Vermeidung und Minimierung und ggf. Kompensation gerichtet sind.

Beurteilung von Konflikten mit dem Stadt- und Landschaftsbild:

Landschaftserleben im Bestand:

Der Wert der Welterbestadt ist nicht nur in den Fachwerkhäusern, dem Schlossberg usw. begründet. Ebenso ist die Einbettung in der Landschaft noch weitgehend historisch determiniert. Auch aus der Annäherung aus Osten (Hoym, Morgenrot) ist die Stadt mit besonderen Zielpunkten und auch die Harzrandkulisse besonders ersichtlich.

Im Unterschied dazu besteht aus Richtung Norden, Westen als auch von Süden eine hohe Sichtdeckung der

Stadt durch Hügelketten, Wald bzw. Eingrünungen und durch bebaute gewerbliche Areale.

Besonders auffällig ist, dass die Planfläche auf einer Hochebene liegt, die sich etwa 20 m oberhalb der Stadt aufbaut. Die Stadt liegt demgegenüber in einer Senke (dem Bodedurchbruch im Quedlinburger Sattel), umrahmt durch verschiedene Hügellandschaften und großartig mit einem sichtbaren Hintergrund des Brockenmassivs abgeschlossen.

Diese geografische Lage der eng bebauten Stadt in der Bodeniederung im Kontrast zu weit offener, landwirtschaftlicher Hochterrasse mit weitgezogenem Horizont im Osten ist brisant und sehr sensibel in Bezug auf wichtige Blickbeziehungen vom und zum Schlossberg, dem Münzenberg, den grüßenden Spitzen von Stadttürmen und Kirchen.

Wirkungen und Konsequenzen aus den Planzielen:

Das Landschaftsbild verändert sich unvermeidlich im sehr offenen und weitläufigen Agrarraum im Nordosten von Quedlinburg. Die Errichtung von hohen Gebäuden auf dem deutlich aufwölbten Offenland, bis unmittelbar an den westlichen Rand der Planfassung, würde das historische, bislang gewährte, schützenswerte Bild dieser Kulturlandschaft empfindlich stören, d.h. es gingen einzigartige Blickbeziehungen zum Teil verloren.

Mit dem deutlichen Abrücken von der Stadtgrenze sowie hohen Eingrünungen an der Westseite können die aufgezeigten erheblichen Beeinträchtigungen in der Kulturlandschaft und des siedlungsnahen Raumes zumindest stark minimiert werden.

Die geplanten Solarfelder und der Windpark halten einen relativ großen Abstand zum Stadtgebiet und sind danach in der Wirkung weitgehend verträglich.

Dazu sind folgende Maßnahmen aus Sicht des BUND für die Entwicklung des Industrie- und Gewerbepark, der FPV-Anlagen und im Windpark notwendig um Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nach § 15 Abs. 1 BNatSchG zumindest zu minimieren sind folgende Vorkehrungen zu berücksichtigen –

... im künftigen Industrie- und Gewerbegebiet, Umspannwerk und Stromspeicher:

- konsequente abgestufte Zonierung von Gebäudehöhen und hohe Eingrünungen der Randzonen und ggf. von Fassaden an Einzelgebäuden für zwingend erforderlich.
- niedrige Gebäudehöhen bei Vorhaben in Stadtnähe, entlang der zwei Landesstraßen (L66, L85) und an den markanten Geländebrüchen im Osten und Nordosten sowie im Süden mit Blick auf die „Seweckenberge“.
- zwischen der gegenwärtigen Stadtgrenze und dem Beginn des geplanten Industrieparks muss ein solcher Abstand eingehalten werden, dass der Industriepark vom Schlossberg und vom Münzenberg nicht mehr deutlich zu sehen ist.
- Eine Visualisierung und entscheidungsfähige Vermessung möglicher Szenarien aus Abständen und Gebäudehöhen sind unbedingt zur Entscheidungsfindung vorzunehmen.
- Eine innere Pauschalerschließung mit Straßen, Beleuchtungen im Vorab (ohne Kenntnisse zum Zuschnitt von Großvorhaben sollte vermieden werden.
- Die nicht überbauten Flächen des Industrieparks und notwendige RRB sind zu begrünen, insbesondere mit standortgerechtem Strauch- und Baumgrün. Alle Zuwegungen sind mit mindestens einer einreihigen Baumreihe, alle öffentlichen Straßen mit einer Allee zu bepflanzen, bzw. diese an benachbarten Landesstraßen zu erhalten.
- Platzflächen sollten mit großkronigen Bäumen mit einem Abstand von höchstens 50 m, Parkstellflächen sind aller 5 Stellplätze mit einem großkronig wachsenden Baum zu begrünen.
- Grünpassagen entlang der Randzonen von Westen und Süden müssen zudem Anlagen für Radwege in das Plangebiet für zukünftig Beschäftigte aufnehmen.
- Zudem muss die Beachtung von technischen Vermeidungsmaßnahmen erfolgen, so für Insekten und

Fledermäuse (über Beleuchtungsminimierung) sowie Glasfassadengestaltung gegen Vogelanflug im Industrie- und Gewerbegebiet.

Damit soll der Industriepark als Teil innerhalb der Landschaft und als Aufenthalts- und Querungsraum so den ökologischen Möglichkeiten sowie den erlebbaren Zuständen der Menschen und (ggf. auch noch für Teile der Tierwelt) gestaltet werden, dass die Umnutzung der vorhandenen Landschaft in ein Industriegebiet so verträglich, wie direkt vor Ort möglich, erfolgen kann.

... in den künftigen FPV-Anlagen:

- Möglichste Verringerung der geplanten FPV-Flächengrößen in der Agrarlandschaft über maximale Ausnutzung von „toten Flächen“ an und über Verkehrsanlagen und Gebäuden (Dächern und Fassaden)
- Sukzessiver Zubau der Solaranlagen im Gleichklang mit schrittweiser Industrie- und Gewerbeentwicklung und Stromspeicherkapazität.
- Bau modernster, möglichst beweglicher PV-Module um optimierte, ganztägige Energieflüsse in die Stromspeicher zu ermöglichen und Agrarflächenverluste zu minimieren.
- Die Versiegelungen werden auf die erforderlichen Anlagen beschränkt. Dazu werden Begrenzungen für die Versiegelung der Modultische und der Trafostationen getroffen, was Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser minimiert.
- Die vorhandenen Hecken und Feldgehölze, insbesondere am Tränkegraben, sind im Bestand zu erhalten.
- Freie Flächen innerhalb des „Solarparks“ sind als extensives Grünland zu entwickeln.
- Durch die Begrenzung der Höhen der Solarmodule und der Trafostationen auf max. werden Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild vermieden.
- Mit dem Verbot von Beleuchtungen der PV-Anlagen werden erhebliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden. Ebenso sollte keine Beleuchtung des Außenzauns erfolgen, um dort nicht unnötig Insekten, d. h. Beutetiere von Vögeln und Fledermäusen, anzulocken und Verletzungen und Tötungen zu provozieren.
- Zäune werden hinter die anzupflanzenden, mind. 5-reihigen Hecken gelegt und sollten auf eine Höhe von ca. 2,00 - 2,50 m begrenzt werden. Somit werden diese von außen nicht sichtbar sein und Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild vermieden.
- An den Nordseiten der Solarfelder können hohe Bäume integriert werden.
- Es sollte keine Einzäunung des Plangebietsteilflächen mit Stacheldraht erfolgen, wegen der hohen Verletzungsgefahr im Hinblick auf höhere Raumnutzungen von Vögeln und Fledermäusen in den Randzonen. Zäunungen sollten einen Abstand von mind. 25 cm zum Boden aufzuweisen, um kleinere Tiere hindurchlassen zu können.
- alle 500 m sind Wilddurchlässe, ggf. Schafriften als Gliederung/Segmentierung der Solarfelder einzuplanen
- Düngemittel und Pestizide sind ausgeschlossen. Hierdurch erfolgt eine Vermeidung von Beeinträchtigungen insbesondere der Schutzgüter Boden und Wasser.

Diese Maßnahmen wirken vermindern auf die mit der Planung verbundenen, umwelterheblichen Eingriffe. Die zusätzliche Versiegelung von Freiflächen und eine technische Überprägung der land-wirtschaftlichen Fläche sind jedoch nicht zu vermeiden, so dass Maßnahmen zum Ausgleich der erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut „Fläche/Boden“ und für das „Landschaftsbild“ erforderlich werden.

... im künftigen Windpark:

- Greifvögel (Rot- und Schwarzmilan, Bussarde) sowie Graureiher fliegen gern die schottrige Geländekante im Westen des Plangebietes und den Bereich des Tränkegrabens aus Richtung der Brutplätze am Bodelauf an. Hier besteht ggf. Kompensationsbedarf. Deshalb sind temporäre Betriebszeitenbeschränkung der geplanten WEA im Windpark bei Bodenbearbeitung und Ernteaktivitäten (für die jeweilige Einzelanlage im Umfeld von 200 m zum Mastfuß)

- Gestaltung einer unattraktiven Mastfußumgebung unter den geplanten WEA. Zur Verminderung des Vogelschlagrisikos für Greifvögel ist der Mastfußbereich der geplanten WEA so herzurichten, dass er als Lebensraum für Kleinsäuger (z. B. Mäuse) ungeeignet ist (z. B. Schotterung) bzw. sind die Flächen so zu gestalten, dass die darauf lebenden Kleinsäuger für die Greifvögel nicht einsehbar sind. So ist in dem Mastfußbereich die Ausbildung einer natürlichen höherwüchsigen Gras-Krautvegetation (Gräser, Kräuter, Hochstauden) zuzulassen. Die Fläche darf, wenn erforderlich, nur im Zeitraum von Anfang August bis Ende Februar gemäht werden.
- Im Mastfußbereich, auf den Kranstellflächen und den Zuwegungen der geplanten WEA darf kein Stallung, Kompost oder Klärschlamm gelagert werden und das Aufstellen von Ansitzwarten für Greifvögel (Ansitzstangen) ist unzulässig.
- Die Anpflanzung von Gehölzen im Mastfußbereich ist unzulässig, um u. a. die Anlockung kollisionsgefährdeter Fledermausarten zu vermeiden.
- Für Artengruppen von Bodenbrütern in weiten Ackerlagen (Feldlerche u.a.), ggf. Rastvögel im Offenland gehen die überplanten Flächen weitgehend verloren (und sind nicht mit Maßnahmen im Baufeld von Solar- und Windenergie zu sichern und/oder zu kompensieren). Ggf. sind in externen Agrarflächen beschränkte Möglichkeiten nutzbar (s. nachfolgende Hinweise).

Zudem sollte die „naturschutzrechtlichen Ersatzzahlungsverordnung in Sachsen-Anhalt“ (2006) für WEA angewendet werden (nach summierten Höhenmetern und Bodenversiegelungen), um externe Artenschutzprojekte im Landkreis und Harzvorland zu stützen.

Hinweise zu möglichen externen Kompensationsflächen:

Aufgrund zu erwartender hoher Ansprüche an externe Kompensationsmaßnahmen bieten sich z.B. als Ökopool/Ökokonto entwicklungsfähige Flächen um Quedlinburg an, die dann eine sehr zeitnahe und elastische Reaktion auf kurzfristige Eingriffe ermöglichen:

- a) etwa $\frac{3}{4}$ der Fläche einer Militärbrache südlich von QLB-Quarmbeck im Trinkwassereinzugsgebiet (Potenzial ca. 40 ha)
- b) diverse Ackerflächen im „Grüntal“ nördlich zum Muschelberg-Salzberg bzw. dem Altenburgsattel (Potenzial ca. 15-20 ha)
- c) magere, trockene und ertragsarme Randflächen am Steinholz-Südrand auf weiteren ca. 10 bis 20 m Breite (Potenzial ca. 2,0 ha) sowie in und an den Seweckenbergen (ca. 10,0 ha)
- d) feuchte, noch beackerte Gründe an Gewässerrandstreifen in 5 bis 10 m Breite an Bode, an Tränke-, Zapfen- und Bicklingsbach u.a.

Bei näheren Fragen steht die BUND-Ortsgruppe der Welterbestadt QLB gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Melanie Strube

Anhänge

- STN HZ 2026-0012.pdf

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.
Olvenstedter Str. 10 | 39108 Magdeburg



Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland e.V.
LV Sachsen-Anhalt

Landesgeschäftsstelle
Olvenstedter Str. 10
39108 Magdeburg

Tel. +49 391 563078-0

info@bund-sachsen-anhalt.de
www.bund-sachsen-anhalt.com

Welterbestadt Quedlinburg
Frau Marion Jantsch
Markt 1
06484 Quedlinburg

Magdeburg, 01.06.2026

Stellungnahme der „BUND-Ortsgruppe Quedlinburg“ und des BUND Landesverbandes
Sachsen-Anhalt e.V. zum
„Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ mit Stand vom
16.04.2026 und auch i.V.m. der 32. Änderung des FNP der Welterbestadt Quedlinburg

Energiepolitische Rahmenbedingungen und Standortwahl im Vorwort:

Die hier behandelten raumbedeutsamen Planungen sind entscheidend unter dem Druck aktueller Entwicklungen der energiepolitischen Weltlage stark befördert und beschleunigt worden. Die „Brandbeschleuniger“ des Kriegs-, Finanz- und Energiechaos sind allgemein bekannt und wirken sich international, national und ebenso auch regional aus.

Eine Konsequenz auf regionaler Ebene ist das im Nordosten geplante Industrie- und Gewerbegebiet, mit angeschlossenem Windpark und FPV-Anlagen, die für die Welterbestadt eine künftig erschwingliche und sichere energetische Wertschöpfung und Produktion ermöglichen soll.

Die Dimensionen sind für Quedlinburg sehr ungewöhnlich, aber gegenüber den geprüften alternativen Freiflächen in der städtischen Umgebung aus Sicht der Stadt sachlich nachvollziehbar begründet. Niederungen an Fließgewässern, Trinkwassereinzugsgebiete, Denkmal-, Natur- und Landschaftsschutzgebiete wurden als Planstandorte ausgenommen. Der BUND geht in seiner nachfolgenden Stellungnahme auf die Aspekte Landschaftsbild, Naturschutzgüter und Artenschutz ein, die auf Vermeidung und Minimierung und ggf. Kompensation gerichtet sind.

Beurteilung von Konflikten mit dem Stadt- und Landschaftsbild:

Landschaftserleben im Bestand:

Der Wert der Welterbestadt ist nicht nur in den Fachwerkhäusern, dem Schlossberg usw. begründet. Ebenso ist die Einbettung in der Landschaft noch weitgehend historisch determiniert. Auch aus der Annäherung aus Osten (Hoym, Morgenrot) ist die Stadt mit besonderen Zielpunkten und auch die Harzrandkulisse besonders ersichtlich.

Spendenkonto:
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE87 8102 0500 0001 7592 01
BIC: BFSWDE33MAG

Geschäftskonto:
Volksbank Magdeburg
IBAN DE60 8109 3274 0001 6631 60
BIC: GENODEF1MD1

Vereinsregister:
Magdeburg VR 546
Steuernummer:
102/142/04687

Der BUND ist ein anerkannter Verbraucher-
schutzverband sowie eine anerkannte Umwelt- und
Naturschutzvereinigung i.S.d. UmwRG. Spenden und
Mitgliedsbeiträge sind steuerab-zugsfähig.
Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind
erbschaftssteuerbefreit.

Im Unterschied dazu besteht aus Richtung Norden, Westen als auch von Süden eine hohe Sichtdeckung der Stadt durch Hügelketten, Wald bzw. Eingrünungen und durch bebaute gewerbliche Areale.

Besonders auffällig ist, dass die Planfläche auf einer Hochebene liegt, die sich etwa 20 m oberhalb der Stadt aufbaut. Die Stadt liegt demgegenüber in einer Senke (dem Bodedurchbruch im Quedlinburger Sattel), umrahmt durch verschiedene Hügellandschaften und großartig mit einem sichtbaren Hintergrund des Brockenmassivs abgeschlossen.

Diese geografische Lage der eng bebauten Stadt in der Bodeniederung im Kontrast zu weit offener, landwirtschaftlicher Hochterrasse mit weitgezogenem Horizont im Osten ist brisant und sehr sensibel in Bezug auf wichtige Blickbeziehungen vom und zum Schlossberg, dem Münzenberg, den grüßenden Spitzen von Stadttürmen und Kirchen.

Wirkungen und Konsequenzen aus den Planzielen:

Das Landschaftsbild verändert sich unvermeidlich im sehr offenen und weitläufigen Agrarraum im Nordosten von Quedlinburg. Die Errichtung von hohen Gebäuden auf dem deutlich aufwölbten Offenland, bis unmittelbar an den westlichen Rand der Planfassung, würde das historische, bislang gewährte, schützenswerte Bild dieser Kulturlandschaft empfindlich stören, d.h. es gingen einzigartige Blickbeziehungen zum Teil verloren.

Mit dem deutlichen Abrücken von der Stadtgrenze sowie hohen Eingrünungen an der Westseite können die aufgezeigten erheblichen Beeinträchtigungen in der Kulturlandschaft und des siedlungsnahen Raumes zumindest stark minimiert werden.

Die geplanten Solarfelder und der Windpark halten einen relativ großen Abstand zum Stadtgebiet und sind danach in der Wirkung weitgehend verträglich.

Dazu sind folgende Maßnahmen aus Sicht des BUND für die Entwicklung des Industrie- und Gewerbepark, der FPV-Anlagen und im Windpark notwendig um

Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nach § 15 Abs. 1

BNatSchG zumindest zu minimieren sind folgende Vorkehrungen zu berücksichtigen –

... im künftigen Industrie- und Gewerbegebiet, Umspannwerk und Stromspeicher:

- konsequente abgestufte Zonierung von Gebäudehöhen und hohe Eingrünungen der Randzonen und ggf. von Fassaden an Einzelgebäuden für zwingend erforderlich.
- niedrige Gebäudehöhen bei Vorhaben in Stadtnähe, entlang der zwei Landesstraßen (L66, L85) und an den markanten Geländebrüchen im Osten und Nordosten sowie im Süden mit Blick auf die „Seweckenberge“.
- zwischen der gegenwärtigen Stadtgrenze und dem Beginn des geplanten Industrieparks muss ein solcher Abstand eingehalten werden, dass der Industriepark vom Schlossberg und vom Münzenberg nicht mehr deutlich zu sehen ist.
- Eine Visualisierung und entscheidungsfähige Vermessung möglicher Szenarien aus Abständen und Gebäudehöhen sind unbedingt zur Entscheidungsfindung vorzunehmen.
- Eine innere Pauschalerschließung mit Straßen, Beleuchtungen im Vorab (ohne Kenntnisse zum Zuschnitt von Großvorhaben sollte vermieden werden.
- Die nicht überbauten Flächen des Industrieparks und notwendige RRB sind zu begrünen, insbesondere mit standortgerechtem Strauch- und Baumgrün. Alle

Zuwegungen sind mit mindestens einer einreihigen Baumreihe, alle öffentlichen Straßen mit einer Allee zu bepflanzen, bzw. diese an benachbarten Landesstraßen zu erhalten.

- Platzflächen sollten mit großkronigen Bäumen mit einem Abstand von höchstens 50 m, Parkstellflächen sind aller 5 Stellplätze mit einem großkronig wachsenden Baum zu begrünen.
- Grünpassagen entlang der Randzonen von Westen und Süden müssen zudem Anlagen für Radwege in das Plangebiet für zukünftig Beschäftigte aufnehmen.
- Zudem muss die Beachtung von technischen Vermeidungsmaßnahmen erfolgen, so für Insekten und Fledermäuse (über Beleuchtungsminimierung) sowie Glasfassadengestaltung gegen Vogelanflug im Industrie- und Gewerbegebiet.

Damit soll der Industriepark als Teil innerhalb der Landschaft und als Aufenthalts- und Querungsraum so den ökologischen Möglichkeiten sowie den erlebbaren Zuständen der Menschen und (ggf. auch noch für Teile der Tierwelt) gestaltet werden, dass die Umnutzung der vorhandenen Landschaft in ein Industriegebiet so verträglich, wie direkt vor Ort möglich, erfolgen kann.

... in den künftigen FPV-Anlagen:

- Möglichste Verringerung der geplanten FPV-Flächengrößen in der Agrarlandschaft über maximale Ausnutzung von „toten Flächen“ an und über Verkehrsanlagen und Gebäuden (Dächern und Fassaden)
- Sukzessiver Zubau der Solaranlagen im Gleichklang mit schrittweiser Industrie- und Gewerbeentwicklung und Stromspeicherkapazität.
- Bau modernster, möglichst beweglicher PV-Module um optimierte, ganztägige Energieflüsse in die Stromspeicher zu ermöglichen und Agrarflächenverluste zu minimieren.
- Die Versiegelungen werden auf die erforderlichen Anlagen beschränkt. Dazu werden Begrenzungen für die Versiegelung der Modultische und der Trafostationen getroffen, was Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser minimiert.
- Die vorhandenen Hecken und Feldgehölze, insbesondere am Tränkegraben, sind im Bestand zu erhalten.
- Freie Flächen innerhalb des „Solarparks“ sind als extensives Grünland zu entwickeln.
- Durch die Begrenzung der Höhen der Solarmodule und der Trafostationen auf max. werden Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild vermieden.
- Mit dem Verbot von Beleuchtungen der PV-Anlagen werden erhebliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden. Ebenso sollte keine Beleuchtung des Außenzauns erfolgen, um dort nicht unnötig Insekten, d. h. Beutetiere von Vögeln und Fledermäusen, anzulocken und Verletzungen und Tötungen zu provozieren.
- Zäune werden hinter die anzupflanzenden, mind. 5-reihigen Hecken gelegt und sollten auf eine Höhe von ca. 2,00 - 2,50 m begrenzt werden. Somit werden diese von außen nicht sichtbar sein und Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild vermieden.
- An den Nordseiten der Solarfelder können hohe Bäume integriert werden.
- Es sollte keine Einzäunung des Plangebietsteilflächen mit Stacheldraht erfolgen, wegen der hohen Verletzungsgefahr im Hinblick auf höhere Raumnutzungen von

- Vögeln und Fledermäusen in den Randzonen. Zäunungen sollten einen Abstand von mind. 25 cm zum Boden aufzuweisen, um kleinere Tiere hindurchlassen zu können.
- alle 500 m sind Wilddurchlässe, ggf. Schaftriften als Gliederung/Segmentierung der Solarfelder einzuplanen
- Düngemittel und Pestizide sind ausgeschlossen. Hierdurch erfolgt eine Vermeidung von Beeinträchtigungen insbesondere der Schutzgüter Boden und Wasser.

Diese Maßnahmen wirken vermindern auf die mit der Planung verbundenen, umwelterheblichen Eingriffe. Die zusätzliche Versiegelung von Freiflächen und eine technische Überprägung der land-wirtschaftlichen Fläche sind jedoch nicht zu vermeiden, so dass Maßnahmen zum Ausgleich der erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut „Fläche/Boden“ und für das „Landschaftsbild“ erforderlich werden.

... im künftigen Windpark:

- Greifvögel (Rot- und Schwarzmilan, Bussarde) sowie Graureiher fliegen gern die schottrige Geländekante im Westen des Plangebietes und den Bereich des Tränkegrabens aus Richtung der Brutplätze am Bodelauf an. Hier besteht ggf. Kompensationsbedarf. Deshalb sind temporäre Betriebszeitenbeschränkung der geplanten WEA im Windpark bei Bodenbearbeitung und Ernteaktivitäten (für die jeweilige Einzelanlage im Umfeld von 200 m zum Mastfuß)
- Gestaltung einer unattraktiven Mastfußumgebung unter den geplanten WEA. Zur Verminderung des Vogelschlagrisikos für Greifvögel ist der Mastfußbereich der geplanten WEA so herzurichten, dass er als Lebensraum für Kleinsäuger (z. B. Mäuse) ungeeignet ist (z. B. Schotterung) bzw. sind die Flächen so zu gestalten, dass die darauf lebenden Kleinsäuger für die Greifvögel nicht einsehbar sind. So ist in dem Mastfußbereich die Ausbildung einer natürlichen höherwüchsigen Gras-Krautvegetation (Gräser, Kräuter, Hochstauden) zuzulassen. Die Fläche darf, wenn erforderlich, nur im Zeitraum von Anfang August bis Ende Februar gemäht werden.
- Im Mastfußbereich, auf den Kranstellflächen und den Zuwegungen der geplanten WEA darf kein Stallung, Kompost oder Klärschlamm gelagert werden und das Aufstellen von Ansitzwarten für Greifvögel (Ansitzstangen) ist unzulässig.
- Die Anpflanzung von Gehölzen im Mastfußbereich ist unzulässig, um u. a. die Anlockung kollisionsgefährdeter Fledermausarten zu vermeiden.
- Für Artengruppen von Bodenbrütern in weiten Ackerlagen (Feldlerche u.a.), ggf. Rastvögel im Offenland gehen die überplanten Flächen weitgehend verloren (und sind nicht mit Maßnahmen im Baufeld von Solar- und Windenergie zu sichern und/oder zu kompensieren). Ggf. sind in externen Agrarflächen beschränkte Möglichkeiten nutzbar (s. nachfolgende Hinweise).

Zudem sollte die „naturschutzrechtlichen Ersatzzahlungsverordnung in Sachsen-Anhalt“ (2006) für WEA angewendet werden (nach summierten Höhenmetern und Bodenversiegelungen), um externe Artenschutzprojekte im Landkreis und Harzvorland zu stützen.

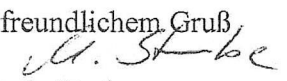
Hinweise zu möglichen externen Kompensationsflächen:

Aufgrund zu erwartender hoher Ansprüche an externe Kompensationsmaßnahmen bieten sich z.B. als Ökopool/Ökokontoentwicklungsfähige Flächen um Quedlinburg an, die dann eine sehr zeitnahe und elastische Reaktion auf kurzfristige Eingriffe ermöglichen:

- a) etwa $\frac{3}{4}$ der Fläche einer Militärbrache südlich von QLB-Quarmbeck im Trinkwassereinzugsgebiet (Potenzial ca. 40 ha)
- b) diverse Ackerflächen im „Grüntal“ nördlich zum Muschelberg-Salzberg bzw. dem Altenburgsattel (Potenzial ca. 15-20 ha)
- c) magere, trockene und ertragsarme Randflächen am Steinholz-Südrand auf weiteren ca. 10 bis 20 m Breite (Potenzial ca. 2,0 ha) sowie in und an den Seweckenbergen (ca. 10,0 ha)
- d) feuchte, noch beackerte Gründe an Gewässerrandstreifen in 5 bis 10 m Breite an Bode, an Tränke-, Zapfen- und Bicklingsbach u.a.

Bei näheren Fragen steht die BUND-Ortsgruppe der Welterbestadt QLB gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß


Melanie Strube

